
Zweiter Abschnitt.

Die sogenannte ältere Linie betreffend.

§. 26.

Heinrich Behr, der Stammvater der sogenannten älteren Linie, erscheint zuerst in der Urkunde vom Jahre 1443 sub No 49. hernach in dem Jahre 1454 in den Urkunden sub No 50. und 52, auch im Jahre 1465 in den Urkunden 206. und 208.

In der Urkunde vom Jahre 1464 sub No 53. bezeugen die Burgmänner Herrmann Honstedt und Wulfert Torney, daß Thieß Lakemann die Briefe an Heinrich Behr abgetreten habe, welche seine Voreltern bislang über eine gekaufte Hufe Landes zu Hüßlem von denen von Schlepegrell besessen hätten.

Im Jahre 1470 erwirkte Heinrich vom Herzoge Otto zu Braunschweig Lüneburg die Erlaubniß, das Schloß Stellichte vom Bischof zu Verden einzulösen zu dürfen, jedoch, wie der desfallige Willebrief sub No 54. besagt, unter dem Bedinge, daß er und seine Erben solches vom Fürsten zu lehn tragen sollten.

Heinrich befriedigte den derozeitigen Bischof Bartold von Verden wegen der Verfassungsumme, und erhielt Anno 1471, wie aus der Urkunde sub No 55. erhellet, die wirkliche Uebergabe und den Besiß des Schlosses.

Der Verfaß dieses Schlosses von Seiten der Herzöge von Braunschweig Lüneburg an das Bisthum Verden ist bislang von den Geschichtsschreibern

dieses durchlauchtigen Fürstenhauses mit Stillschweigen übergangen, und selbst Erath im Consp. hist. Bruns. Lüneb. univers., der sonst viele kleine Handlungen der Fürsten berührt, hat hievon keine Sylbe erwähnt. Wahrscheinlich ist ihm keine darauf hindeutende Urkunde zu Gesicht gekommen, und aus dem Anführen der von Ciriac Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik ad Annum 1428 verbis: Anno 1428 Montags nach Jacobi hat er (sc. Bischof Johann von Verden) entlehnet zu Einlösung des Hauses Stellichte, und dasselbe bei das Stifte zu bringen, von Herr Gerhard ic. 200 Rfl. und 30 Mark Lübisch, dagegen ihnen versetzt den Zehnten zu Wittorp! sollte man schließen, Stellichte habe vorhin schon zum Stifte gehört, sey von einem der früheren Bischöfe versetzt gewesen, und nun wieder eingelöst worden. Aus den bloßen Worten der verdenschen Chronik kann man wenigstens keinen andern Schluß ziehen, wenn man das wahre Sachverhältniß nicht kennt. Es wird daher nicht unangenehm seyn, hier die Geschichte des Vorganges und den Grund des Versages der Wahrheit gemäß zu lesen.

Nach dem Tode des Bischof Conrad von Verden hatte das Domcapitel daselbst den bisherigen Domdechanten, Grafen Heinrich von der Hoya, Anno 1407 zum anderweitigen Bischof erwählt. Pabst Gregor 12. verweigerte diesem Erwählten die Bestätigung, weil er auf Empfehlung des Kaisers Ruprecht von der Pfalz einen Doctor der Rechte, Namens Ulrich von Albeck oder Albeck zum Bischof zu Verden ernannt, das Bisthum ihm verliehen, und die Confirmation erteilt hatte. Der Pabst mußte jener Zeit dem Kaiser gefällig seyn, weil er seiner Hülfe wider den Gegenpabst Benedict 13. zu Avignon bedurfte, und der Kaiser war dem D^r Ulrich von Albeck Verbindlichkeiten schuldig, weil derselbe ihm, dem Kaiser, in mehreren Gesandtschaften sehr ersprießliche treue Dienste geleistet hatte.

Herzog Heinrich von Braunschweig Lüneburg hielt es mit dem Kaiser, und veranlaßte, daß Bischof Ulrich von den bischöflich verdenschen Gütern im Fürstenthume Lüneburg Besitz nehmen konnte. Der Herzog selbst ließ sich vom Bischof Ulrich mit den Gütern von neuem belehnen, welche vom Bisthum Verden relevirten, bewirkte auch, daß mehrere Prälaten des Stifts den Ulrich für ihren Bischof anerkannten.

Die Spaltung der Kirche über die beiden Päbste zu Rom und Avignon veranlaßte eine allgemeine Kirchenversammlung zu Pisa im Jahre 1409. Diese setzte beide Päbste ab, und erwählte statt ihrer am 26sten Juni 1409 den Alexander 5. zum alleinigen rechtmäßigen Pabst. Dieser cassirte die Ernennung und Bestätigung, welche Gregor dem Bischof Ulrich ertheilt hatte, bestätigte dagegen die Wahl des Bischof Heinrich, Grafen von der Hoya. Damit war aber diese Angelegenheit noch nicht beseitiget.

Kaiser Ruprecht war am 19. Mai 1410 verstorben, Sigismund an seiner Stelle wieder erwählt, und dieser bemühte sich, sowohl wegen der Streitigkeiten über den päpstlichen Stuhl, indem die beiden abgesetzten Päbste sich dem Ausspruche der Kirchenversammlung zu Pisa nicht unterwerfen wollten, als auch wegen der von Johann Huf unternehmenen Kirchen-Reformation, eine neue allgemeine Kirchenversammlung zu Stande zu bringen. Seine Bemühung hatte glücklichen Erfolg. Es versammelte sich wirklich eine neue allgemeine Kirchenversammlung im November 1414 zu Costniz, oder wie es auch genannt wird, zu Costanz.

Noch vor dieser Versammlung erließ Kaiser Sigismund im Juli 1414 ein Mandat an die Stadt Lüneburg dahin, daß sie den Bischof Ulrich im Genuße des Hofes, Zehnten und anderer Güter in und um Lüneburg, die er vor der Kirchenversammlung in Pisa bereits im Besitze gehabt hätte, so lange schützen und handhaben sollten, bis die Sache wegen der gedoppelten Bischofs-Ernennungen zu Costniz würde entschieden seyn.

Scheidt Cod. dipl. zu dessen Zusätzen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht No 99. pag. 803.

Der an des verstorbenen Pabstes Alexander 5. Stelle erwählte Pabst Johann 23. befahl hingegen, den Bischof Ulrich nicht anzuerkennen, gab vielmehr dem Magistrate in Lüneburg mittelst Schreibens vom 7. Febr. 1415 unter Androhung der Excommunication auf, binnen sechs Tagen nach Empfang des Schreibens dem Bischof Heinrich die bischöflichen Güter in Lüneburg sofort einräumen zu lassen. Scheidt l. c. No 100. pag. 805.

Damit waren aber die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig Lüneburg keineswegs zufrieden. Sie waren dem Bischof Heinrich wegen

mehrerer Unbilden gram, und begünstigten deshalb den Bischof Ulrich auf alle nur mögliche Weise. Ja, sie veranlaßten, daß die von Ahlden und mehrere andere vom Adel dem Bischof Heinrich abfielen, und ihm den Krieg erklärten. Am Sonnabend nach Esto mihi 1416 rückten die von Ahlden sammt ihren Kampfgenossen, etwa 60 Gewappneter stark, vor das bischöfliche Schloß Rotenburg, erstiegen dasselbe, indem die Schloßgraben zugefroren waren, und der Bischof keine gehörige Wache ausgestellt hatte, durch Hülfe eines vom Bischof verjagten Burgermeisters aus Rotenburg so glücklich, daß Bischof Heinrich froh seyn mußte, nur einzig und allein in Begleitung seines Officialen Valseber, mit Hinterlassung aller seiner Kostbarkeiten, Kleinodien und Documente, zu Pferde nach Verden entkommen zu können.

Die Herzöge von Braunschweig Lüneburg waren über diese mit solcher Schnelle und Leichtigkeit beschaffte Einnahme des Schlosses Rotenburg sehr erfreuet, und, um dem Bischöfe die Wiedererlangung desto mehr zu erschweren, verpfändeten sie die Burg sammt ihrem Zubehör sofort an die Gebrüder Dieblich, Heinrich, Justatius und Orthgieß Klenke für 8000, oder wie Spangenbergs verdensche Chronik sagt, für 11000 Goldgulden.

Mittlerweile war Bischof Ulrich zu einem andern Bisthume, nemlich zum Bisthum Seckow in der Steiermark befördert, der Streit also wegen des Bisthums Verden zwischen ihm und Bischof Heinrich beendet.

Die Kirchenversammlung zu Costniz zeigte dieß mittelst Schreibens vom 6. September 1417 dem Magistrate zu Lüneburg an, forderte auch denselben auf, den Graf Heinrich von der Hoya als Bischof von Verden anzuerkennen, ihm Hülfe zu leisten, und die verlorenen Güter und Schlösser für ihn wieder erobern zu helfen. Selbst Kaiser Sigismund erließ deshalb Mandate an alle verdensche Stiftsbehörige, insbesondere auch an die Stadt Lüneburg, befohl jedoch daneben, daß dem Bischof Ulrich seine Einkünfte aus dem Stifte Verden von Zeit seiner Bestätigung bis zu seiner Beförderung zum Bisthum Seckow unverkürzt ausgehändigt werden sollten. Scheidt l. c. No 101. bis 103. 2. Selbst an den Herzog Otto, Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig Lüneburg, erließ der Kaiser unterm 23. Sept. 1418 ein Mandat dahin, daß er dem Bischöfe das Schloß Rotenburg wieder einräumen sollte,

allein ohne Erfolg. Der Bischof erhob am päpstlichen Stuhle Klage, erhielt drei obsiegliche Urtheil, der Herzog wurde nebst seinen Kampfgenossen, die jedoch Anno 1422 laut obiger Urkunde sub N° 38. ohne den Herzog wieder losgesprochen wurden, in den Bann gethan, und dennoch blieb die Sache wie sie war. Man sehe Scheidt Zusätze zu Mosers Staatsrecht S. 102. und Pratje A. und N. der Herzogth. Brem. und Verd. Bd. 10. p. 186. sq.

Bischof Heinrich, überzeugt von seiner Schwäche, daß er dem Bisthume nicht rathen, und dasselbe aus seinen Lasten nicht reißen könne, resignirte am 14. August 1426 und trat das Bisthum gegen eine jährliche Leibrente ad 400 Gfl. dem Doctor decretorum, Johann von Nessel, gänzlich ab.

Dieses neuen Bischofs erste Sorge war, das Schloß Rotenburg wieder an das Stift zu bringen. Im Anfange December 1426 unterhandelte er mit den Herzögen Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig Lüneburg dieserhalb durch Gerwin von dem Berge, der denn auch den Vertrag unter gewissen Bedingungen, die jedoch nicht alle bekannt geworden sind, glücklich zu Stande brachte. Was die verdensche Chronik davon aufbewahrt hat, ist, daß die Herzöge von dem gegen sie ausgesprochenen Bann wieder frei gesprochen sind, und sie versprochen haben, in den acht Tagen Ostern 1427 das Haus Rotenburg zu räumen. Doch mußte Bischof Johann denen von Klenke ihren Pfandschilling auf Rotenburg erstatten, wozu er nur 1800 Fl. selbst gehabt, und das übrige dazu hat aufleihen müssen.

Nun haben entweder die Herzöge noch verschiedene Gelder dem Bischofe zur Sühne zahlen müssen; oder es ist Vertragsbedingung gewesen; oder der Bischof hat noch eine Vormauer seines Stifts gegen fernere Einfälle von dieser Seite haben wollen. Eine dieser Ursachen muß der Erwerb des Schlosses Stellichte gewesen seyn, welche es aber war, ist ohne Einsicht des Vertrages de dato Montags nach Andree 1426 zu bestimmen ohnmöglich. Gewiß ist es aber, daß die Herzöge Bernd und Wilhelm Dienstags nach Marie Heimsuchung 1427 das Schloß Stellichte sammt Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten, auch andern Gütern für 800 rheinische Goldgulden dem Bischofe verpfand und eingethan haben. Die Original-Urkunde darüber ist noch auf dem Hause Stellichte vorhanden, und ihren buchstäblichen Inhalt enthält die Anlage 56.

So ist diese Feste im Besitze der Bischöfe bis zum Jahre 1471 verblieben, wo Heinrich Behr solche, wie oben gezeigt ist, mit Bewilligung des Landesherren für sich eingelöst hat. In dieser Einlösung liegt denn auch der Grund, daß Stellichte ein Sonderlehn für die von gedachtem Heinrich abstammende sogenannte ältere Linie ist. Es ergiebt sich auch daraus, daß dieß Lehn kein geschenktes oder aufgetragenes, sondern ein für baares Geld erworbenes Lehn sey. Wie viel Heinrich dafür gegeben, ist nicht auf die Nachwelt gekommen. Gewiß hat er aber mehr, als die ursprüngliche Versassumme dafür gegeben, weil Bischof Johann von Verden das Schloß ansehnlich verbessert und befestiget haben soll. Der Bischof hatte in selbigem eine so starke Vormauer gefunden, daß er nach dem Erwerbe desselben sich stark genug fühlte, die Benachbarten vom Adel wegen ihrer häufigen Räubereien und feindlichen Einfälle in sein Land zu züchtigen.

Vorzüglich war sein Augenmerk auf Otto und Eilard, Gevattern von Ahlden, auch Conrad von Honstedt und dessen Bruder gerichtet. Diese sollen, nach dem Ausdrucke einer alten verdenschen Chronik, im Lande ärger als Husiten mit Raub und Brand gewüthet haben. Bischof Johann zog gegen sie zu Felde, besiegte sie, und nahm Conrad von Honstedt gefangen. Conrad wurde zwar nach einiger Zeit auf vorgängige von ihm und seinen Brüdern geleistete Urphede wieder freigegeben. Allein bald darauf brachen sie die Urphede, weglegten die von Ahlden von neuem gegen den Bischof auf, so daß dieser gezwungen war, Hülfe bei dem Herzoge Otto von Braunschweig Lüneburg zu suchen. Die herzoglichen und bischöflichen Völker zogen zu Felde, belagerten das Schloß zu Ahlden, und nahmen solches am Tage vor Frohnleichnam 1431 ein, führten auch Otto und Eilard von Ahlden gefangen mit sich fort. Seit dieser Zeit haben die von Ahlden ihre gedachte Feste nicht wieder erhalten, sie ist vielmehr im Besitze der Landesherrschaft des Fürstenthums Lüneburg verblieben.

Im Jahre 1470 erwarb Heinrich Behr sich den Zehnten sammt dem Zehnthofe zu Hülsingen durch Kauf von denen von Spade, welche selbigen von den Gebrüdern Elencock im Jahre 1377, laut Urkunde sub N^o 57, erkaufte hatten, und er erhielt darüber in der Anlage 58. die Bezeichnung vom Herzoge Otto von Braunschweig Lüneburg.

Der Kaufbrief selbst ist nicht mehr vorhanden; daß er indeß wirklich erkaufte sey, erweist der ad Annum 1519 (S. 30.) producirt werden sollende Vertrag, worin die Söhne des Käufers sich mit dem Sohne des Verkäufers über die Anno 1478 zurückgegebene Hälfte dieses Zehntens vereinigen.

Im Jahre 1474 ließ er die Belehnung über den Meierhof zu Brase und einen Hof zu Stöcken vom Bischof Heinrich zu Minden sich erneuern, die ihm auch schon im Jahre 1467 von dem Bischöfe Albrecht allda geworden war.

Dieser Lehnbrief wird um deswillen sub No 59. beigelegt, weil er erweist, daß Heinrichs Vater Ulrich gewesen sey, welches aus den bisherigen Urkunden nicht namentlich hervorgegangen ist.

Im folgenden Jahre 1475 ließ er sich, für sich und seinen Bruder Johann, von dem Official und Generalvicar in geistl. und weltlichen Sachen des Bischofs Heinrich von Minden, Reinbert Synbörp, die Erlaubniß ertheilen, einen tragbaren Altar zu Stellichte haben, und vor selbigem Messe lesen lassen zu dürfen, wie solches die Anlage 60. ergiebt. Schon dieser Umstand, daß diese Erlaubniß vom Bischofe von Minden eingeholt worden, beweiset auch, daß Stellichte ursprünglich nicht zum Stifte Verden gehört haben könne, wenn man auch die Geschichte ihres Versages nicht hätte kennen gelernt.

Der Bach, die Lehre oder Lerne bei Stellichte muß die Gränze des Kirchsprengels der Bischümer Minden und Verden in dasiger Gegend gewesen seyn. Denn wie Heinrich Behr, statt des ihm auf Lebenszeit des Bischofs Heinrich von Minden vergönnten tragbaren Altars, eine Capelle zum steten Gottesdienste vor seinem Schlosse erbauen wollte, hat er dazu die Erlaubniß des Bischofs Bartold zu Verden und die Einwilligung des Pfarrers zu Bisselhövede, in dessen Pfarrsprengel derjenige Platz belegen war, worauf die Capelle erbauet werden sollte, im Jahre 1479 nachsuchen müssen und auch erhalten, wie die Anlage 61. deutlich besaget. Diese nachher in eine größere Kirche verwandelte Capelle liegt auf einem Platze, der durch den genannten Bach vom Schlosse und Dorfe getrennt ist, wodurch also die Aeußerung wegen der Gränze erwähneter beiden bischöflichen Kirchsprengel gerechtfertiget wird. Der damalige Pfarrer, Hermann von Walsede, zu Bisselhövede hat zu Errichtung dieser

Capelle und zur Befreiung von seinem Pfarrsprengel persönlich seine Einweihung erteilt, und es hänge noch ein Bruchstück seines Kirchensiegels, einen Heiligen mit einem Lamine auf dem Arme, Johannes vorstellend, in rothem Wachs an der Urkunde.

Im Jahre 1476 hatte Heinrich Behr einen Streit mit dem Ritter Diedrich von Mandelsloh wegen eines Hofes zu Brase, Amtes Neustadt am Rübenberge, der vom Stifte Wunstorf zu lehn ging. Diedrich von Mandelsloh behauptete, daß ihm der Hof gehöre. Die Aebtissin von Wunstorf, Walburgis, geborene Gräfin von Spiegelberg, vormalige Aebtissin von Gandersheim, erklärte dagegen in der Urkunde vom gedachten Jahre sub No 62, daß sie nicht den von Mandelsloh, sondern die Behren damit beliehen habe, und keinen andern Vasallen anerkenne. Ja, sie erteilte dem Heinrich Behr sogar an eben demselben Tage ein Vorschreiben, Anlage 63, an Herzog Friedrich den Frommen, der damals nach Absterben seines Sohns, Herzogs Otto, die Landesregierung wieder übernommen hatte, worin sie erklärte, daß in Gefolge ihrer Stifts-lehn-Verzeichnisse diesen Hof zu Brase vormals Diedrich von Wischbeck zu lehn gehabt habe, und nach solchem darauf unmittelbar die Behren damit beliehen wären. Sie ersucht den Herzog, als Schutzherrn ihres Stiftes, sie bei ihrer Gerechtigkeit zu schützen, und mittelst Urtheil und Recht den Hof niemand anders, als den Behren zuzusprechen. Der Streit muß aber doch so geschwind nicht entschieden seyn; denn im Jahre 1478 erteilte die Aebtissin in der Anlage 64. anderweit den Gebrüdern Heinrich und Johann Behr eine Versicherung, die von zwei Stifts-lehnleuten, Gerbert von Hohnhorst und Albert von dem Bussche mit besiegelt ist, dahin, daß sie nur allein die Behren mit dem in Streit befangenen Hofe beliehen habe; und im Jahre 1482 hat Herzog Friedrich der Fromme den sub No 65. anliegenden Manutenz-Befehl zu Gunsten Heinrichs Behr erlassen, worin der Herzog sagt, daß er vor Michaelis 1482 noch einen Gerichtstag zum gänzlichen Austrage der Sache ansetzen wolle. Demohngeachtet ist erst Anno 1509 diese Sache im Namen des Herzog Heinrich durch Abt Voldevin vom Kloster St. Michaelis zu Lüneburg zum Vortheile der Behren entschieden, und die von Mandelsloh gänzlich abgewiesen worden.

Im Jahre 1477 versetzte Heinrich Behr einen Hof zu Minndorf für 52 Mark Lüb. an die Kirche zu Bisselbode, und nennt sich auch hier: Ulrichs Sohn, wie die Anlage sub No 66. besagt.

Wenn daher der Behrsche Familien-Stammbaum dem Vater der Gebrüder Heinrich, Paul und Johann den Namen Werner giebt, so ist dieß ein offenbar erwiesener Fehler. Zwischen Werner des Stammbaums der Familie und diesen ebengenannten drei Gebrüdern fehlen offenbar drei Glieder, nemlich: Ulrich als Sohn Heinrichs, Heinrich als Sohn Ulrichs, und Ulrich als Sohn Werners.

Um diese berichtigende Behauptung zu erweisen, sind die bisher angelegten Urkunden sorgfältig aufgesucht, und nochmals abgeschrieben, wenn gleich ein Theil derselben bereits im Druck erschienen sind, worauf man nur sich hätte beziehen können. Eigene Erfahrung hat mich inzwischen selbst belehrt, wie schwer es oftmals falle, alle die angezogenen Bücher zur Einsicht zu erhalten; und ohne eigene Ansicht der Worte selbst ist gewöhnlich des Zweiflers Ueberzeugung äußerst schwer. Uebrigens war diese bemerkte Auslassung auf dem Familien-Stammbaume die nächste Veranlassung für mich zur gegenwärtigen ganzen Arbeit.

Im Jahre 1483 vertrat er sich mit seinem Bruder Johann wegen des mütterlichen Nachlasses und anderer Zwistigkeiten. Zum Beweise der Originalität der Urkunden war in jenen Zeiten oftmals Sitte, anstatt der Anhängung der Siegel, zwei gleichlautend auf ein Pergamentblatt geschriebene Urkunden dergestalt von einander zu schneiden, daß nur die ächten aneinander passen konnten. Bisweilen wurden sie im Zickzack, bisweilen auch durch ein auf den Zwischenraum zwischen beiden geschriebenes Wort geschnitten. Dieß letztere ist bei dem gegenwärtigen Vertrage sub No 210. der Fall gewesen, welches die Worte: durch dat wordh Christus uth einander geschneiden! darlegen.

Heinrichs letzte Handlung, worüber Urkunden vorhanden sind, ist der laut der Anlage 67. im Jahre 1489 vorgenommene Tausch. Johann von der Kedenburg hatte nemlich einen Hof in Stellichte, und den Zehnten über zwei an Stellichte gränzende Rämpfe. Heinrich wünschte seine Besitzungen zu runden, und fremde Mitherrn aus dem an sein Schloß gränzenden Dorfe zu entfernen.

Er gab daher dem Johann von der Redenburg einen Hof zu Ihmer, und erhielt dafür dessen Hof in Stellichte und den Zehnten über beide vorgedachte Kämpfe.

Sein Sterbejahr ist nicht bekannt, er muß aber zwischen hier und dem Jahre 1492 verstorben seyn, weil Anno 1492 seine Söhne schon allein erscheinen, und Anno 1493 neue Lehnbriefe über alte Lehngüter erhalten haben, wie in der Folge wird nachgewiesen werden. Seine Gemahlin soll eine geborne von Wettbergen gewesen seyn. Wie aber ihr Taufname gelautet, und wie viel Kinder er mit ihr gezeugt habe, darüber schweigt die Geschichte. Soviel ist jedoch gewiß, daß er wenigstens vier Söhne, nemlich Ulrich, Wiffen, Werner und Paul nachgelassen habe, wovon Ulrich den Stamm fortgesetzt hat.

§. 27.

Von Wiffen ist weiter keine Spur, als daß zwei Urkunden vom Jahre 1499 seiner namentlich gedenken. Man sehe N^o 72. und 78.

§. 28.

Werner kommt in Urkunden vom Jahre 1499 bis 1519, unten sub N^o 72, 74, 78, 79, 81, 95 und 100 vor.

Außerdem führt die verdensche Chronik, und aus ihr Muffhardt an, daß Ulrich, Heinrich und Werner Behr nebst andern vom verdenschen Stiftsadel Anno 1521 dem Holzgrefen- und Erberen-Gerichte zu Dörverden beigewohnt hätten, woraus ersichtlich ist, daß er derozeit annoch gelebt habe.

Im Jahre 1533 empfing er die Belehnung über Stellichte vom Herzog Ernst für sich und mit Zubehuf seiner Vettern Heinrich und Diedrich als Lehns Ältester.

In Befolge einer Familien-Nachricht soll Werner im Jahre 1555 ohne männliche Leibeserben verstorben seyn, es ist aber nicht angegeben, wo, noch weniger, wo sein Begräbniß zu suchen sey.

§. 29.

Des jüngsten Bruders der vorstehenden, Paul, wird in den Urkunden 72 und 78 vom Jahre 1499 gedacht. In der Folge kommt er in den Urkunden seiner Brüder nicht weiter vor, weil er den geistlichen Stand erwählt, und kein Interesse an den Welthändeln seiner Brüder weiter hatte. Er ist Doctor juris, Domherr und Kellner am Dome zu Bremen, auch Official des dasigen Erzbischofs gewesen. In letzterer Eigenschaft hat er, wie Musshardt aus dem Lindenbrog erzählt, im Jahre 1519 die Einwilligung zur Wiederaufbauung der seit beinahe 200 Jahre lang wüste gelegenen Kirche zu Struckhausen dem Grafen Johann von Oldenburg ertheilet, wie solches auch Hamelmann in der oldenburg. Chronik pag. 319. bemerkt hat.

Im Jahre 1523 war ihm aufgetragen, Wildeshausen, das an Wilhelm von dem Bussche verpfändet, und in diesem Jahre durch den Tod desselben erledigt war, für das Erzstift Bremen in Besiz zu nehmen, wie in Kenners Chronik ad hunc annum, und aus derselben Musshardt l. c. anführt. Der vom letzteren angezogene Hamelmann sagt hiervon aber nichts, woraus man sieht, wie wenig man sich oftmals auf fremde Allegate verlassen dürfe.

Bremen behielt zwar diesen Besiz von Wildeshausen nicht lange, indem der Bischof von Münster es noch in demselben Jahre mit Gewalt wegnahm, wie aus Vogt mon. ined. Brem. Th. I. p. 440. erhellet, deren Geschichte Ausführung indeß hier nicht hergehört.

Im Jahre 1540 war er Cantor am Dome zu Bremen, und hat als solcher nebst dem Probst zu Wildeshausen, auch Ulrich Elöver und Segeband von der Hude laut der Anlage 68. einen Vergleich zwischen dem Kloster Osterholz und denen von der Hude wegen eines Stücke Landes, die Eichhorst genannt, zu Stande gebracht.

Am 19. October 1556 ist er in Bremen verstorben, und in der Domkirche allda begraben, woselbst seine Grabchrift also lautet:

Anno 1556 die 19. Octobr. obiit Reverendus ac Clarissimus Vir,
Dominus Paulus Baere, Doctor, Senior et Cantor Ecclesiae
Bremensis.

Durch die oben angeführten Urkunden vom Jahre 1499 erledigt sich übrigens die Frage, welche Muffhardt, und nach ihm Nachleß dahin aufgeworfen haben: ob Paul auch zu diesem Geschlechte zu zählen sey, bejahend von selbst.

§. 26.

Ulrich, der älteste Sohn Heinrichs (§. 26.) kommt zuerst in der Urkunde vom Jahre 1491 sub No 69. vor, wo er für sich und seine Brüder 11 Mark Lüneb. Währung von der Kirche in Bisselhövede erborgt, und für die jährliche Zinse einen Hof in Minndorf verschreibt.

Im Jahre 1493 hat er laut der Anlage 70. einen neuen Lehnbrief über die Güter zu Brase für sich und seine Brüder von der Aebtissin Walburgis, gebornen Gräfin von Spiegelberg, zu Wunstorf genommen; imgleichen laut Anlage 71. vom Herzoge Heinrich dem Jüngeren über das Schloß Stellichte sammt Zubehör. Hier ist also der zuverlässigste Beweis, daß sein Vater Heinrich um diese Zeit bereits verstorben gewesen sey.

Im Jahre 1496 erwürkte Ulrich sich den lehnherrlichen Consens über zwei Meierhöfe zu Campen, welche ihm die Gebrüder Otto und Herborde von Ahlden für eine gewisse Summe versezt hatten, wie die Anlage sub No 73. des Mehreren ergiebt. Auch erhielt er im Jahre 1500 einen gleichen Willbrief vom gedachten Herzoge für sich und seinen Bruder Werner laut Anlage 74. über einen Hof in Fulle, der ihnen von den genannten Gebrüdern von Ahlden auch versezt war.

So wie sein Vater sich bemühet hatte, die fremden Gutsherrn aus dem Dorfe Stellichte zu entfernen: so folgten ihm auch er und seine Brüder.

Unter den fremden Gutsherrn in Stellichte waren vorzüglich die von Schlepegrell, welche von Alters her daselbst mehrere Besitzungen gehabt hatten.

Dies beweiset die Urkunde sub No 76. vom Jahre 1390, wo Johann von Schlepegrell seinen Vettern Johann, Gerhards Sohn, und Johann, Orthgieß Sohn, einen Hof zu Stellichte; und die Urkunde sub No 76. vom Jahre 1396, wo derselbe von Arnd und dessen Sohne Ulrich Schlepegrell eine Kothe allda abgekauft hat. Einer seiner Nachkommen, Geverd, Heinrichs Schlepegrell

Sohn, hat Anno 1490 besage der Urkunden sub No 77. seinem Vetter Johann und seinem Bruder Otto deren Antheile an den Gütern in Stellichte abgekauft, und nun das Ganze im Jahre 1499 laut Urkunde sub No 78. an die Gebrüder Ulrich, Willen, Werner und Paul Behr verkauft, worauf die gesammten Kaufbriefe nach der oft angezogenen Urkunde sub No 72. vom gedachten Jahre dem Kloster Walsrode zur Verwahrung übergeben, von selbigem aber in der Folge wieder ausgeliefert sind. Als jedoch der Verkäufer, Gevert von Schlepegrell, bald darauf verstorben war, ließ Ulrich Behr sich im Jahre 1500 noch eine Versicherung über diesen Kauf von Otto Schlepegrell, dem Bruder des Verkäufers, in der Anlage 79. ertheilen. Merkwürdig ist es, daß in dieser Urkunde von den Gebrüdern Behr nur allein Ulrich und Werner genannt werden, Willen und Paul aber gar nicht, obgleich letzterer, wie oben gezeigt ist, wenigstens noch am Leben war. Sollte Willen etwa auch den geistlichen Stand erwählt gehabt haben? Eine Frage, die noch zur Zeit nicht beantwortet werden konnte.

In diesem gegenwärtigen Zeitraume waren die Gebrüder Behr mit Jürgen von Bülow wegen einer Wiese bei Nethem an der Aller, das Schlut genannt, in Streit gerathen, welchen Zwiespalt Herzog Heinrich der Jüngere Anno 1501 zu Gunsten der Behren entschieden hat. Zur Aufbewahrung der Kunde, welche Männer damals die Räte des Herzogs gewesen, erfolgt hier das Urtheil sub No 80. In der Geschlechtsgeschichte selbst giebt es weiter keine Aufklärung, weil der Behren Vornamen nicht genannt sind.

Im Jahre 1505 tauschten die Gebrüder Ulrich und Werner laut Anlage 81. den halben Zehnten zu Stellichte und die Hälfte eines Hofes zu Siverdingen von Gerhard von Ahlden gegen ihren halben Hof zur Böhme ein.

Von den Gebrüdern Strate kaufte Ulrich im Jahre 1508 besage der Anlage 82. einen Hof zu Harling für 75 Mfl., und erhielt in der Anlage 83. die Belehnung darüber vom Herzog Heinrich dem Jüngern, welcher ihn daselbst seinen Voigt zu Zelle nennt. Hieraus ergiebt sich, daß Ulrich in damaliger Zeit Großvoigt zu Zelle gewesen sey, eine Würde, die in der Folge verschiedenen seiner Nachkommen auch zu Theil geworden ist. Im folgenden Jahre 1509 ist Ulrich auch zum Rathe des Herzogs befördert worden, wie

aus der Anwartschaft sub No 84. hervor gehet, die ihm der Herzog auf die Lehnsgüter des Magnus von Bordeslo erteilt hat. Die bisherige großvögteiliche Würde hat er aber daneben annoch beibehalten, wie aus dem ihm gewordenen Lehnbriefe vom Jahre 1509 sub No 85. über die von Mollemanns Kinder erkauften Höfe zu Widingen ersichtlich wird. Diese Höfe hat er schon im folgenden Jahre nach Inhalt der Urkunde sub No 86. an den Herzog gegen einen Hof zu Broke und eine Viehtrift in das Lembruch vertauscht.

Auf Ostern 1511 erhielt er vom Herzoge die Belehnung über ein Viertel Holz im Wyde bei Soltau, welches Ulrich wahrscheinlich erkauft hat, indem der Herzog in der desfalligen Urkunde sub No 87. sagt: Ulrich habe sich mit ihm desfalls vereinigt und vertragen.

Von Senkenberg führt diese Urkunde in seiner Abhandlung von den Br. Lüneb. Lehen §. 12. als einen Beweis an, daß vormals auch Güter unter der Bedingung verliehen gewesen wären, daß, wenn der Besitzer durch seine Schuld Schaden am Lehen verursacht habe, er sowohl der verliehenen als eigenen Güter verlustig seyn solle und sey. Allein, wer der Sprache kundig, diese Urkunde liest, wird gewiß in selbiger keinen Gedanken an eine solche Bedingung finden können. Der Herzog erzählt: Das in Frage befangene Viertel Holz, welches Reineke Wischhoff bislang in Nutzung gehabt hätte, sey durch ein in des gedachten Nutznießers Hause zu Soltau ausgekommenes Feuer gänzlich verdorben und abgebrannt. Weil nun dieses Feuer durch die Schuld und Nachlässigkeit des Reineke Wischhoff angegangen, oder veranlaßt sey: so wäre dieß Viertel Holz sammt allen anderen Gütern desselben ihm, dem Herzoge, zur Vergütung des ihm durch das Feuer zugefügten Schadens (in Wedderstadinge sodans togefogeden Schadens) angefallen und vor Gerichte zugesprochen worden.

Der Verlust der Güter war also nach der eigenen Erzählung des Herzogs keine Folge einer Bedingung bei der Verleihung, sondern blos eine Entschädigung für den Herzog wegen seines durch den Brand erlittenen Schadens; und um solche Entschädigung zu erlangen, bedarf es gewiß keines besonderen vorgängigen Vertrages. Von Senkenberg muß das Wort: Wedderstadinge, Wiedererstattung, Ersatz, entweder übersehen, oder dasselbe, als ein der nieder-

deutschen Sprache jenes Zeitalters nicht hinreichend kundiger Oberdeutscher, unrecht ausgelegt haben. Denn sonst würde er ohnmöglich obigen Schluß aus dieser Urkunde haben folgern können.

Im Jahre 1512 kaufte Ulrich von Eurd von Mandelslo den Zehnten zu Derpfe für 150 Rfl.; und im folgenden Jahre erhielt er besage der Urkunde sub No 88. diejenigen Güter von der Wittve des Magnus von Bordeslo eingeräumt, auf welche ihm der Herzog oben bemerkter Maassen Anno 1509 die lehns-Anwartschaft ertheilt hatte, und die der erwähnten Wittve zum Witzthum bestimmt gewesen waren. Zugleich ersehen wir aus derselben Urkunde, daß Ulrich jezt Drost zur Hoya war. Die Belehnung selbst ergiebt die Anlage 89, wobei noch anzumerken ist, daß er nach Angabe eines Copialbuches zu Stellichte in eben dem Jahre auch noch ein Burglehn zur Hoya und eine Hufe Landes in den Winbergen, so damals Albert von Deste in Magessen cultivirt hat, für 221 Gfl. von Orthgieß von Wechselde, Gisen Sohn, erkaufte habe.

Auch hat er um Neujahr 1513 als Mitbevollmächtigter des Willen Klenke laut Urkunde sub No 90. dem Administrator des Erzstifts Bremen und Stifts Verden, Erzbischof Christoph denjenigen Theil der lehngüter, welcher nach Absterben derer von der Borch dem Willen Klenke angefallen war, zu Gunsten Eberhards von Münchhausen resutirt.

Nach der Urkunde sub No 91. kaufte Ulrich im Jahre 1514 von den Gebrüdern Johann und Geverd Klenke den halben Zehnten zu Rolle für 200 Rfl. Montags nach Invocavit 1514 wurde er vom Herzoge Heinrich mit dem Steinroth und dem daneben bis an die Weser belegenen Lande vor Hoya beliehen.

Um Ostern desselben Jahres erwarb er sich von Johann Cluver dessen Antheil an einem Hofe zu Hassel, an einem Hofe zu Wechselde, an dem Zehnten zu Dalsdorf und an einem Hofe zu Dedendorf, sammt der Erlaubniß, dasjenige für sich einzulösen, was etwa von diesen Pertinenzien versezt seyn mögte. Wieviel er für diese Abtretung gezahlt habe, erhellet aus der besfalligen Urkunde sub No 92. nicht. Montags nach Quasimodogeniti 1515 belehnte

ihn der Herzog Heinrich mit einem Hofe in Dedendorf, und in demselben Jahre verkaufte er in Gemäßheit der Urkunde sub No 93. unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts an Johann Klenke zwei Höfe zu Dedendorf, den Zehnten zu Daldorf und das Hoyeröwde für 155 Rfl.

Im Jahre 1518 versehte er einen halben Hof zu Nephelm für 20 Fl. an die Kirche zu Bisselhövede laut Anlage 94.

Im Jahre 1519 ließ er von Heine Spaden in der Anlage 95. einen Revers für sich und seinen Bruder Werner dahin ausstellen, daß diejenige Urkunde, welche ihr Vater, Heinrich Behr, im Jahre 1478 wegen der Benutzung des halben Zehntens zu Hülfsingen an Spadens Eltern gegeben habe, nunmehr gänzlich ungünstig und kraftlos seyn sollte. Dieser Urkunde des Heine Spaden sieht man den Nachtheil der damals sich immer mehr und mehr verbreiteter habenden neu eingeführten fremden Gesetze auf den ersten Anblick an. Die Verträge der Vorzeit waren kurz und doch verbindend genug. Sie trugen das Gepräge der einfachen deutschen Redlichkeit. Ihr Inhalt war blos die Erzählung des vorgegangenen Geschäftes, und der Schluß, daß man den Vertrag ohne Arglist und Gefährde treu und fest erfüllen wolle. Die feinen Römer waren damit nicht zufrieden gewesen. Um ihre Weisheit glänzen zu lassen, hatten sie ihren Scharfsinn dazu gemißbraucht, daß sie mancherlei Einreden und Spißfindigkeiten ersonnen hatten, womit sie, unter dem Scheine die etwa minder Scharfsinnigen gegen die Ueberlistung von Seiten der Klügeren schützen zu wollen, die geschlossenen Verträge wieder vernichten könnten. Eine heillose Barmherzigkeit, durch welche Treu und Glauben untergraben, und die Sitten verdorben werden. Wer weiß und überzeugt ist, daß ein geschlossener Vertrag auf keine Weise widerrufen oder vernichtet werden könne, der ist gewiß bei dem Abschlusse desselben sorgfamer, als wenn er gehört hat, daß man durch allerlei Ränke denselben wohl wieder umwerfen könne. Der Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß jemand vielleicht einmal durch einen unbedachtsam geschlossenen Vertrag verführt wird, überwiegt denjenigen bei weitem nicht, welcher dadurch veranlaßt wird, daß man eine auf Treu und Glauben geschlossene Uebereinkunft durch seine scharfsinnig ersommene Ausflüchte wieder aufheben lassen will, und sich und den andern dadurch in unnütze Ausgaben verwickelt. Wozu helfen auch alle diese scharfsinnige Ausreden, wenn

man durch eine ausdrückliche Entsagung ihnen alle Kraft benehmen kann? Nichts, als das Bekenntniß der verdorbenen Sittlichkeit darzustellen! Es ist ein Bekenntniß, daß, wenn man wortbrüchig handeln wollte, man unter dem Schutze der Gesetze wortbrüchig seyn dürfe; daß die Uebereinkunft durch den Vertrag an sich keine Kraft habe, sondern erst dadurch, daß man dem Gebrauche der Gesetze entsage, vollkommene Verbindlichkeit erhalte. Sind die Wohlthaten der Gesetze so leicht zu vernichten, daß eine von den wenigsten einen Vertrag schließenden Menschen verstandene oder auch nur überdachte Entsagung hinreichend ist, die Wirkungskraft zu lähmen, wozu denn ihre Existenz, ihre Zulassung in Fällen, wo keine Entsagung statt gefunden hatte? Der Ausdruck der vorliegenden unnützer Weise äußerst wortreichen Urkunde: *olde offte unge Gründe!* ist so treffend, so natürlich, daß man sich in seinem Verdrusse über das Formelnwesen doch darüber freuen muß. Die Einreden des fremden Rechts, wogegen eine Entsagung schützt, sind wirklich nur Erfindungen des gemißbrauchten Scharfsinns, sind Finten, Kniffe und Ränke, deren ein rechtlicher bedachtsamer Mann sich nicht bedienen kann und darf. Doch, ich komme zu weit vom Zwecke des gegenwärtigen Versuchs.

Unser Ulrich kaufte, nach Anzeige eines Copialbuchs in Stellichte, im Jahre 1519 den Zehnten zu Wiege von Severd Klenke, Cordes Sohn, für 300 Rfl. und im Jahre 1521 wohnte er, wie oben S. 28. bereits bemerkt ist, nebst seinem Bruder Werner, und dem Sohne seines Vatern Bruders, Heinrich, auch anderen vom Adel des Stifts Werden dem Holzgrefen- und Erberen- Gerichte zu Dörverden bei.

In eben demselben Jahre hat er laut Anlage 96. von der Kirche zu Bisselhövede 10 Gfl. geliehen, und dafür eine Lübsche Mark jährlicher Rente aus einem Meierhofs zu Mundorf verschrieben, welche die Kirche laut eines Consistorial-Rescripts d. d. Stade am 8. Decr. 1718 von dem Pflichtigen hat ablösen wollen, wo sie den Goldgulden zu 1 Rthlr. 28 fl. rechnete.

Seit diesem Jahre trifft man ihn in keiner Urkunde weiter an, und da sein Sohn Diedrich im Jahre 1526 die neue Belehnung vom Herzoge Otto und Ernst dem Bekennern wegen der vom Fürstenthume Lüneburg relevirenden Lehne empfangen hat, Ulrich auch im Lehnbriefe seelig genannt wird: so muß er in dem Zeitraume vom Jahre 1521 bis 1526 verstorben seyn.

Familiennachrichten geben das Jahr 1525 als Sterbejahr an, jedoch ohne alle weitere Nachweisung.

Seine Gemahlin soll eine geborne von Ahlden gewesen seyn; wie viel Kinder aber aus dieser Ehe erfolgt seyn mögen, erhellet nirgend her. So viel ist jedoch gewiß, daß er zwei Söhne, nemlich: Heinrich und Diedrich hinterlassen habe.

Treuer in der von Münchhausenschen Geschlechtshistorie pag. 54. schreibt ihm zwar noch eine Tochter, Namens Adelsheid, Christoph von Münchhausens Gemahlin, zu. Allein, sie war keine Tochter Ulrichs, sondern vielmehr Heinrichs, des Johannis aus der jüngern Linie Sohnes, Tochter, und Schwester des Arend und Jobst, wie unten §. 59. wird erwiesen werden.

Nach Angabe des verstorbenen Raths Gebhardi soll in einer Urkunde vom Jahre 1515, welche über eine gestiftete Vicarie zum heiligen Johannisaltar in Lüneburg ausgestellt ist, ein Theodoricus Bere vorkommen, welcher sich Canonicus der heiligen Kreuzkirche in Hildesheim und gemeiner Official des Stifts Verden, auch Vicarius in geistlichen Geschäften des Erzbischofes Christoph von Bremen und Administrators des Stifts Verden nannte. Zu welchem Geschlechte oder Linie dieser Diedrich Behr gehört haben mag, ist mir bislang unbekannt geblieben.

§. 31.

Heinrich, der älteste Sohn Ulrichs, hat sich dem geistlichen Stande gewidmet, und mit ihm gleichzeitig lebte auch ein Heinrich in der jüngeren Linie. In den Urkunden, wo die Väter oder Brüder nicht zugleich mit genannt werden, muß man daher sehr genau auf die Prädikate sehen, damit keine Verwechselung der Personen vorgehe. Ließt man jedoch nur mit einiger Aufmerksamkeit, so ist die Unterscheidung nicht schwer, indem Heinrich, Ulrichs Sohn, als eine geistliche Person das Prädicat: würdiger oder Ehrn, führt.

Die erste Urkunde, welche seiner und seines Bruders Diedrich erwähnt, ist die vom Jahre 1527 sub No 97, laut welcher Friedrich von Stendern das Burglehn zur Hoya den Grafen Jobst, Johann und Erich von der Hoya zu

Gunsten der Gebrüder Behr refutirt, und es haben die Gebrüder Behr auch noch in demselben Jahre die Belehnung darüber von den Grafen erhalten.

Ob dieß nun dasselbe Burglehn sey, welches Friedrich von Stendern Anno 1503 von Claus Hermeling erkaufte hatte, ist ungewiß, weil Friedrich von Stendern in obiger Urkunde erwähnt, daß seine Voreltern schon das den Gebrüdern Behr abgetretene Burglehn besessen hätten. Um anderen kundigeren Geschichtsforschern Gelegenheit zu geben, der Sache näher auf den Grund zu kommen, wird die letztgedachte Verkaufs-Urkunde sub No 98. beigelegt, wodurch sie denn auch, da sie bereits sehr vom Zahne der Zeit zernaget, und nur noch mit Mühe zu lesen war, etwas länger einiger Maassen vom gänzlichen Untergange gerettet seyn möchte. Uebrigens trägt auch sie schon Spuren des acht Jahr vorher auf dem Reichstage angenommenen neueren Rechts. Sie redet auch von nigen Fünden, und die Verpfändung der Ehre ist auch schon nicht mehr hinreichend, weshalb der Eid schon zu Hülfe genommen wird.

Die Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Christoph von Bremen vom Jahre 1529 sub No 99. über die vom Domdechanten, Magister Heino von Mandelslo zu Verden gestiftete Capelle St. Lazarus erwähnt, daß die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr 500 Rthl. auf ihre Zehnten zu Wisse und Kalle, auch auf den Althof zu Duddensen von ihm ausgeliehen hätten.

Das Copialbuch zu Stellichte meldet, daß Heinrich Anno 1520 verschiedene Ländereien von Johann Torny, Johanss Sohne, und im Jahre 1529 von Heineke Klenke, Wilkens Sohne, einen Hof zu Stöcken, bei Rethem, erkaufte habe.

In dem von Herzog Ernst dem Befenner im Jahre 1533 für Werner, Heinrich und Diedrich Behr ausgestellten Lehnbriefe sub No 100. über den Zehnten und Zehnhof zu Hülfsingen wird dem Heinrich das untrügliche Zeichen seines geistlichen Standes durch das Beiwort: Ern, ertheilt, und ist zugleich der Umstand, daß hier ein geistliches Glied der Familie auch gegen den bemerkten Gebrauch der Vorzeit im Lehnbriefe mit aufgenommen ist, ein Zeichen der sich verbreiteten Reformation. Paul, Werners Bruder, der doch auch noch lebte, und als Cantor am Dome zu Bremen die Reformation vielleicht nicht angenommen hatte, befindet sich nicht in dem Lehnbriefe.

Im Jahre 1542 kaufte Heinrich und sein Bruder den Gofenhof zu Fulle für 70 Rfl. und 15 Joachimschaler von Johann von Fulle, wie N^o 101 ergibt.

Im Jahre 1545 ertheilte ihm der Erzbischof Christoph von Bremen in der Anlage N^o 102. eine Anwartschaft auf einen Hof zu Westen, welchen Michael von Mandelsloh damals im Besitze hatte. Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, und das Siegel von rothem Wachs so auf das Papier gedruckt, wie man mit Oblaten zu siegeln pflegt.

Am Tage Marie Reinigung 1545 vertauschte Heinrich und sein Bruder ihren Erbhof zu Steederdorf laut Anlage 103. an den Erzbischof Christoph, als Administrator des Stiftes Verden, gegen einen verdenschen Stifteshof zu Oberbügen im Hoya'schen.

In eben dem Jahre erhielt er und sein Bruder vom gedachten Erzbischofe die Erlaubniß, eine Wiese bei dem Hüttehofe in der Voigtei Kedenburg auszuoden und für sich in den Stand zu setzen, wie solches aus dem vom Domcapitel zu Verden deshalb ausgestellten Bewilligungsbriefe sub N^o 104. hervor gehet.

Im Jahre 1547 kaufte er von Catharine, Wittwe des Noleff von Bücken, ein zur Hoya zwischen Spaden und von Stendern Hausstelle belegenes Burglehn, und nach Angabe der von Spangenberg herausgegebenen verdenschen Chronik p. 195. hat ihm der Erzbischof Christoph die Zehnten zu Hiddingen und Schwinxen noch auf 20 Jahre verschrieben.

Im Jahre 1554 war Heinrich nebst Johann Haken vom Grafen Albrecht zur Hoya beauftragt, den Meliorations- und Ablösungsvertrag wegen Diepenau zwischen Christoph von Bortfeldt und Jobst von Münchhausen zu bewerkstelligen, welches sie denn auch nach der Anlage 105. glücklich zu Stande gebracht haben.

Auf Ostern 1555 verglichen sich die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr mit dem Kloster Walsrode wegen eines Anspruchs des Klosters am Sunder zu Stellichte. Das Kloster hatte nemlich im Jahre 1409 dem Herzoge Heinrich (wahrscheinlich vor der Länderteilung mit seinem Bruder Bernhard, indem Heinrich sich in solcher das Braunschweigsche erwählt hat) 201 Mark Lübsch baar vorgeschossen, und dafür von ihm die Befugniß erhalten,

eine gewisse Anzahl Büchen jährlich aus dem Stellichter Sunder hauen zu dürfen.

Bei der im Jahre 1427 geschehenen Versehung des Schlosses Stellichte sammt Zubehörungen an den Bischof Johann von Verden war wahrscheinlich dieser einstweiligen Holzberechtigung nicht gedacht, und das Kloster im Besitze derselben verblieben. Im Jahre 1471 wie Heinrich Behr das Schloß Stellichte vom Bischofe zu Verden einlösete, dachte vermuthlich wieder Niemand an diese Befugniß des Klosters. Die Gebrüder Heinrich und Diedrich Behr wollten indeß den Holztrieb des Klosters nicht länger in ihren Holzungen dulden. Sie verhinderten denselben förmlichst; das Kloster rückte mit seinen Documenten hervor, und nun entschlossen sich die Gebrüder Behr, dem Kloster gegen Entfagung aller ferneren Ansprache am Holze im Stellichter Sunder die dem Herzoge Heinrich vormals vorgeschossenen 201 Mark Lübisch zu erstatten, wie dieß alles die desfalligen Urkunden sub N^o 106, 107 und 108 des Mehreren enthalten.

In eben dem Jahre 1555 wurde Heinrich und sein Bruder Diedrich von den Grafen Albrecht, Otto, Wolff, Erich und Friedrich, sämmtlich Graf Jobst zur Hoya Söhnen, mit den Gütern beliehen, welche Franz von Halle zur Hoya besessen, und durch begangene Lehnsefelonie verwürkt hatte. Worin die Felonie bestanden habe, ist mir bislang unbekannt geblieben.

Im Jahre 1559 erhielten die beiden Brüder Behr von den gedachten Grafen zur Hoya die Belehnung über das Burglehn, so vorhin ein Friedrich Behr besessen gehabt, und durch dessen Absterben erledigt worden war.

Wohin dieser Friedrich Behr gehöre, habe ich bislang aller angewandten Mühe ohngeachtet nicht erforschen können. Aus einem Copialbuche zu Stellichte habe ich ersehen, daß Anno 1541 ein Friedrich Behr zur Hoya gelebt habe, welcher eine Witwe, Namens Justa, und zwei Söhne, Namens Otto und Friedrich, nachgelassen gehabt hat. Dieß ist aber auch alles, was ich über diese Erscheinung sagen kann. Wäre das Behrsche Gut zur Hoya nicht mehrmals eingekäuert worden, so würden sich aus Urkunden der Vorzeit vielleicht Aufklärungen ziehen lassen. Jetzt kann die Erläuterung nur aus Documenten anderer Besitzer möglich werden.

Heinrich war Domherr und Senior am Dome zu Minden, wie dieß die sub N° 109 angelegte Urkunde, mittelst welcher das Domcapitel zu Minden seine Einwilligung zu der Belehnung derer von Cramm und von Münchhausen mit denjenigen Gütern, welche Claus Büsch zu ihren Gunsten refutirt hatte, im Jahre 1557 ertheilt.

Auch war er gräfflich hoya'scher Landdrost, ist am 2. November 1561 verstorben, und in der Kirche zu Bücken begraben, wie dieß die von Nachseß am oft angef. Orte Th. 5. pag. 77. mitgetheilte Grabscrift in der Kirche zu Bücken besaget. Sie lautet folgender Maassen:

Anno Domini 1561 an dem Tage na omnium sanctorum starb der werldige, erbar und ernveste Her. Hinrich Bhere, Hoya'sche gewesener Landdroste, der Seele Gott gnedig si, Amen.

§. 32.

Der Bruder desselben, Diedrich, ist bereits in den Urkunden, die bei Erzählung desjenigen, was seinem Bruder angegangen hat, bereits beigelegt sind, mehrfach angetroffen worden. Unnütz würde es seyn, dieß hier nochmals zu wiederholen. Es ist ohne das doch noch sehr vieles von diesem merkwürdigen Manne zu sagen, der den ersten Grund zur Ausbreitung seines Geschlechts in Eurland und Liefland gelegt hat. Die Handlungen, welche seine Lebensgeschichte noch besonders bezielen, sind folgende:

Im Jahre 1526 belehnten ihn die Herzöge Otto und Ernst von Braunschweig Lüneburg mit den sogenannten neun Herzogsäckern im Stifte Verden, einem Hofe zu Widingen, einem Hofe zu Harlingen, einem Hofe zu Dedendorf und einem Viertel Holz im Wiede, wie solches der Lehnbrief sub No 211. besagt.

So viel hiernächst von diesem Jahre an, bis zum Jahre 1548 von ihm an Nachrichten auf uns gekommen ist, enthält der vorstehende Paragraph, woraus jedoch nicht erhellet, wo und wie er gelebt habe. Jetzt kömmt aber mehr Licht auf seine Handlungen.

Nach dem Anführen des Muffhardt l. c. p. 87. Spangenberg's verdensche Chronik p. 195. und Pratje A. und N. aus den Herz. Br. und Verden Th. 6. p. 170. hat die verdensche Landschaft am Dienstage nach Eraudi 1548 einen Decess mit dem Erzbischof Christoph von Bremen geschlossen, worin unter andern festgesetzt worden, daß, sobald der Graf von Mansfeld das Schloß Rotenburg würde geräumt haben, Diedrich darauf zum Drosten sollte gesetzt werden. Eben diese verdensche Chronik sagt, daß Diedrich wirklich zum Drosten allda bestellt wäre, und daß die Landschaft am Montage nach Francisci 1548 einen anderweiten Vertrag mit ihrem Bischöfe gemacht habe, worin unter andern festgesetzt wäre, daß Diedrich seines Drostenamtes zu Rotenburg nicht ehender sollte wieder entsezt werden, als bis ihm seine (wahrscheinlich zur Abkaffung des Grafen von Mansfeld) hergeschossene 3000 Rthlr. sammt Zinsen wieder bezahlt seyn würden. Inzwischen hat er doch dieses Schloß nicht lange besessen. Denn es fährt die gedachte Chronik p. 197. fort, es sey noch in demselben Jahre mit Diedrich wegen des im Besiz gehaltenen Stiftshofes und Zollsrechnung zugelegt worden. Diese beiden Gegenstände wären schon im Jahre 1542 bis auf 2000 Gfl. frei gewesen. Weil aber der Erzbischof ihm und seinem Bruder ein gewisses Jahrgeld, Kleider und sonstige Gnabengelder zugesichert, jedoch nicht bezahlt habe, so sey diese Schuld bis zu einer Summe von 4600 Gfl. angeschwollen. Um diese zu tilgen, wäre ihm der Stiftshof zu Bisselhövede, und der Zehnten zu Wittorp unter der Bedingung nuznießlich verpfändet und eingethan worden, daß er dasjenige, was er an Einkünften von vorgedachten Pfandstücken mehr, als die jährlichen Zinsen seiner Forderungen betragen mögten, erheben würde, an den Erzbischof abliefern solle. Diedrich habe diese Bedingung nicht erfüllt, vielmehr alle Einkünfte für sich behalten. Unwillig über dieses vertragswidrige Benehmen habe darauf der Erzbischof den Diedrich seines Drostenamtes zu Rotenburg entsezt, auf Weihnachten 1548 alles Hausgeräth desselben von Rotenburg mit der Bemerkung: er, der Erzbischof, wolle selber ohne ihn wohl haushalten! nach Stellichte zurückgesandt, und einen andern Drosten, Namens Hans Herzog von Pattenen, auf das Schloß eingesetzt. Diedrich sey darauf, weil er auch bei dem Bruder des Erzbischofs, Herzog Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel, in Ungnade gefallen, nach Kiefland zu seinem Schwager, Johann von

Münchhausen, Bischof in Curland, gezogen. Als Ursache der ihn belastet habenden Ungnade des Herzogs Heinrich wird angegeben, daß sie daher entstanden sey, weil Diedrich im Kriege der schmalkaldenschen Bundesgenossen sich gegen den Herzog habe gebrauchen lassen.

Was Diedrich seine Handlung gewesen sey, darüber herrscht tiefes Stillschweigen. Daß er als Kriegsmann gegen den Herzog sollte zu Felde gezogen gewesen seyn, muß man billig bezweifeln. Denn alsdann hätte er des Erzbischofs Gnade nicht bis zum Ausgange des Jahres 1548 genießen können, indem der Erzbischof mit dem Herzoge gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Diedrich hätte dann schon früher haben fliehen müssen.

Herzog Heinrich war schon im Jahre 1547 der hessischen Gefangenschaft entledigt; er war im Frühjahr 1548 schon wieder seinem Bruder zur Hülfe mit Truppen im Stift Verden erschienen, und diese hatten sich in Diedrichs Nachbarschaft mit den Völkern des Grafen von Mansfeld herumgeschlagen. Nach der Abkämpfung dieses Grafen ist Diedrich ja erst Drost zu Rotenburg im Jahre 1548 geworden. Dieß würde gewiß nicht der Fall gewesen seyn, wenn er schon damals des Herzogs Feind im offenen Felde gewesen wäre. Des Herzogs Feind war auch des Erzbischofs Feind. Wahrscheinlicher scheint es zu seyn, daß, wenn eine auf ihm gelastete Ungnade die Ursache seiner Reise nach Curland gewesen ist, die so geschwinde Entsetzung von der Drostenchaft zu Rotenburg ihn vielleicht zu Vergehungen gegen den Erzbischof selbst verleitet haben mag, jedoch nicht in diesem Jahre, sondern etwas später; und daß er entflohen sey, um sich der Rache desselben zu entziehen. Des Erzbischofs Verfahren gegen die Domherren in Verden mogte ihm wohl vorleuchten, daß der Erzbischof seinen etwa auf das Leben des Diedrich abzielenden Entschluß auszuführen im Stande sey, und daß ihn daher nichts als die Flucht retten könne. Vielleicht mogte Diedrich auch zur Reformation übergetreten, und dieß die Ursache der Ungnade seyn; denn dieß konnte den Verdacht des Einverständnisses mit den schmalkaldenschen Bundesgenossen erregen.

Sey dem aber, wie ihm wolle, so ist doch soviel gewiß, daß er im Jahre 1550 schon wieder auf seinen Besitzungen in Deutschland gewesen ist, wenn es anders richtig, daß er schon im Jahre 1549 nach Curland gegangen sey.

Denn im Jahre 1549 erhielt er den Zehnten zu Jebdingen vom Erzbischof versetzt, in eben dem Jahre ist ihm sein Sohn Heinrich, und im Jahre 1550 sein Sohn Diedrich zu Stellichte geboren. Daneben erzählt uns die oft erwähnte verdensche Chronik pag. 198. daß, wie Graf Volkrath von Mansfeld im Anfange des Monats December 1550 das Stift Verden von neuem mit Kriegsvölkern überzogen, und das Schloß Rotenburg belagert habe, die Landstände des Stifts Verden unsern Diedrich Behr nebst Andreas Mandelsloh und Hans Korte an den Grafen abgesandt hätten, um mit ihm wegen des Abzuges mit seinen Völkern zu unterhandeln. Hieraus ist denn doch am zuverlässigsten klar, daß Diedrich im Jahre 1550 durchaus wieder zu Hause gewesen seyn müsse.

Nur will es am wahrscheinlichsten scheinen, daß er erst nach Verlauf des Jahrs 1550 nach Eurland gegangen sey. Denn vom Jahre 1546 bis 1551 wüthete in Eurland und Liefland die Pest so schrecklich, daß dem Berichte der liefländischen Geschichtsschreiber zufolge unter andern im Jahre 1550 allein im Stifte Dorpat an die 14,000 Menschen an der Pest gestorben seyn sollen. In solchen bedenklichen Umständen besucht gewiß nicht leicht jemand ein fernes mit solcher Krankheit befallenes Land. Nach dem Aufhören dieser Verheerung ist es gewiß den Beherrschern jener Lande angenehm gewesen, aus der Ferne wieder Männer zu erhalten, denen die Beschützung der Festen und die Verwaltung des Landes anvertrauet werden könnte. Bischof Johann von Eurland mag vielleicht seinen Schwager Diedrich ersucht haben, zu ihm zu kommen; Diedrich ist diesem Rufe gefolgt, weil entweder sein thätiger Geist zu Hause nicht genug Beschäftigung mehr haben konnte, oder er vielleicht zur Reformation übergegangen, und sich dadurch den Unwillen des Erzbischofs und Herzogs Heinrich zugezogen haben mochte. Einigen Grund scheint diese letztere Vermuthung zu haben, wenn man erwägt, daß Diedrich Anno 1548 mit dem Erzbischof wegen Entsetzung vom Drostenamte zu Rotenburg, vom Stiftshofe zu Bisselhövede und Zelle in Zwistigkeiten gerathen war. Diedrich hat dieß gewiß nicht ruhig angesehen. Er mag vielleicht Hülfe am fürstlichen Hofe zu Zelle gesucht haben, und dieser, wie wir ein ähnliches Beispiel im Jahre 1573 finden werden, sich der Sache angenommen, und den Streit vermittelt haben. Diedrich konnte zu Zelle Luthers Lehre kennen gelernt, und

sie vielleicht angenommen haben, weshalb er denn vielleicht als Glaubensgenosse Anno 1550 zum Unterhändler mit Graf Volkrath von Mansfeld gewählt seyn mag, weil man geglaubt, er werde um deswillen leichter Eingang finden. Dieß mit dem Umstande, daß auch sein Schwager in Curland der Lehre Luthers zugehan war, scheint von aller Glaubwürdigkeit nicht entblößt zu seyn, wenn es gleich nur bloße Vermuthungen sind.

Vor dem Jahre 1551 scheint er mir nicht nach Curland gegangen zu seyn, und ich mögte dieß oder das folgende Jahr beinahe um deswillen zur Abreise bestimmen, weil mit dem Jahre 1555 der liefländische Frieden mit Rußland abgelaufen war, Rußland den Frieden nicht verlängern wollte, und das durch die Pest entvölkerte Liefland fremder Arme zum Schutze bedurfte, auch aus allen Ländern Verstärkung an sich zu ziehen suchte.

Sei nun die Veranlassung seiner Auswanderung, und das Jahr derselben, welche und welches es wolle: so beweist doch die Urkunde vom Jahre 1555 sub No 110, worin er die Bürgschaft auf 3000 Mark für seinen Schwager, den Bischof Johann von Curland und Administrator des Stifts Desell übernimmt, daß er damaliger Zeit nicht nur wirklich in Curland gewesen sey, sondern auch das Amt eines Stiftsvoigts, *Advocati ecclesiae Oselensis*, auf dem Stiftsamte Arensburg bekleidet habe. Diese Urkunde ist auf Johannis 1555 ausgestellt. Den oben sub No 106. angeführten Vergleich mit dem Kloster Walsrode hat er Ostern 1555 mit abgeschlossen und unterzeichnet. Er muß also entweder im Herbst 1554 aus Curland zurückgekehrt, und nach Ostern 1555 wieder dahin gereiset seyn, oder er ist gar erst nach Ostern 1555 nach Curland ausgewandert, indem in diesem Jahre erst allda die Feindseligkeiten mit Rußland wieder ausgebrochen und die Russen in Finnland mit Kriegesmacht eingefallen sind. Vielleicht war er auch aus Curland nur zurückgekehrt gewesen, um in Deutschland Hülfsstruppen zu werben, welches jener Zeit oft geschah. In diesem Dunkel, wo den Forscher sichere Nachrichten ver-laffen, ist es äußerst schwer, ja fast ohnmöglich, das ungefärbte Licht der Wahrheit zu finden, und zu unumstößlicher Gewißheit zu gelangen.

Mußhardt erzählt, loco cit. p. 87, Diedrich habe im Jahre 1556 eine Urkunde des Erzbischofs Christoph von Bremen als Zeuge unterschrieben. Was

dies für eine Urkunde gewesen, und an welchem Tage sie ausgestellt sey, wird von ihm nicht angegeben. Die verdensche Chronik, welche sonst ziemlich alle Verbriefungen des Erzbischofs namhaft macht, sagt kein Wort von einem in diesem Jahre ausgestellten Documente. Man weiß also nicht, was man von diesem vielleicht das Stift Verden nicht angegangen habenden Documente sagen soll. Hat Diedrich im Jahre 1556 eine Urkunde des Erzbischofs als Zeuge unterschrieben, so muß er nur zum Besuche wieder in seiner Heimath gewesen seyn. Denn im Jahre 1557 war er in Curland, wie aus folgendem Vorfalle klar wird:

Diedrichs Schwager, Ritter Christoph von Münchhausen, Bruder des Bischofs Johann von Curland und Oesell, hatte in dem Kriege des deutschen Ordens in Liefland gegen Rußland den Partheigänger zum Vortheile und Hülfe des Ordens gespielt. Er hatte sich am 26. Juli 1557 den Dom in Reval vom dasigen Ordens-Comthur Franz Seegehaven von Amstel, der sich daselbst zu behaupten nicht getraute, sammt allen auf dem Dome liegenden Kriegsvölkern übergeben lassen. Er hatte in der Meinung, König Christian der 3te von Dänemark würde sich der Sachen in Liefland gern annehmen, die revalschen Kriegsvölker dem Könige von Dänemark Treue schwören lassen. Die von den Russen bedrängte Stadt Reval und die Ritterschaft in Harrien und Wyrlande hatten Bevollmächtigte in der Person des Fabian von Tysenhusen und Bruno von Wedbergen, Namens der Ritterschaft, auch Joo von der Hoya, Jobst Kloodt und Caspar Breitholz, Namens der Stadt, an den dänischen Hof gesandt, um ihre Unterwerfung der Krone Dänemark anzubieten, und um Schutz gegen Rußland nachzusuchen. König Christian hatte aber das Anerbieten ausgeschlagen, und die Hülfe versagt. Christoph von Münchhausen hatte darauf der Stadt Reval den Dom zu Kauf angeboten. Einem Theile der revalschen Bürgerschaft war dieß Anerbieten willkommen gewesen, und sie hatten verneint, es sey rächlich, den Dom zu schleifen und den Platz mit Bürgerhäusern zu besetzen, weil dann der deutsche Orden in der Stadt sich nicht wieder festsetzen, und sich keiner Herrschergewalt wieder anmaßen könne. Der Magistrat und die Bürger Aeltesten hielten hingegen den Vorschlag für zu bedenklich, und der angebotene Kauf wurde von Seiten der Stadt ausgeschlagen.

Gottthard Kettler, damaliger Coadjutor des Heermeisters deutschen Ordens in Liefland und Preußen, nachmaliger erster Herzog von Curland, der diese Vorgänge vernahm, ließ hierauf durch Diedrich Behr und Heinrich Urkül von Fickel wegen Abtretung des Doms an den deutschen Orden mit Christoph von Münchhausen unterhandeln, und die Uebergabe kam zur Zufriedenheit des Ordens zu Stande, wie solches alles in Kelsch liesl. Geschichte Th. 3. p. 235. mit mehreren Umständen erzählt wird.

Kurz vor der Uebergabe des Stiftes Desell und Curland an Herzog Magnus, Bruder Königs Friedrich 2. von Dänemark verkaufte Diedrich Behr seine im Stifte Desell bereits erworbene Höfe Arries und Kusse für 9200 Rthlr. an seinen Schwager, Bischof Johann von Curland, wie solches die Urkunde vom Neujahr 1560 sub N° 111. mit Mehreren besaget.

Bekantlich hatte Bischof Johann in Curland die Lehre Dr. Luthers angenommen, seine Bischümer säcularisirt, solche Ausgangs des Jahrs 1559. an den König Friedrich 2. von Dänemark für 20,000 Rthlr. verkauft, und sich nach Deutschland zurückbegeben. König Friedrich 2. gab anfänglich seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Holstein, nur die bischöfliche Würde und deren Einkommen unter dem Titel eines Administrators, die Landeshoheit behielt er aber noch zur Zeit für sich, zu deren Wahrung der König unsern Diedrich Behr zu seinem Statthalter verordnete. Dieser Statthaltertitel wird ihm in der sub N° 112. anliegenden Urkunde vom Könige selbst gegeben. Bischof Magnus hingegen nennt ihn nicht so, sondern nur Stiftsvoigt zu Arnsburg und Rath. Die reservirte Landeshoheit wird gleichfalls aus dieser Urkunde und zwar aus dem Umstande klar, daß der König die vom Bischofe dem Diedrich Behr geschehene Vesehnung über das Amt und Kirchspiel Riksfundt bestätigte. Wäre der Bischof schon unumschränkter alleiniger Herr gewesen, so bedurfte es der königlichen Bestätigung seines Bruders nicht.

Im Jahre 1562 hat Diedrich Curland verlassen, die Verwaltung seiner dortigen Güter seinem Sohne Johann übergeben, und ist nach Deutschland zurückgekehrt, wie solches aus der Urkunde sub N° 113. hervor gehet, seit welcher Zeit man ihn denn auch wiederum in seiner Heimath handelnd antrifft. Die Ursache seiner Rückkehr ist wohl vorzüglich in dem Absterben seines

Bruders am 2. Novbr. 1561, und seinem herannahenden Alter zuzuschreiben. Sein verstorbener Bruder war Hoya'scher Landdrost zu Büden gewesen. Landdrost- und Drostenchaft war damaliger Zeit keine eigentliche Beamtenstelle, sondern Folge einer Pfandgläubigerschaft. Es ist hier zu weitläufig, diese Behauptung durch mehrere Beispiele historisch zu erweisen, vielmehr die Bemerkung vor der Hand hinreichend, daß der Unterschied zwischen Landdrosten und Drosten, so auch Beschloste genannt wurden, darin seinen Grund gehabt habe, daß den letzteren nur die Benützung eines herrschaftlichen Schlosses sammt den dazu gehörigen Ländereien und Diensten, unter Auflage von zu stellenden Ritterpferden, den Landdrosten aber mehrere Ortschaften sammt ihren Abgaben zur Benützung in Verfaß gegeben waren.

Diedrich mußte sich zur Wahrnehmung seiner Forderungen in der Landdrostenchaft seines verstorbenen Bruders zu erhalten suchen, und es ist ihm auch geglückt.

In der Folge werden Urkunden vorkommen, worin ihm dieser Titel ausdrücklich beigelegt wird.

Im Jahre 1562 verließ er 291 Mk., 225 Mk. Lsb. und 25 Gl. Münze an Gise von Wechselde, wofür ihm der Schuldner einen Meierhof und 3 Rotheln zu Wechselde, einen Hof zu Ubbendorf, einen Hof zu Hilgermissen, und eine Hufe Landes zu Winbergen auf 17 Jahr unablässlich, hernach aber ablösbar nuznießlich eingethan und versezt hat. Die desfallsige Urkunde sub No 114 liefert einen Beweis, daß die damaligen Rittersmänner sich noch immer wohl auf das Schwerdt, aber noch nicht alle auf die Feder verstanden haben. Gise von Wechselde nennt sich einen Knappen, läßt aber statt seiner die Urkunde von seiner Ehefrau unterschreiben.

Ueberhaupt kann man hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Diedrich Behr nicht mehr mit dem bloßen Besiegeln der Documente zufrieden gewesen, sondern sie auch hat unterschreiben lassen. Vielleicht ist der Anno 1555 zu Uelzen vertragene und ausgeglichene Streit zwischen Graf Albrecht zur Hoya und Franz von Holle Erben, Heinrich Ranzauw und Consorten, in puncto Forderungen und Gegenforderungen die Ursache dieses Unterschrifts-Erfordern gewesen. Denn in jenem Streite waren Punkte von in der

Gefangenschaft abgenommenen Siegelringen und dergleichen, wie ich aus der Original-Urkunde zu Stellichte ersieht habe, vorgekommen. Vestigia me terrent, mag Diedrich gedacht, und deshalb auf Unterschrift gedrungen haben. Wirklich enthält die oben sub No 108. bereits beigebrachte Urkunde vom Jahre 1556 die ausdrückliche Erklärung, daß Domina, Subpriorissa und Befehlshaber des Klosters Balsrode tom Aversflote unterschrieben hätte. Man hielt also im Ganzen die Unterschrift nicht für nöthig, setzte sie vielleicht nur auf ausdrückliches Verlangen darunter, und gebrauchte desfalls den Ausdruck: zum Ueberflusse.

Vielleicht ist es aber auch nur eine Folge seiner Bekanntschaft mit dem fürstlich-braunschweig lüneburgischen Canzler, Balthasar Elamer in Zelle gewesen, der ihm diese Vorsichtsmaaßregel empfohlen haben mag. Daß Diedrich denselben verschiedentlich zu Rathe gezogen habe, beweiset unter andern noch das Concept eines Schreibens d. d. Bücken am Mittwoch nach Marie Reinigung 1563, worin Diedrich den Canzler bittet, ihm einen Entwurf zu einem Schreiben an das Domcapitel zu Verden Behuf Reclamirung einiger ihm gehörigen, vom Fürstenthume Lüneburg als lehn relevirender, vom gedachten Domcapitel aber zum Theil weggenommener Güter zu übersenden.

Was dieß für Güter waren, enthält die Anlage 115, und wird aus diesem Umstande klar, daß Muffhardts Anführen: im Jahre 1566 hätten die Behr ein Verzeichniß ihrer lehnsgüter bei dem Bischöfe von Verden eingereicht, nicht ohne Grund sey. Die Richtigkeit in solchen Kleinigkeiten bestärkt den Glauben bei wichtigeren Gegenständen.

Mit welcher Weitläufigkeit in diesem Zeitraume die Schuld- und Pfandverschreibungen ausgestellt wurden, davon giebt die Anlage sub N° 116. einen redenden Beweis. Hier, wo Diedrich dem Franz Klenke und dessen Ehefrau 500 Gfl. und 600 Joachimsthaler vorlieh, wird das Wide bei Hynren mit unsäglich vielem Wortschwalle zum besondern Unterpfande gesetzt, und nicht blos päpstlichen und kaiserlichen, sondern auch königlichen, Herren und Fürsten Mandaten ic. entsagt. Ob man nun gleich fest überzeugt seyn konnte, daß, da in solcher dem Gläubiger bereits ein Verkauf und anderweites Verpfändungsrecht gestattet und ertheilt war, man damit sich ganz hätte beruhigen

können, so hielt man es dennoch nicht für hinreichend, ließ sich vielmehr noch an demselben Tage eine andere besondere Urkunde ausstellen, wie solches die Anlage 117 ergiebt. Eine solche Aengstlichkeit, ein so klar hervorleuchtendes Mißtrauen giebt doch ohnstreitig den besten Beweis ab, daß damals die Sitten sehr beträchtlich gegen die Vorzeit gesunken gewesen seyn müssen.

Noch deutlicher erhellet dieß aus der sub No 118. vom Jahre 1565, nach welcher Diedrich Behr eine Rothe zu Grümme und eine zu Jeddesingf, jetzt Idsingen, die er vorher für 40 Rthlr. und 20 Gfl. in Pfandschaft gehabt, von Cordt Eise kaufte. Diese Urkunde ist mit solcher Weiterschweifigkeit abgefaßt, daß man sich billig wundern muß, wie der Verfasser derselben habe die Geduld haben können, über einen so geringen Gegenstand so viele Worte zu verschwenden, und darauf so viele Zeit, als sie blos zum schreiben erfordert hat, zu verwenden. Man sieht aber auch, daß Weitläufigkeit sehr oft Mangel an Vollständigkeit sey. Der vielen Worte halber wird oft die Hauptsache vergessen. Das wesentliche Stück eines Kaufvertrages, die Kaufsumme, fehlt ganz darin, und ist unbenannt geblieben. Es scheint aber auf der andern Seite, als wenn die Auslassung der Kaufsumme mit zu den neuen Tünden jener Zeit gehört, und eine besondere Vorsichtsmaafregel hat seyn sollen. Denn in dem sub No 119. angelegten Kaufbriefe, nach welchem Diedrich einen Hof zu Hilmerdingen, Kirchspiels Neuentkirchen, von Friedrich Eisen gekauft hat, ist gleichfalls die Kaufsumme nicht ausgedrückt.

Nach dem Inhalte der sub No 120. angelegten Urkunde vom Jahre 1566 kaufte Diedrich von Franz Klenke den Brokkamp vor Hoya für 2000 Mk. und in eben demselben Jahre vergrößerte er seine Besitzungen durch einen Meier zu Mariegen, einen zu Magelsen und einen zu Hilgermissen, auch einen Schmidt allda, welche er sämmtlich nach Anzeige des Stellichter Copialbuchs von Cord von Beven und dessen Ehefrau Anna, gebornen von Horn, erkaufte.

Wegen der ihm vom Stifte Verden versehten Zehnten hatte er in diesem Zeitraume mehrere Streitigkeiten. So verweigerten ihm die Zehntpflichtigen zu Eise den Zehnten, und mußte er erst durch richterlichen Ausspruch des Bischof Eberhard von Verden laut Anlage 212. vom Jahre 1567 im Besitze geschügt werden.

Um diese Zeit scheint er auch mehr zum herzoglich-braunschweig lüneburgischen Hofe, als zum Stifte Verden gehalten zu haben. Denn im Jahre 1568 war er mit unter den fürstlichen Abgeordneten, welche in Gefolge kaiserlichen Auftrages, um die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Bremen zu untersuchen und auszugleichen, am 24. Februar 1568 in Verden zusammen kamen, und die Streitsache wirklich ausgeglichen haben. Er und der Doctor Joachim Müller waren hier die Abgeordnete des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Lüneburg, wie J. J. Kesp in *Pract. Herzogth. Br. und Verden* Th. 2. pag. 114. berichtet.

Aus Treuer Geschlechtshistorie derer von Münchhausen, in den Beilagen p. 226. wird ersichtlich, daß Diedrich Behr Anno 1571 eine Bürgschaft für seines Schwagers Christoph von Münchhausen zu Haddenhausen Wittwe übernommen hat; und in eben demselben Treuerschen Werke findet man pag. 112. der Geschichte selbst, so wie im Anhang p. 237 und 247, daß er nebst Eberhard von Holle, Bischof zu Lübeck und Verden, Grafen Otto von Schaumburg, Obristen Georg von Holle und Ernst von Neden die Vormundschaft für weiland Obristen Hilmer von Münchhausen, Drossen zu Ergen, minderjährige Kinder geführt habe.

Am 21. Mai 1575 wurden nach der Anlage 213. mehrere Streitigkeiten zwischen ihm und dem Bischofe Eberhard von Verden, vorzüglich wegen der von den Behrschen Gutsleuten im Amte Rotenburg zu leistenden Burgfestdiensten gütlich beigelegt. Der Staats-Rechtsgelehrte findet in dieser Urkunde einen Beweis von verabreiteter Austrägal-Instanz zwischen einem Landesherrn und einem Landsassen eines andern Fürsten; so wie dieß auch die Urkunde ist, aus welcher Köhler von den Erbland-Hofämtern des Herzogthums Braunschweig Lüneburg pag. 78. und *Pract. N. u. N. der Herz. Br. und Verden* Th. 12. pag. 75. anführen, daß Diedrich und sein Vetter Jobst Behr vom vordachten Bischofe die Zusicherung für sich und ihre Erben erhalten hatten, daß, ob sie gleich im Stifte nicht ansäßig wären, sie dennoch als des Stifts-Erbmarschalle zu den verdenschen Landtagen beschreiben und erfordert werden sollten. Nicht ansäßig, heißt hier, keinen Wohnsitz hätten. Denn Grundbesitzungen hatten sie allerdings im Stifte, wie obige Anlage 115. erwiesen hat, und noch der heutige Tag lehrt.

Dienstags nach Bartholomäi 1573 kaufte Diedrich von Heinrich Klenke einen Theil des Holzes im Drubberstude, wie Anlage 121. im Auszuge besaget. Dieß Document in seiner ganzen Ausdehnung mitzutheilen, wird nicht erforderlich seyn, weil Niemand durch die Abkürzung etwas verliert. Denn durch unnützen Wortschwall sich auszeichnenden Geschmack jener Zeit haben wir durch die bisherigen Beispiele genugsam kennen gelernt, und doch ist so wenig in Documente die Kauffsumme, als die Größe des gekauften Antheils ausgedruckt gewesen. Eine auf die Rückseite der Urkunde von fremder Hand gesetzte einfache Bemerkung zeigt an, daß der 5te Theil jenes Holzes gemeint sey.

Eben diesem Heinrich Klenke ließ er auf Ostern 1574 laut Beilage 122. 150 Joachimsthaler, und erhielt dafür einen Hof zu Ubbendorf nutznießlich zum Unterpfande.

Am 20. Juli 1574 errichtete er zu Bremen ein Testament, ließ solches vom Herzog Wilhelm den Jüngeren von Braunschweig Lüneburg, so wie auch vom Grafen Erich zur Hoya bestätigen, und legte es darauf bei dem Rathe zu Bremen gerichtlich nieder, wo es am 7. Februar 1575 eröffnet ist. Dieß Testament enthält die Namen aller seiner nachgebliebenen Kinder, und ist also schon in dieser Hinsicht wichtig genug, um hier sub No 123. angelegt zu werden. Es giebt zugleich den Beweis, daß er am Ende des Jahrs 1574 oder spätestens im Anfange des Jahrs 1575 verstorben seyn müsse. Eine von seinem Sohne Johann herrühren sollende Familien-Nachricht giebt das Jahr 1574 als Sterbejahr, ohne Bezeichnung des Tages, an, und Kirchennachrichten zu Bücken sollen ergeben, daß er allda in der Kirche neben seinem Bruder Heinrich begraben wäre.

Diedrich Behr erscheint in allen seiner Handlungen als ein kluger und vorsichtiger Mann, der um den Wohlstand seiner Familie sehr aufmerksam und thätig gewesen ist. Von seiner kriegerischen Laufbahn ist uns nichts aufbewahrt worden. Gewiß hat er aber in den verdenschen Stiftesfehden so wenig als in den liesländischen Kriegen gefeiert. In ersteren haben wir ihn wenigstens als Unterhändler mit Grafen Volkrath von Mansfeld, in letzteren als Unterhändler mit Christoph von Münchhausen gesehen.

In Staatsgeschäften zeigte er sich in Eurland als königlich-dänischer Statthalter, und in seiner Heimath als Rath seines Herzogs, wie die herzogliche Bestätigungs-Urkunde seines Testaments ergiebt, und wie die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft der freien Reichsstadt Bremen gelehrt hat.

Als für den Wohlstand seines Hauses besorgter Privatmann hat er sich durch die Erwerbung und Ankaufungen so vieler vorhin nicht besessener Güter, und durch sein Testament bewiesen. Von seinem Vater war ihm und seinem Bruder Heinrich kein baares Vermögen, im Gegentheile eine für jene Zeiten große Schuldenlast von 4000 Goldgulden hinterlassen, wie dieß die in mehreren Hinsichten merkwürdige Anlage 124. besaget. Demohngeachtet hat er die Schlösser zu Stellichte, Häußlingen und Hoya neu wieder erbauet, sich so viele neue Besitzungen in Deutschland und Eurland erworben, und oben drein noch mehrere Summen zinsbar verliehen. Billig fragt man: woher diese Erscheinung? Die Geschichte sagt darüber mit Worten nichts, die Umstände lassen es jedoch einiger Maassen errathen. Sein Bruder Heinrich war mehrere Jahre Senior am Dome zu Minden. Diese Reihe von Jahren hat demselben gewiß mehrere Gelegenheiten zur Option reicher Pfründen dargeboten, woran bei dem Dome zu Minden kein Mangel war. Heinrich scheint das Seinige sorgfältig verwaltet zu haben. Heinrichs Vermögen war auch Diedrichs Vermögen, indem sie brüderlich einig gelebt haben, wie aus den mehreren gemeinschaftlich errichteten Urkunden ersichtlich gewesen ist, und Diedrich war seines Bruders Erbe.

Daneben hat Diedrich gewiß mit seiner Gemahlin Anna viel Geld erheirathet. Sie war eine Tochter des Johann von Münchhausen auf Haddenhausen, den folgende Anekdote in Spangenberg's verdenscher Chronik pag. 198. als sehr reich schildert. Die Chronik erzählt: Als Graf Voltrath von Mansfeld im Jahre 1550 das Stift Verden zum andernmale mit Kriegsvölkern überzog, und das Schloß Rotenburg belagerte, waren Andreas von Mandelsloh, Diederich Behr und Hans Korte, wie oben schon bemerkt ist, von den verdenschen Landständen abgeordnet, um mit dem Grafen wegen des Abzuges zu unterhandeln. Der Graf wollte jedoch nicht anders von einer Unterhandlung etwas

wissen, als wenn ihm zuvor das Schloß Rotenburg würde eingeräumt seyn. Wie die Abgeordneten ihm darauf vorgestellt, daß eine solche Uebergabe wider ihre Ehre und Pflicht seyn würde, hat der Graf erwiedert: er habe nicht nöthig, ihnen das Schloß abzubitten. Er habe Schlüssel mitgebracht, die solches ihm schon öffnen sollten, auch habe er Pulver und Loth genug dazu. Ohnehin wäre auf dem Hause jemand, der ihm das Gelack schon bezahlen solle, nemlich der alte Johann von Münchhausen. Der reiche Wucherer wäre so fähig, daß er ihm auch nicht einen Schuß vom Hause schenkte.

Es sollen nemlich die Belagerten damals auch noch nicht einen Schuß zur Gegenwehr auf ihre Belagerer gethan gehabt haben.

Hier wird Diedrichs Schwiegervater ausdrücklich reich genannt, und unter solchen Umständen wird seiner Gemahlin Eingebrechtes und Aussteuer auch nicht gering gewesen seyn. Bei solchen Grundlagen kann es einem sorgsamem Haushälter nicht fehlen, das Seinige nach und nach zu vermehren.

Dies sind die Gründe, welche die Geschichte an die Hand giebt, um die Erscheinung seines Reichthums zu enträthseln. Wahrscheinlich scheinen die daraus hergeleiteten Folgerungen zu seyn; ob sie gewiß sind, kann nur derjenige sagen, welcher das Dunkel der grauen Vorzeit zu lichten vermag.

§. 53.

Diedrich war im Jahre 1529 mit Anna von Münchhausen, Tochter des Johann von Münchhausen auf Haddenhausen, und Schwester des Bischofs Johann von Eurland und des Obristen Christoph von Münchhausen vermählt. Seine aus dieser Ehe erfolgten Kinder sind folgende:

- 1) Catharine, geb. Anno 1530, vermählt mit Jaspar Schulte.
- 2) Anna, geb. Anno 1531, vermählt mit Jürgen Bicker.
- 3) Ulrich, geb. Anno 1532, und wird von ihm in §. 34. gehandelt werden.
- 4) Ilse, geb. Anno 1535 Erbstfräulein in Minden. Vielleicht hat sie nach ihres Vaters Tode dem gräflich-hoya'schen Hauptmann Paul Hissfelder zu Nienburg geheirathet, dessen Rathleff Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz Th. 3. p. 77. gedenkt.

- 5) Hiseke oder Hiskia, geb. Anno 1537, vermählt zuerst mit Johann von Seggern, nach dessen Tode anderweit mit Staats von Münchhausen.
- 6) Werner, geb. Anno 1539. ist vor Magdeburg, ich weiß nicht in welchem Jahre, geblieben und zu Lezky begraben. Vor seinem Vater muß er verstorben seyn, weil im Testamente seiner nicht weiter gedacht wird.
- 7) Gertrude, geb. Anno 1542, vermählt mit Joachim von Gladebeck.
- 8) Johann, geb. Anno 1543, von welchem §. 35. handeln wird.
- 9) Dorothee, geb. Anno 1546, vermählt mit Carlhake Hermeling.
- 10) Magdalene, geb. Anno 1547, vermählt mit Reineke vom Born.
- 11) Heinrich, geb. Anno 1549, ist vor seinem Vater gestorben, und zu Braunschweig begraben,
- 12) Diedrich, geb. Anno 1550, hat zwar seinem Vater überlebt, muß aber schon vor dem im Jahre 1575 geschlossenen Vertrage wegen Aufnahme der jüngeren Linie in die Gesamtlehnung rücksichtlich der hoya'schen Lehne verstorben seyn, weil seiner darin nicht gedacht wird. Er soll vor Verden, nescio quo lato, ertrunken, und im Dom allda begraben seyn.

§. 34.

Ulrich, als Diedrichs ältester Sohn, genoß die vorzügliche Aufmerksamkeit seines Vaters und dessen Bruders in Absicht auf seine frühere Bildung. Nicht zu einem gewöhnlichen Rittersmanne wollte ihn der Vater gebildet wissen, und deshalb hielt er ihn zur Schule, wie die obige Anlage 124. mit den eigenen Worten des Vaters selbst besagt.

Schon im 20sten Jahre seines Alters war er in Gefolge einer in der Kirche zu Stellichte annoch befindlichen alten Tafel, deren Abschrift in der Anlage 125. so mitgetheilt wird, als sie noch lesbar ist, bereits Domherr der Stifter Bremen, Minden und Verden, wozu ihn seines Vaters Bruder, nach der eigenen väterlichen Angabe, verholffen hatte.

Hierauf hat er eine Reise nach Frankreich und Dänemark gemacht, ist auch endlich mit seinem Vater nach Curland gegangen. Dort bewürkte sein Vater, daß er Domprobst in Curland wurde, ja, daß sogar Bischof Johann ihn zum Coadjutor des Stiffts Curland annahm. Wie darauf Bischof Johann im Jahre 1559 seine Bisthümer Curland und Desell an die Krone Dänemark für 20,000 Rthlr. verkaufte, widersezte Ulrich sich der Abtretung von Curland, weil ihm als Coadjutor des Bischofs Johann die Nachfolge im gedachten Bisthume gebührte. Indes scheint es jedoch, als wenn ihm der geistliche ehelose Stand nicht sehr behagt habe, denn im Jahre 1561 verglich er sich mit dem neuen Bischofe, hernach Herrn von Curland und Desell, Herzog Magnus, dahin, daß ihm für die Abtretung der Coadjutorei das Haus Edwahlen nebst dem Hofe Schleck erb- und eigenthümlich, der Genuß der Probstei Hasenpoth aber auf 15 Jahre eingeräumt wurde, wie Anlage 126 besagt. Eine Zeitlang hat er hierauf das Hofmarschallamt bei dem Bischof Magnus bekleidet, es muß ihm jedoch in Curland zu bleiben nicht gefallen haben. Denn bald darauf hat er seine sämmtlichen curländischen Besitzungen an seinen Bruder Johann abgetreten, wie aus mehreren Urkunden, die im folgenden Paragraphen werden angezogen werden, zu ersehen seyn wird. Das Jahr dieser Abtretung und seiner Rückkehr nach Deutschland ist nicht bekannt, wahrscheinlich ist es aber Anno 1562 geschehen, weil er im September dieses Jahrs in seiner Heimath war, und laut der Urkunde sub No 127. seinen abwesenden Vater bei dem Grafen Albrecht zur Hoya wegen Nichterscheinens an dem zur Lehn-Empfängniß angeetzten Tage entschuldigte.

Im Jahre 1573 hat er sich mit Anna von Schwicheld vermählt, deren Taufname auf der obengedachten Tafel in der Kirche zu Stellichte zwar so verwischt ist, daß man ihn nicht mehr lesen kann, jedoch aus einer eigenhändigen Quittung derselben de Anno 1611 zu kleinen Häußlingen erhellet.

Wie Ulrich hiernächst im Jahre 1575 nach Absterben seines Vaters die neue Bezeichnung wegen der von der Grafschaft Hoya relevirenden Lehne für sich und seinen Bruder Johann nachsuchte, wünschte die sogenannte jüngere Behrsche Linie die gesammte Hand an diesen Lehnen zu erhalten. Die Gebrüder willigten ein, Graf Otto zur Hoya nahm die jüngere Linie in die Gesammtbezeichnung mit auf, und die Gebrüder Ulrich und Johann Behr ließen

sich den sub N° 128. anliegenden Revers ausstellen. Kraft desselben ist bedungen, daß die jüngere Linie nicht ebender zur Erbfolge in gedachten hoya'schen Gütern sollten gelangen können, als bis die ältere Linie ganz ausgegangen seyn würde. Dieser Verein ist die einzige Ursache, warum die jüngere Linie sich mit in der gesammten Hand wegen der damaligen hoya'schen Lehne noch bis auf den heutigen Tag befindet, und die übrigen Lehne zur Hoya Sonderlehne für die ältere Linie sind. Zur Erwerbung derselben hat die jüngere Linie nichts beigetragen. Es sind vielmehr die älteren als neueren Lehngüter zur Hoya fast alle durch die ältere Linie allein angekauft, wie die bisherigen Documente erwiesen haben, und in der Folge weiter vorkommen wird.

So wie denn aber gewöhnlich unter mehreren Miterben Zwist über die Vertheilung der eröffneten Nachlassenschaft zu entstehen pflegt, so war es auch hier unter den vielen Kindern Diedrichs der Fall. Nach des Vaters Tode schied das väterliche Testament in Frieden. Als jedoch die Mutter und auch der jüngste Bruder aller Geschwister, Diederich, verstorben war, entstanden verschiedene Mißhelligkeiten über die Vertheilung dieser Nachlassenschaften, welche durch verschiedene Verträge hatten beseitiget werden müssen. Während Abschließung aller dieser Verträge war Johann Behr in Curland abwesend gewesen, und kein einziger von ihm selbst mit abgeschlossen worden. Bei seiner nachmaligen Anwesenheit in Deutschland mochte er vielleicht mehreres bei diesen Nachlassentheilungen zu erinnern gefunden haben, welches veranlaßte, daß die Sache nochmals vorgenommen, und am 14. August 1579 laut Anlage sub N° 129. unter Vermittelung des Canzlers, Friedrich von Wenhe, Jobst Behr aus der jüngeren Linie und Johann von Ahlden gänzlich verglichen und abgethan wurde.

Aus der oben §. 32. sub N° 213. angelegten Urkunde haben wir gesehen, daß zwischen dem Bischof Eberhard von Verden und Diedrich Behr Anno 1473 verschiedene Streitigkeiten wegen der von den Behr'schen Gutsleuten im Stifte Verden an das Amt Rotenburg zu leistenden Burgfestdiensten und wegen verschiedener vom Stifte versehener Zehnten gütlich beigelegt worden sind. Ulrich war aber nicht geneigt, den von seinem Vater geschlossenen Vergleich zu halten. Er hatte den Zehnten und die Höfe zu Zeddingen, welche Kraft jenes Vergleichs Anno 1578 hätten zurückgegeben werden müssen, nicht

abgetreten, und wollte die Burgfestdienste von seinen Gutsleuten nicht leisten lassen. Die Bauren hatten, wie gewöhnlich und von Alters her Sitte gewesen, Horatii epist. lib. 1. cap. 2. v. 14, für den Starrsinn des Guts-
herrs büßen müssen. Der Bischof hatte ihnen 11 Ochsen abpfänden lassen. Die Sache kam zur Discussion, und der Herzog Wilhelm der Jüngere von Braunschweig Lüneburg, der Kraft der Anno 1573 verabredeten Austräge zum Richter erwählt war, entschied in der Anlage 130, daß Ulrich die Höfe zu Zeddingen, wo aus vormaligen zwei jetzt vier Höfe gemacht waren, zurück-
geben; die Burgfestdienste nach dem Vertrage vom Jahre 1573 geleistet, und den Bauren die ihnen abgepfänderten eilf Ochsen dergestalt à 5 Rthlr. 30 fl., den Thaler zu 66 fl. gerechnet, bezahlt werden sollten, daß der Bischof dazu $\frac{7}{12}$ und Ulrich Behr $\frac{5}{12}$ bezahlen mußte.

Im Jahre 1582 borgte Heinrich Klenke von Ulrich und Johann Ge-
brüderu Behr 50 Rthlr., wofür er ihnen einen Hof in Ubbendorf und einen Hof in Wechselde nicht nur verpfändete, sondern auch Bedingungsweise ver-
kaufte. Der Verkauf war eine offenbare lex commissoria, und die dessällige Urkunde sub No 131. ist als ein Uebergang der plattdeutschen Sprache in die hochdeutsche anzusehen. Ein wahrlich gebrochen Deutsch, wo die meisten Worte plattdeutsch mit untermischten hochdeutschen. Doch ist der Styl annoch reines plattdeutsch, und da die Urkunde mit sehr schönen reinen sächsischen Buchstaben geschrieben ist: so ist zu vermuthen, daß dieß ganze Gemisch von einem ober-
deutschen Abschreiber herrühre, der ein plattdeutsches Concept abzuschreiben hat. Bei der fürstlichen Canzlei in Zelle war schon früherhin die niedersächsische Sprache nicht mehr in den öffentlichen Urkunden gebraucht, und es ist na-
mentlich der Anno 1555 vom Herzoge Franz Otto von Braunschweig Lüne-
burg auf Mittwochen nach Simon Judā ausgestellter Lehnbrief für Heinrich und Diedrich Behr in reiner hochdeutscher Sprache abgefaßt. In der Stadt Zelle hat Anno 1549 der damalige Syndicus, derzeit Stadtschreiber genannt, Jordan Lücke zuerst in hochdeutscher Sprache gerichtlich zu protocolliren an-
gefangen, obgleich die übrigen Rathspersonen noch plattdeutsch schrieben. Man kann also noch nicht sagen, daß in dieser Zeit die hochdeutsche Sprache schon allgemeine öffentliche Sprache in Niedersachsen geworden wäre. Die folgende Urkunde vom Jahre 1584 sub No 132 ist wieder rein plattdeutsch, und von

einer niedersächsischen Hand geschrieben. Wenn nun gleich darin der Kaufpreis, wofür die Gebrüder Behr den Antheil des Heinrich Klenke am Holze im Zuberstude gekauft haben, nicht ausgedrückt ist: so muß er doch sehr beträchtlich gewesen seyn, indem der erwähnte Pfandschilling des Diedrich Meyer laut einer Urkunde vom Jahre 1575 allein schon 800 Joachimsthaler gewesen ist.

Uebrigens wird in beiden Urkunden sub No 131 und 132 die Oberherrschaft des Herzogs Wilhelm des Jüngeren von Braunschweig Lüneburg anerkannt, dem bekanntlich die Hälfte der Grafschaft Hoya und Bruchhausen nach dem am 26. Februar 1582 erfolgten Ableben des Grafen Otto zur Hoya angefallen war. Herzog Wilhelm hatte zwar laut eines Vertrages de dato Zelle am 2. November 1575 von den auf Hoya, Mienburg und Bruchhausen haftenden Schulden des letzten Grafen Otto zur Hoya überhaupt 81,765 Gfl. und 56,226 Rthlr. übernommen, worunter die Gebrüder Behr auch beträchtliche Forderungen hatten. Demohingeachtet findet sich in den Acten, daß sie einen großen Theil dieser ihrer Forderungen, so viel sie sich auch in der Folge Mühe gegeben haben, nicht bezahlt erhalten haben. Den Grund habe ich nicht genau ausfindig machen können, gehört auch nicht zum gegenwärtigen Zwecke.

Ulrich Behr ist am 13. November 1585 mit Hinterlassung einer Wittve ohne männliche Leibeserben verstorben, und im Gewölbe zu Stellichte beigesetzt worden, wie obige Tafel sub No 125. ergeben hat, und nach seinem Absterben sind alle Besitzungen der älteren Linie wieder in der Hand seines Bruders Johann vereinigt worden.

Ulrich ist übrigens ein sehr unruhiger Mann gewesen, der unter andern auch viel Handel mit dem Bischofe zu Verden gehabt hat, von dem er einst der Sage nach beinahe gefangen genommen wäre, wenn ihn nicht die Schnelligkeit seines Streitrosses, das bei dem sogenannten Weißdornbusche begraben liegen soll, aus der Gefahr errettet hätte. Auch mit dem Erzbischofe von Bremen hat er viel Handel gehabt, wie die Anlage 214. besagt, und hat er zu der in solcher Urkunde gedachten Sühne unter andern baare 200 Rthlr. an das Hospital zum heiligen Geiste in Börde bezahlen müssen. So läßt ihn auch die Sage zur Abbüßung seiner unruhigen Handel in der Gestalt eines

Fuchses zwischen Stellichte und Häußlingen laufen, um nach den Gerechtsamen der Güter zu sehen, und läßt ihn durch ein Geheul den Tod eines Familiengliedes anzeigen. Sein unruhiger Geist muß derozeit also wirklich sehr auffallend gewesen seyn, sonst würden die Zeitgenossen doch wohl seinem abgeschiedenen Geiste die Ruhe gelassen haben.

Beiläufig darf schließlich hier ad annum 1585 nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem in den Annalen der Br. Lüneb. Ehurlande Jahrg. 9. St. 1. p. 123. abgedruckten Anschlag oder Verzeichnisse der Beiträge von den Ständen des Fürstenthums Lüneburg zu dem Vocale, welcher der mit dem Grafen Friedrich von Hohenlohe Anno 1585 vermählten Prinzessin Elisabeth verehrt worden, auch ein Diedrich Behr unter den Landrathen aufgeführt werde. Allein in keiner der Behrschen Linien hiesiger Lande hat im Jahre 1585 ein Diedrich Behr gelebt. Es kann dieser Anschlag also nicht vom Jahre 1585 seyn, sondern vielleicht vom Jahre 1565, in welchem sie geboren, und dieser Vocal vielleicht ein Pothengeschenk war.

Die Annalen geben zwar l. cit. nicht bestimmt an, daß das erwähnte Verzeichniß vom Jahre 1585 sey. Damit aber nun Niemand durch die allda beigefügte Note verführt werde, den Anschlag in das Jahr 1585 wegen der übrigen darin aufgeführten Personen zu rechnen: so dürfte diese Berichtigung nicht ganz ohne Werth seyn.

§. 35.

Johann, Diedrichs Sohn (§. 33.) ist der nächste gemeinschaftliche Stammvater der älteren Linie in Deutschland und Curland, indem durch seine Söhne erst diese beiden Linien ihren Anfang genommen haben. Sein Leben ist reichhaltig an Begebenheiten, wenn gleich ein dichter Schleier die Geschichte seiner früheren Jugend deckt.

Im Jahre 1543 ist er geboren, und es scheint, als wenn sein Bruder Ulrich ihm schon im Jahre 1562 seine Güter in Curland abgetreten habe, weil Ulrich seit solcher Zeit nicht mehr allda, sondern in Deutschland gewesen ist. Privatnachrichten sind nicht vorhanden, und alles, was bisher und noch ferner von der Behrschen Familie in diesen Zeiträumen wird gesagt werden,

hat aus Urkunden gezogen werden müssen. Aus diesem Grunde können wir auch bei Johann nur erst mit dem Jahre 1578 sicheren Fußes anfangen. Hier erscheint er als Rath des vormaligen Bischofes, nachherigen Herrn des stiftischen Eurlands (so werden die Bischümer Eurland, Oesell und Wyk im Gegensatze gegen das Ordensche oder Herzogthum Eurland genannt) des Herzogs Magnus von Holstein.

Die Urkunde sub No 133. vom gedachten Jahre kündigt ihn gleich als einen um Ordnung und Ruhe für Streitigkeiten mit seinen Nachbarn besorgten Mann an, indem er bei der Belehnung mit dem Amte Schlect zugleich die Gränzen desselben genau bezeichnen läßt. Das Wort: wailand, welches hier bei der Erwähnung seines Bruders Ulrich gebraucht wird, darf man nicht in dem heutigen Sinne, wo es einen Verstorbenen bezeichnet, nehmen. Ulrich lebte jener Zeit noch, und das Wort bedeutet nichts weiter, als: vormaliger.

Am 17. Juni desselben Jahrs erhielt Johann laut der Anlage 134. vom Herzoge Magnus für 2000 Rthlr. wegen des Inventarium zu Hasenpoth und Zierau, welche beiden Besizungen er bis dahin für seinen Bruder Ulrich, der sich die Probstei Hasenpoth vorbemerkter Maassen auf 15 Jahre vorbehalten hatte, verwaltet gehabt, imgleichen für eine dem Herzoge Magnus geschenkte 400 Gfl. schwere goldene Kette und sonstige Geschenke, das Dorf Polgan im Kirchspiele Piltten, und noch einen Platz zu Piltten, um daselbst ein Wirthshaus bauen zu können.

Auf Neujahr 1579 belehnte er seinen Diener Wolter Arps mit einem Strich Landes bei Ugalen, und wird der desfallsige Lehnbrief sub N° 135. einen Fingerzeig geben, auf welche Art die Rosendienste der Vasallen entstanden sind.

Um seine Besizungen zu runden, ließ er sich auf Weihnachten 1579 vom Herzog Magnus das Lehnrecht über das Dorf Szirgen im Amte Schlect laut der Anlage 136. abtreten, welches Dorf von seinem Bruder Ulrich, als vormaligen Domprobst zu Hasenpoth, dem Landschreiber Matthias Willken zu Lehn gegeben war.

Von Gotthard, erstem Herzoge in Curland, Liefland und Semgallen, letzten Heermeister deutschen Ordens allda, aus der Familie von Kettler gebürtig, erhielt er Anno 1580 einen Bauren und einen Hof zu Tiggewen im Amte Goldingen, auch einen leibeigenen ohne Land, wie aus der Anlage 137. erhellet. Die Ueberschrift dieser Urkunde im Copialbuche sagt, daß der leib-eigene ein Zimmermann gewesen sey. Ueberhaupt scheinen die Häußlinge, oder wie sie in däßigen Urkunden benannt werden, Einförlinge, sämmtlich leib-eigen, und der Rechtsatz: Lust macht leibeigen! dort gültig gewesen zu seyn. Denn vom Herzog Magnus wurde Johann auch nach der Anlage 138. mit einem Schmidt zu Ropeden beliehen, der an seiner schlesischen Gränze wohnte.

Ferner ist aus der liefländischen Geschichte zum Ueberflusse bekannt, welche stete Unruhen in dem vorliegenden Zeitraume in Liefland und den angränzenden Reichen herrschten. Der Krieg zwischen Rußland, Pohlen und Schweden nahm gar kein Ende. Bald verwüstete die eine, bald die andere Parthei das Land. Magnus wollte in diesen Zerrüttungen, die auch seine eigene Finanzen außerordentlich stark betroffen hatten, sich gar zu gerne vergrößern. Er wollte im hohen Glanze strahlen, und strebte nach der königlichen Würde von Liefland. Selbst zu schwach, diesen seinen Vorsatz zur Ausführung zu bringen, sparte er keine Mühe, Dänemark und andere Fürsten in Europa zu seiner Hülfe zu erhalten. Die Versuche in entfernten Gegenden mißglückten, und nun hieng er sich bald an Pohlen, bald an Rußland, je nach dem ein oder das andere Reich das Uebergewicht zu erhalten schien. Sein Benehmen in diesen seinen verschiedenen Lagen wird in der Geschichte oftmals sehr zweideutig geschildert, und es scheint ihm oftmals jedes Mittel recht gewesen zu seyn, wenn es nur zum Zwecke führen zu wollen schien. Wie Pohlen und Schweden im Jahre 1580 ein Bündniß zusammen gegen Rußland schlossen, schlug Magnus sich mit an die polnische Seite. In diesen politischen Verhandlungen gebrauchte er den Johann Behr als seinen Gesandten, und war nicht einmal im Stande, ihm die Reisekosten zu bezahlen, wie dieß aus der Urkunde über das Dorf Iedemen in der Voigtei Iullum, Amtes Piltten, sub No 139. klar erhellet.

Daß in jener Zeit das Recht, eine Herberge oder Handelshaus anzulegen, zu den landesherrlichen Bewilligungen schon gehört habe, gehet nicht undeutlich

aus der Urkunde sub No 140 hervor, wo Johann eine Stelle zu solchem Behufe vom Herzog Magnus gegen eine andere zu Hasenporth eintauscht. Bei allen seinen Staats- und anderen Geschäften hat Johann doch nie seine eigene Angelegenheiten verabsäumt. So ließ er im Juli 1581 nach der Anlage 141 seine Gränze zwischen Edwahlen und des Johann Rump Gütern reguliren. Weil ihm jedoch bei dieser Gränzberichtigung zu nahe gethan war, erhielt er in der Anlage 142 die Anwartschaft auf Johann Rump's Lehngut.

Wie unglücklich ein Land sey, wenn der Landesherr mehr Bedürfnisse zu bestreiten hat, als sein Vermögen und seine Einnahme ist, lehrt uns auch das Beispiel des Herzog Magnus. Gelder werden zu allen ersinnlichen Zinsen aufgenommen; Güter nicht blos verpfändet, sondern auch sogar verkauft und dadurch allmählig alle Quellen verstopft, aus welchen mit der Zeit wieder Hülfe hätte erwartet werden können. Die Anlage 143 ergibt, daß Magnus Capitallen zu 10 pro Cent jährlicher Zinsen aufgenommen hatte; daß er nicht vermögend gewesen war, die Zinsen zu bezahlen, und daß er endlich das schöne Amt Angermünde sammt den Stranddorfern Großwer und Pissen für 16,000 Rthlr. verkaufen mußte, um seine dringenden Schulden abzutragen. Ja, am folgenden Tage, am 9ten September 1581 mußte Magnus dem Johann Behr auch in der Anlage 144. den Rosdienst nachlassen, um damit eine Schuld von 972½ Rthlr. zu tilgen, die Johann auf seinen Gesandtschaftsreisen an Zehrungskosten ausgelegt hatte.

So mußte Magnus ein Stück nach dem andern veräußern, und kam durch alle seine Veräußerungen doch fast nie zu dem ihm so nöthigen baaren Gelde.

Am 15ten Januar 1582 wurde unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Antonius Possewin zwischen Pohlen und Rußland zu Zopolsky ein Frieden, oder Waffenstillstand auf zehn Jahre geschlossen, dessen beide Theile so sehr bedurften. Der größte Theil Lieflands war jetzt unter der Herrschaft des Königs Stephan von Pohlen. Dieser setzte den Cardinal, Fürsten Georg Radzivil zum Gouverneur von Liefland, und führte daselbst im Jahre 1583 die polnische Regierungsverfassung ein. Cardinal Radzivil sah sich als unumschränkten Herrn von Liefland an, und trieb seine Umäufungen so weit, daß, als der königlich-polnische Commissarius, Stanislaus Pefoslawsky, welcher zur Berichtigung

mehrerer Anstände beauftragt war, im März 1583 zu Riga angekommen, der Cardinal für sich allein einen Provinzial-Tag ausschrieb, und seine Eröffnungen damit anfieng, daß der König zwar den Liefländern die Beibehaltung der augsburgschen Confession versprochen hätte, er, der Cardinal, Amts- und Gewissenshalber aber damit nicht zufrieden seyn, und solches auch keinesweges gestatten könne. Er eröffnete darauf ferner, daß die augsburgsche Confession ausgerottet, alle Belehnungen der letzten Beherrscher Lieflands cassirt, und die Edelleute ihre festen Schlösser sämmtlich schleifen sollten. Des Cardinals Propositionen giengen nun zwar nicht alle durch, allein die Beförderung der catholischen Kirche auf Kosten der dort Wurzel gefaßten augsburgschen Confession war doch allenthalben gar zu sichtbar.

Als nun der nicht viel Freude genossen habende bisherige Beherrscher des stiftischen Curlands, Herzog Magnus, am 18. März 1583 ohne männliche Nachkommen auf dem Schlosse Piltten mit Tode abgegangen war, trugen die Landstände billig Bedenken, sich an die Krone Polens anzuschließen. Sie wählten daher den Johann Behr zu ihren Commandeur, und sandten ihn nach Dännemark, um den König Friedrich 2. zu bitten, sich der hülflos verlassenen Stifter anzunehmen. König Friedrich nahm dieß Anerbieten an, fest entschlossen, alle Besitzungen des verstorbenen Herzogs Magnus als die Seinigen anzusehen und zu vertheidigen. Er bestellte Johann Behr zu seinem Statthalter, und gab ihm einiges Geschuß und Munition zur Vertheidigung mit.

Bevor jedoch Johann Behr damit in Piltten angelangt war, hatte der Cardinal Radzivil bereits die Schlösser Rarkus, Ermes, Helmet und Ruken für den König von Polen wegnehmen lassen. Der Cardinal sandte auch seinen Marschall, Severin Salinsky, nebst Thomas von Emden, an die Stände von Piltten, um sie zur gütlichen Unterwerfung an die Krone Polens zu bewegen. Allein jezt nach Rückkunft des Johann Behr versichert, daß Dännemark sich ihrer annehmen wolle, schlugen sie das Begehren des Cardinals ab, und hülfigten dem Könige von Dännemark. Der Cardinal suchte darauf mit Gewalt zu erreichen, was er in Güte zu erhalten nicht im Stande war. Er ließ den polnischen Obristen Oborsky in den Pilttenschen Kreis fallen, der denn daselbst mit Feuer und Schwerdt übel haufete, und selbst in Johann Behrs Besitzungen zu Edwahlen brandte, wie aus der Anlage 145. hervor gehet. Mit

Gewalt konnte der Cardinal hier aber auch nichts ausrichten. Die Edelleute wehrten sich aus ihren Schlössern so tapfer, daß die Polen zuletzt vertrieben, und ihr Anführer, Obrist Oborsky in diesem Feldzuge selbst sein Leben einbüßten mußte. Gar zu gern wollte der Cardinal auch den Herzog von Curland zur Feindseligkeit gegen diese seine Nachbarn aufwiegeln, und wie derselbe sich nicht dazu verstehen wollte, suchte der Cardinal seinen Willen allein durchzusetzen. Wirklich gelang es ihm, den königlich dänischen Statthalter zu Desell, Obrist Georg Jarensbach, so sehr zu drängen, daß dieser sich entschloß, zu capituliren. Bevor jedoch die Capitulation abgeschlossen war, rettete ein Ohngefähr die curländischen Stifter von der Gewalt des Cardinals.

Der Cardinal schloß nemlich die mit dem Obristen Jarensbach unterhandelte Capitulation nicht ab, weil ihm die irrige Nachricht geworden, Piltten habe sich unterworfen, und er nun glaubte, Desell ohne Capitulation mit Gewalt einnehmen zu können. Bevor er inzwischen weitere kriegerische Maßnahmen vornehmen konnte, fiel den pilttenschen Kriegsvölkern bei einem Ausfalle aus Piltten der Bagagewagen des Rittmeisters Claus Korf auf Amboten in die Hände, und mit solchem ein Schreiben des Königs von Polen, woraus erhellete, daß der König von diesem ganzen Kriege nichts gewußt habe, und daß er dem Cardinal befohlen, die Kriegsvölker sofort aus den curländischen Stiftern abzuführen. Die Stände von Piltten sandten dieß königliche Schreiben, und noch ein anderes Schreiben des Cardinals, worin mehrere Anzüglichkeiten, enthalten waren, und welches sie auch erbeutet hatten, an den Herzog von Curland, der denn darüber höchst aufgebracht dem Cardinal die bittersten Vorwürfe machte, und den Rückzug der Truppen bewirkte.

Mittlerweile hatten sich die Könige von Dänemark und Polen durch Abgesandte beschickt, wo ersterer sich über den Einfall in Curland, und letzterer sich über den dänischen Beistand der Stände gegen die Krone Polens beschwert hatte. Diese wechselseitigen Beschwerden würden wahrscheinlich das Kriegsfeuer von neuem angefacht haben, wenn nicht der Herzog in Preußen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg ins Mittel getreten wäre, und dahin einen Vergleich zu Stande gebracht hätte, daß jeder König dasjenige, was er gegenwärtig in seinem Besitze habe, solange ruhig besitzen solle, bis die ganze Sache

ausgeglichen seyn würde. Im Jahre 1585 wurde die ganze Sache endlich dergestalt vertragen, daß Dänemark die curischen Stifter für 30,000 Rthlr. an Polen gänzlich abtrat, der Herzog von Preußen, Georg Friedrich, diese Summe vorschoss, und die Stifter so lange zum Unterpfande behielt, bis die Krone Polen ihm seinen geleisteten Vorschuß würde wieder erstattet haben.

Wegen der Richtigkeit des Vortrages beziehe ich mich größtentheils auf Ketsch liefländische Geschichte Th. 4. pag. 392 sq.

Bei diesen Unterhandlungen scheint Johann Behr vorzüglich thätig gewesen zu seyn, und daneben auch für seine eigene Sicherheit gesorgt zu haben. Denn eine ausdrückliche Bedingung des Ueberlassungsvertrages war, daß der König von Polen ihm alle Rechte, Besitzungen und Privilegien bestätigen solle, wie dieß aus der Anlage sub N° 146. de Anno 1585 und der wirklichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1589 sub N° 147. mit dürren Worten selbst hervor gehet.

Die Clausul des Ueberlassungsvertrages lautet in Mettelsladt Fasc. rer. curland. St. 1. p. 137. folgender Maassen: der wohlgebohrne Johannes Behr, des durchlauchtigen Königes in Dänemark Statthalter auf dem Hause Vilten und vornehmstes Glied selbigen Orts oder Kreises, soll im friedsamem Besitze seiner Güter vermöge seiner Verschreibungen und rechtmäßig erlangten Privilegien gelassen und erhalten werden, zu dessen Versüherung der durchlauchtige König in Polen ihme über erwähnte seine Verschreibungen und Freiheiten einen Confirmationsbrief unter Sr. Majestät Siegel geben wird.

Diese versprochene Sicherheit ist die obige Anlage 147. und die ferner producirt werdende Urkunden ergeben, daß der Herzog in Preußen unserm Johann Behr während dem Pfandschaftsbesitze auch zu seinem Statthalter und Rathe in Curland bestellt gehabt habe.

Uebrigens scheint Johann Behr in jenen Jahren sehr oft seine Besitzungen in Deutschland besucht zu haben, wozu er auf seinen Gesandtschaftsreisen häufig Gelegenheit gefunden haben mag.

So haben wir ihn im Jahre 1579 oben in seiner Heimath bei Gelegenheit des Erbschafts-Auseinanderseßungs-Vertrages mit seinen Geschwistern wegen des Nachlasses seines Bruders Diedrich und seiner Mutter gesehen.

Im Jahre 1587 treffen wir ihn wieder hieselbst an, wie aus dem sub N^o 148. angebogenen Kaufbriefe über einen Hof zu Wechselde ersichtlich wird.

Im Jahre 1591 kaufte er von Heinrich Klenke nach der Anlage 149. dessen Antheil am Holze im Zubberstude, einen Hof zu Ubbendorf und einen Hof zu Wechselde, den Eutthof genannt, auch die sogenannte Hesterwiese bei Zubber, die damals noch an Balken Wittwe verlehrt war, und die er nachher im Jahre 1592 nebst dem Nordbruche und dem Madekampe besaß der Urkunde sub N^o 150. von gedachter Wittwe Balk einlösete.

Im Jahre 1593 kaufte er des in Concurs gerathenen Claus Klenke sämtliche in den Nemetern Hoya, Nienburg, Alten-Bruchhausen und Syke belegene Erbgüter von dessen Gläubigern für die Summe von 8000 Rthlr., wie die Urkunde sub N^o 151 und 152 ergeben. Die letzte Urkunde ist nur Auszugsweise angelegt, weil die unnütze Weiterschweifigkeit ihrem ganzen Inhalte nach zum Eckel wird.

In eben demselben Jahre verglich er sich mit Ernst von Ahlden und dessen Bruders Söhnen, Christoph und Hillmar von Ahlden wegen des Zehntens zu Sieverdingen, Riepe, Amtsfelde und Grubenthal, auch wegen eines Meierzinses von 2 Gulden aus der heldberger Mühle, wie dieß der vom Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg bestätigte Vertrag sub N^o 153. des Mehreren ergibt.

Aus diesen der Reihe nach erzählten Verträgen hiesiger Lande darf man aber keineswegs den Schluß machen, daß er während solcher Zeit auch stets sich ununterbrochen in Deutschland aufgehalten habe. Dieß würden eines Theils seine Dienstgeschäfte als Statthalter in Curland nicht erlaubt haben, andern Theils würden selbst Urkunden widersprechen.

So kaufte er nach der Anlage 154. im Jahre 1589 das Dorf Iullum in Curland, wo er ausdrücklich fürstlich, markgräfllich, preussischer Statthalter genannt wird. Dieses Dorf hatte der Verkäufer, Reinhold Laube, im Jahre 1581 laut der Urkunde sub N^o 155. vom Herzog Magnus erhalten.

Ferner besagen die Anlagen 156, 157 und 158, daß Johann Behr im Jahre 1596 eine Reise nach Deutschland antreten wolle, weshalb er nachgesucht,

zuvor die Gränze zwischen seinen Besizungen zu Edwahlen und dem Unte Goldingen berichtigen zu lassen. Diese Urkunden ergeben ferner, daß Johann wirklich des Herzogs in Preußen Statthalter und Rath gewesen sey, und zeigen, wie damals der Geschäftsgang war.

Im Jahre 1599 war er bestimmt wieder in Eurland, wie die Anlage 159. beweiset, die zugleich seine rechtliche Denkungsart im hellen Lichte darstellt. Er hatte an Reinhold Taube zur Bezahlung des Kaufgeldes für das Dorf Kullum eine Obligation statt baaren Geldes cedirt. Taube hatte solche angenommen und über das Kaufgeld ohne Vorbehalt quitirt, der cedirte Schuldner bezahlte jedoch in der Folge weder Capital noch Zinsen. Obgleich Johann Behr unter solchen Umständen zu keiner Entschädigung verpflichtet war, so wies er dennoch dem Taube gegen Rücknahme jener Cession andere Gelder an, wie obige Urkunde besaget.

Am 2. April 1600 erhielt er für sich, seine Erben und seine Vettern Burchard und Jacob Behr aus der jüngeren Linie die erneuerte Belehnung mit dem Erbmarschall- und Cämmereramte des Stifts Verden, sammt allen zu solchen Aemtern gehörigen Gütern, so wie solche seine Vorfahren besessen hatten, vom dermaligen Bischof zu Osnabrück und Verden, Philipp Sigismund, Herzoge zu Braunschweig Lüneburg, wie Köhler von den Erblande Hofämtern pag. 78. berichtet.

Im Jahre 1601 hatte er Streitigkeiten mit dem Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg wegen 3 Stücke Landes, die er bei Erkaufung des Klenkschen Burglehns zur Hona erhalten hatte. Der Herzog nahm diese Ländereien in Anspruch, weil es Lehngut seyn sollte, das Claus Klenke von Johann von Fulle verbentet, das heißt, eingetauscht hätte. Die Sache wurde indeß dahin beigelegt, daß Johann Behr dem Herzoge 100 Rthlr. zahlte, und das Land behielt, wie Anlage 160. darlegt.

In eben demselben Jahre kaufte er von Radke True und dessen Ehefrau, Anne von Wechselde, zwei Höfe und 4 Kothen zu Ubbendorf und Hilgermissen nach der Anlage sub No 161. für 1265 Rthlr.

Darauf scheint er im Jahre 1603 Deutschland ganz verlassen, und auf seine Güter in Eurland gezogen zu seyn. Wenigstens ergiebt die Anlage 162,

daß er Stellichte an seinen Sohn Diebrich, und Häußlingen an seinen Sohn Johann unter Vorbehalt des väterlichen Eigenthumsrecht zur Wohnung und Unterhalt abgetreten habe. Aus den darin enthaltenen verschiedenen Anordnungen leuchtet der liebevolle und sorgsame Vater unverkennbar hervor.

Die wichtigste Handlung für seine Nachkommen ist die Errichtung des Familienvertrages de dato Edwahlen am 25. November 1608 sub N^o 164, der bis diese Stunde als Familiengesetz in der älteren Linie betrachtet ist. Wäre er immer ganz streng beobachtet, so würde seinen Nachkommen manche Unannehmlichkeit erspart seyn. In den meisten Puncten ist er aber immer unverbrüchlich befolgt. Sein Hauptinhalt ist folgender:

- 1) Die Güter sollen Sammt- und Stammgüter für den Mannstamm seyn.
- 2) Die Töchter sollen aus den Gütern, sie mögen lehn oder Allodium seyn, nicht mehr als jede 2000 Rthlr. unverbotener vollgültiger Reichthaler damaliger Zeit, das heißt, Speciesthaler, an Brautschaf, und eine mäßige Aussteuer an Mobilien (welche Aussteuer in der Folge durch einen Nebenrecess zu 1000 Rthlr. Gold bestimmt ist) erhalten. Bei dem Empfange derselben sollen sie auf alle weitere Ansprüche, ex capite legitima, oder aus einem sonstigen Grunde, ausdrücklich entsagen. Auf den Fall jedoch, daß eine Linie bei Ermangelung weiterer männlichen Descendenz ausgehen würde, soll dann den derozeitigen Töchtern eins für alles, also auch nicht einer jeden Tochter, überhaupt 8000 Speciesthaler binnen Jahresfrist statt des zu vergütenden Allodii jeder Art von der erbfolgenden männlichen Nebenlinie den Nachkommen des gegenwärtigen gemeinschaftlichen Stammvaters gezahlt werden, die Töchter auch die Güter nicht früher zu räumen schuldig seyn, als bis sie befriediget worden. Sollte jedoch die ganze männliche Nachkommenschaft des Stifters ausgehen, und die lehnsgüter an die sogenannte jüngere Linie, oder sonst einen andern lehnsfolger fallen, dann sollen die derozeitigen Allodialerben das Allodium jeglicher Art zurückfordern und behalten können und dürfen.
- 3) Denjenigen Wittwen, welche keine lehnsfolger unter ihren Kindern, oder gar keine Kinder haben, sollen, falls die lehnsbettern in kein besonderes

Wittventhum eingewilliget haben mögten, loco vidualitii und für alle andere Ansprache ihr Eingebrahtes zurück erhalten, und ihnen daneben eine eben so große Summe, als ihr Eingebrahtes beträgt, aus den Gütern ausgezahlt werden. Diese Gegenauzahlung oder Gegenvermachtniß soll jedoch nie die Summe von 3000 Speciesthaler überschreiten, als worauf diese ausdrücklich eingeschränkt ist. Eben dieses findet auch dann statt, wenn sie zwar lehnfähige Söhne haben, sich aber wieder verheirathen wollen. Heirathen Wittwen, die lehnfähige Söhne haben, nicht anderweit wieder, dann sollen sie die Vormundschaft führen, und die Verwaltung der Güter bis zur Volljährigkeit der lehnfolger besorgen.

- 3) Die Güter sollen nur ehelich gebohrnen Söhnen zufallen. Die unehelichen, wenn sie gleich legitimirt, ja selbst durch nachfolgende Ehe legitimirt würden, sollen schlechterdings von der Erbfolge in den Gütern ausgeschlossen seyn.

Ja, noch mehr, wenn jemand der männlichen Nachkommenschaft sich mit einer leichtfertigen Person abgeben, und sie hernach heirathen würde, so sollen die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nicht succediren, und der Wittwe kein solches Wittventhum gegeben werden, als vorgedacht ist. Eine solche Wittwe soll vielmehr sich mit demjenigen begnügen müssen, was nach der Freunde Ermessen ihr zum nothdürftigen Unterhalte würde ausgesetzt werden. Eben dieß gilt auch von einer Tochter, die eine ihrem Stande nicht gemäße Heirath trifft.

- 4) Die Güter sollen unter den männlichen Nachkommen in keine kleinere Theile getheilt werden, als daß der Besitzer aus seinem Gütertheile wenigstens ein jährliches Einkommen von 1000 Speciesthaler haben könne.
- 5) Alle nachtheilige Holzverwüstungen sind untersagt, und die Erhaltung und Nachpflanzung der Forsten bestens empfohlen.
- 6) Die Güter sollen in Deutschland und Curland sammtlich Gesamtsehn für diese sogenannte ältere Linie seyn, und durchaus nicht an jemand außer dieser Linie veräußert werden können. Wenn Veräußerungen in der Linie selbst statt finden, soll der Verkäufer allen Successions-Rechten

für sich und seine Nachkommen entsagen, es sey denn, daß er für das Kaufgeld andere Güter kaufen, und selbige zu Familien-Gesamtlehnen machen wolle und könne.

- 7) Alle Verpfändungen und Versetzungen sollen kraftlos und ungültig seyn. In Nothfällen soll es jedoch einem Gutsbesitzer vergönnt seyn, auf sein Gut ein Anlehn von 3000 Specieshalern mit Consens der Agnaten machen zu können. Sollte ein Mehreres erborget seyn, dann sollen die Agnaten nicht schuldig seyn, solches zu übernehmen, vielmehr dieß Mehrere auf den Allodial-Nachlaß des Schuldners, den er außer den Gutsgebäuden, Meliorationen, Ausfaat und anderen mit dem Lehne verbundenen Gegenständen, als welche den Lehnsfolgern ohne Vergütung verbleiben sollen, besitzen und nachlassen würde.
- 8) Sollte eine Linie Noth leiden, und die andere sich in glücklicheren Umständen befinden, so sollen diese jene unterstützen und aufzuhelfen suchen, auch arme Töchter der Familie ausstatten.
- 9) Bürgschaften zu übernehmen, ist schlechterdings verboten.
- 10) Streitigkeiten in der Familie sollen durch freundschaftlich erwählte Schiedsrichter jederzeit endlich entschieden werden.
- 11) In Lüneburg soll ein Kasten mit den Original-Documenten der Güter in Deutschland, und in Danzig ein Kasten mit Original-Documenten über die Güter in Curland sich befinden, wozu die beiden Aeltesten jeder Landschaft die Schlüssel haben sollen. Auch sollen in diesem Kasten, rücksichtlich der Güter des Auslandes, Copialbücher der Documente über die auswärtigen Güter aufbewahrt werden. Weibliche Nachkommen sollen kein Recht haben, die Documente einzusehen.
- 12) Männliche Nachkommen sollen, sobald sie 20 Jahr alt sind, diesen Familienvergleich unverrückt halten zu wollen, angeloben.

Dies ist ohngefähr der Hauptinhalt dieses äußerst wichtigen Vertrages zwischen Johann Behr und allen seinen Söhnen, der auch sub dato Zelle am 18. December 1609 vom Herzoge Ernst von Braunschweig Lüneburg Lehns- und landesherrlich bestätigt ist.

Jetzt war die Familie auf der höchsten Stufe des Glanzes, Ansehens und Wohlstandes, und kein Glied ihrer Nachkommenschaft würde in Bedrängniß haben kommen können, wenn sie den Punct wegen verbotener Verschuldungen genau beobachtet hätten. Allein grade das Ansehn der Familie veranlaßte späterhin bei einigen Familiengliedern einen größern Aufwand, als durch die jährliche Einnahme bestritten werden konnte. Dazu kam, daß beinahe gleich in der ersten folgenden Generation Linien ohne männliche Descendenz kurz hinter einander ausgiengen, und die weiblichen Nachkommen abgefunden werden mußten. Krieg und Brand verzehrte die Gebäude, welche mit schweren Kosten wieder hergestellt werden mußten. Das im Familienvertrage bestimmte Maximum der Schulden wurde und mußte überschritten werden, und die Nachkommen mochten und konnten sich durch den Inhalt des Familienvertrages nicht der Schuldigkeit entledigen, die mehreren Schulden ihrer Voreltern zu bezahlen, weil sie theils in die Anleihe consentirt, theils als Kinder die Schulden ihrer Eltern abzutragen, dennoch verbunden waren. Der Nachkommen jährliche Einkünfte wurden durch diese Verpflichtungen freilich geschmälert, allein der Ertrag der Güter blieb dennoch immer so stark, daß sie nicht nur ihren Unterhalt davon haben, sondern auch jährlich durch bedeutenden Capitalabtrag die Schulden mindern konnten, wirklich gemindert haben, und noch jetzt immer mehr mindern.

Nach Abschluß dieses Familienvertrages kaufte Johann Behr im Jahre 1609 von den Gebrüdern Rertberg das Gut derselben, welches nahe bei seinem Dorfe Kullum in Curland lag, wie die Anlagen 165, 166 und 167 besagen.

Auf Ostern 1610 scheint er noch einmal in Deutschland gewesen zu seyn, indem er den zu Ahlden unter Vermittlung des Großvoigts Rudolph von Büchau zu Zelle geschlossenen Vergleich über des Droßt Friedrich von Borchmer zu Ahlden Nachlaß zwischen dessen Wittve und seinen, des Johann Behr, Söhnen Diedrich und Johann mit unterschrieben hat. Auch hat er auf Ostern 1610 nach der Anlage 168. des weiland Carsten Fresen Gut zur Hoya, welches er mit dem seinigen vereinigte, von Balthasar Marschall und Heinrich von Broberg erkaufte.

Am 25. Juli 1613 hat er endlich seinen thätigen Lebenslauf zu Edwahlen sanft beschlossen, wo er auch begraben ist.

Dasjenige, was wir von ihm haben kennen gelernt, zeigt uns ihn als einen unverdrossenen, in Geschäften geübten Staatsmann; als einen vorsichtigen redlichen Privatmann, und als einen liebevollen, für das Glück seiner Kinder und Nachkommen stets besorgten Vater.

§. 36.

Im Jahre 1565 war er mit Margarethe von Grothausen aus dem Hause Ruhenthal und Schwitten in Liefland vermählt, mit welcher er in glücklicher Ehe bis zum 29. August 1609, an welchem Tage sie zu Edwahlen verstorben ist, gelebt hat. Aus dieser Ehe sind erfolgt:

- 1) Werner, geboren zu Tierow am 12. Februar 1565.
- 2) Anna, allda geboren am 21. Mai 1566.
- 3) Tekla, zu Stellichte geboren am 1. Februar 1568.
- 4) Ursula, zu Edwahlen Freitags nach Pfingsten 1569 geboren.
- 5) Margarethe, daselbst am 20. August 1570 geboren.
- 6) Dorothee, geboren zu Schleck am 19. Februar 1573.
- 7) Heinrich, zu Edwahlen am St. Margarethentage 1574 geboren, und bald darauf wieder verstorben.
- 8) Diedrich, allda am 4. December 1575 geboren. (§. 38.)
- 9) Johann, allda geboren am 5. Juli 1577. (§. 40.)
- 10) Gerdrut, daselbst am 24. Juli 1580 geboren.
- 11) Sophie, daselbst am 25. Juli 1582 geboren.
- 12) Friedrich, zu Pilsten am 13. Februar 1584. (§. 37.)

Ueber das Schicksal der Töchter läßt sich gar nichts sagen, weil darüber, wie gewöhnlich in allen adlichen Familien älterer Zeit, die Nachrichten mangeln. Die verheiratheten Töchter giengen aus der Familie, und die unverheiratheten trugen nichts zur Fortpflanzung des Geschlechts bei. Beide betrachtete man deshalb als Gegenstände, die man ohne Nachtheil mit Stillschweigen übergehen könne. Daneben scheinen alle diese Töchter in Curland verblieben zu seyn, und aus solchem Grunde findet man sie in keinem Documente hiesiger Gegend.

§. 37.

Am 17. December 1613 bestätigten die vier ihren Vater überlebt habende Söhne des Johann Behr zu Edwahlen den Familienvertrag vom 25. November 1608 nochmals, und theilten sich in die väterlichen Güter dergestalt, daß Werner und Friedrich die Güter in Curland, Diedrich und Johann aber die Güter in Deutschland erhielten. Sie setzten dabei fest, daß sämtliche Brüder und deren eheliche männliche Nachkommen wegen aller Güter in beiden landen in der Gesamtbelehnung beider Orte seyn und bleiben sollten. Werner ist in Curland zuerst mit Hinterlassung zweier Söhne, Namens Johann, Diedrich und Ulrich, vor dem Jahre 1624 verstorben, weil im Lehnbriefe über Stellichte vom 8. Januar 1624 er seelig genannt, und die Söhne statt seiner in der Mitbelehnung aufgeführt werden.

Friedrich hat Anno 1647 annoch gelebt, vor dem Jahre 1649 ist er aber schon ohne männliche Nachkommen verstorben, weil in solchem Jahre die neue Belehnung über die Behrschen Güter auf seinen Todesfall, indem er bis dahin senior familiae und provasallus oder Lehnträger gewesen war, ertheilt ist. Seine Besitzungen sind in Gefolge Familienvergleichs vom 26. Juli 1647 sub N^o 217. Werners Söhnen allein zu Theil geworden.

Im Uebrigen mangeln noch zur Zeit die Nachrichten, um Werners Nachkommen näher zu beschreiben, und habe ich mich deshalb auf die Stammtafel sub N^o II. beschränken müssen, worauf zugleich soviel eingetragen ist, als ich bis jetzt habe in Erfahrung bringen können. Vielleicht ist dieser mein Versuch die Veranlassung, daß eine geschicktere Feder uns mit der Geschichte jener Herren beschenkt, wo vielleicht noch manche merkwürdige Umstände jener Lande zu Tage wird gefördert werden. Wenigstens kann es einen Nachtrag demnächst veranlassen.

§. 38.

Nachdem vorbemerakter Maassen am 17. December 1613 die Theilung der väterlichen Güter dergestalt geschehen war, daß der älteste und jüngste Bruder die curländischen, die beiden mittleren Brüder aber die deutschen Besitzungen erhalten hatten: so theilten letztere sich Kraft einer vom Vater zwar eigenhändig entworfenen, aber nicht unterschriebenen, jedoch von den Söhnen zu Edwahlen

am 17. December 1613 mit behufliger Bemerkung unterzeichneten Disposition und Kraft besondern Reccesses de dato Häußlingen am 10. März 1614 folgender Maassen. Diedrich erhielt das Gut Stellichte nebst Zubehör ganz. Ferner das Gut Häußlingen ohne die dazu gehörige Holzung, das Burglehn zu Rethem, und die Hälfte des Guts Münchhoff.

Johann dagegen die Burglehne zur Hoya, die Holzung bei Häußlingen, auch freies Achs- und Felsenholz, nicht weniger die nöthigen Pfähle zum Schlachtenbau an der Weser aus der Stellichter Holzung.

Diedrich liebte indeß die Alleinherrschaft in seinen Besizungen, und kaufte deshalb noch im Jahre 1614 seinem Bruder die Holzung bei Häußlingen für 3000 Rthlr. wieder ab.

Im Jahre 1610 hatte er schon die bisherige kleine Capelle zu Stellichte abbrechen, und statt derselben eine größere bauen lassen, wie sich solche noch heut zu Tage zeigt. Diese Handlung verewigen zwei noch bis diese Stunde in dasiger Kirche rechts und links der Orgel hängende Tafeln, welche folgende mit goldenen Buchstaben gefertigte Inschriften dem Leser darbieten.

Rechts der Orgel lautet also:

Anno Christi 1450 Henricus Behr, Henr. fil. Wern. nep. Wern. pronep. sacellum hic voto pio primus p. Aetate caducum Theodoricus Behr, Joh. fil. Theodor. nep. Ulr. pronep. Henr. abnep. dirui novumque funditus praesenti forma opere sumptuoso in honorem individuae trinitatis f. f. anno Christi 1610.

Links der Orgel aber:

Durch Gottes Seegen, Hülf und Rath
Mich Diedrich Behr erbauet hat
Als Tausend Jahr nach Christi Geburt
Sechshundert Zehn geschrieben wurd.
Der Herr nach sein Verheissen thun,
Daß Abrahams Seegen auf ihn ruh.

Aus dem Inhalte der ersten Tafel siehet man, wie wenig man sich auf Inschriften jüngerer Zeit verlassen dürfe, wenn sie von vergangenen früheren Jahren reden. Heinrich Behr hat die Kirche nicht im Jahre 1450, sondern erst im Jahre 1479 erbauet, wie aus obiger Urkunde sub No 61. hervorgegangen ist. Im Jahre 1450 war noch gar keine Kirche oder Capelle in Stellichte vorhanden, und im Jahre 1475 erwarb Heinrich sich erst die Befugniß, einen tragbaren Altar haben, und vor selbigem Messe lesen zu dürfen, wie die Anlage 60. erwiesen hat.

Dieser begangene Fehler in der Angabe des Erbauungsjahrs würde indeß, wenn er auch nicht berichtigt worden wäre, ohne große Bedeutung seyn. Von mehrerem Einflusse ist aber der Fehler in Angabe der Voretern des gedachten Heinrich. Auf der Tafel wird sein Vater Heinrich, sein Großvater Werner, sein Urgroßvater auch Werner genannt. Durch Urkunden ist aber oben auf das sorgfältigste und zuverlässigste nachgewiesen, daß Heinrichs Vater Ulrich, sein Großvater Heinrich, sein Urgroßvater Ulrich und sein Urgroßvater erst Werner geheißen haben könne. Dieser nothwendige Beweis würde gegen den Inhalt der stellichter Kirchentafel und gegen den bisherigen Familien-Stammbaum nicht haben überzeugend geführt werden können, wenn nicht die darüber sprechenden Urkunden beigebracht wären. Man wird daher die Beifügung so vieler, oftmals höchst unwichtig scheinenden Urkunden nicht für ganz überflüssig erklären können, vorzüglich wenn man darauf mit Rücksicht nimmt, daß bei einem ersten Versuche es sich durchaus nicht erwarten läßt, daß Behauptungen aufs Wort ohne Beweis geglaubt werden sollten. Die spätere Zeit bedarf der Urkunden so viele nicht, weil Kirchenbücher und andere Nachrichten das Daseyn der angeführten Personen überflüssig erweisen.

Diedrich Behr folgte in der Hinsicht den Fußstapfen seines Vaters, daß er seine Güter zu vermehren suchte. So ließ er sich im Jahre 1616 von Georg Friederich von Oeffener den sub No 169. angelegten Versicherungsschein ertheilen, daß selbiger die Lüneburgschen und mindenschen Lehngüter, welche Joachim von Ahlden vorhin besessen hatte, keinem andern als ihm anderweit überlassen wolle und solle. (Zur Kunde des ausgestorbenen Geschlechts derer von Ahlden wird hier beiläufig bemerkt, daß des Joachim von Ahlden

Gemahlin Lucie von Honstedt gewesen sey, wie aus einer Obligation beider Eheleute für Diedrich Behr de Anno 1616 mir ersichtlich geworden ist.)

Im Jahre 1618 kaufte Diedrich von seinem Vetter Jacob Behr aus der sogenannten jüngeren Linie dessen Hälfte am Gesamtlehngute Münchhof für 10,000 Rthlr. Species, wobei verabredet wurde, daß, wenn dereinst die jüngere Linie ganz ausgehen, und deren Lehne an die ältere Linie zurückfallen würde, dann die Allodialerben der jüngeren Linie diese 10,000 Specieshälften Lehnkaufgelde an die Lehnfolger aus der älteren Linie wieder erstatten sollten. Eine Bedingung, die ganz recht und billig war. Denn wenn der Mannstamm der jüngeren Linie früher ausgehet als der der älteren: so muß die Hälfte des Lehnguts Münchhoff von der jüngeren Linie Allodialerben an die Lehnfolger aus der älteren nach Lehnrecht unentgeltlich ausgeliefert werden. Die jüngere Linie besitzt solche Hälfte nicht mehr, weil sie dieselbe verkauft hat, kann sie also in natura nicht abliefern, folglich muß sie das erhaltene Kaufgeld erstatten. Es kann nichts natürlicher, nichts billiger seyn, und die ausdrückliche Verabredung ist ein Beweis, daß Diedrich Behr die Sache aus dem rechten Gesichtspuncte gefaßt, und sich dadurch nicht hat irre machen lassen, daß er selbst und kein anderer der Käufer war. Die Person des Käufers, ob er ein Mitbelehnter war oder nicht, konnte hier gar keinen Unterschied machen. Das Verhältniß blieb stets dasselbe in obiger Hinsicht.

Im Jahre 1621 ließ er eine neue Betglocke in der Schloßkirche St. Jacobi in Osterode gießen, wie aus folgender im hannöverschen Magazin de 1810 St. 11. p. 164. bekannt gemachten Umschrift ersichtlich wird. Sie lautet also:

V. G. G. Christian Bischof zu Minden, Herz. z. Bruns. u. Lun.
Der Landdrost Behr liess mich giessen zu Gottes Ehr. 1621.

Hier ist zwar kein Vorname angegeben, allein ein anderer kann damit nicht gemeint seyn, weil außer Diedrich Behr damals kein Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen vorhanden war.

Am 18. Juli 1621 kaufte er vom Senator Valentin Wißenhäusen in Goslar ein Haus bei der Königsbrücke allda für 3800 Rthlr.; und auf Michaelis 1622 kaufte er vom Magistrate zu Braunschweig den Besitz eines

Hauses im Hagen daselbst, worin Georg von der Schulenburg vorhin gewohnt hatte, auf 90 Jahre für 2400 Speciesthaler und eine jährliche Schoßabgabe von 35 Rthlr. außer den 4 Fl. Grundzins, welcher der Familie Kalm gehörte. Es ist eine eigene Erscheinung, den Besitz eines Hauses auf eine gewisse Reihe von Jahren zu kaufen.

Außer diesem Hause hatte er zwar noch ein Haus in Braunschweig von Friedrich von Bortfeld gekauft, dasselbe jedoch schon Anno 1624 wieder verkauft.

Am 25. Juli 1624 verkaufte er seinen von Lippold von Bothmer, Drost zu Rotenburg, ererbten freien vor Bisselhövede belegenen Hof an Dr. med. Gebhard Hurlbusch für 6000 Speciesthaler. Lippold von Bothmer hatte diesen Hof und dessen Zubehör in den Jahren 1578 bis 1598 theils von Claus Hauschild, theils von Christoph von der Kettenburg und dessen Gemahlin Anna von Spörcken angekauft.

Am 20. September 1630 cedirten ihm seines Bruders Johann Söhne, Johann, Friedrich und Georg Friedrich ihren Antheil an den 857 1/2 Rthlr. Species, so sie auf dem Hause Hoya stehen hatten, und Herzog Christian zu bezahlen übernommen hatte. Ob er nachmals die Gelder erhalten habe, erhellt nicht.

Diedrich starb am 2. December 1632, wie aus einer vom Archidiaconus Conrad Meurer zu Zelle im Jahre 1633 4. gedruckten Leichenpredigt ersichtlich wird. Er war seit Michaelis 1615 geheimer Cammerrath des Herzogs Christian von Braunschweig Lüneburg und Bischofs zu Minden, im Fürstenthume Grubenhagen, ferner dessen Landdrost im gedachten Fürstenthume von Osnabrück 1617 bis Neujahr 1625, wo er laut der Urkunde sub No 215. dieses Dienstes auf sein Ansuchen entlassen wurde, jedoch geheimer und Cammerrath, und zwar nun: von Haus aus — blieb. Dieser Bestallungsbrief wird vorzüglich um deswillen beigelegt, um die Erklärung des Titels: Rath von Haus aus, die irgendwo, ich weiß nicht von welchem Gelehrten, verlangt wurde, vor Augen zu legen. Nach dem Inhalte dieser Urkunde bedeutete diese Benennung soviel, daß der Rath nicht verpflichtet war, bei Hofe oder sonst an einem bestimmten Orte zu wohnen, sondern sich aufhalten konnte, wo er wollte, nur

verbunden war, auf Erfordern den Sitzungen beizuwohnen und seine Meinung abzugeben.

Ferner war er seit dem 13. October 1628 Großvoigt zu Zelle, und, ich weiß nicht von welchem Jahre an, Drost zur Hoya, letzteres wegen seiner Forderung an Hoya. Er war zweimal verheirathet. Zuerst laut Ehestiftung vom dato Stellichte am 25. Mai 1603 mit Ilse Magdalene, einer Tochter des Drost Friedrich von Bothmar zu Ahlden und Sophia gebornen Frese. Aus dieser Ehe ist nur ein Sohn, Namens Johann Friedrich (S. 39.) erfolgt.

Darauf vermählte er sich am 6. Januar 1607 zum andernmale mit Dorothee von der Uffeburg, Landraths Ludwig von der Uffeburg auf Schermke u. Anna gebornen von Westphal Tochter, aus welcher Ehe ein Sohn, Namens Philipp Sigismund, welcher Anno 1632 noch vor dem Vater jung verstorben ist, und mehrere Töchter erfolgt sind, von welchen jedoch nur folgende bekannt sind.

- 1) Anne Margarethe, vermählt mit Anton Günther von Harling.
- 2) Elisabeth Dorothee, vermählt mit Joachim Werner von Wittorf, und nach dessen Tode anderweit mit dem General-Major Hans Behr aus einem mecklenburgischen oder pommerschen Hause.
- 3) Elare Eleonore, geboren zu Osterode den 13. Juli 1618 verstorben zu Neeße am 11. Mai 1664. Sie war zuerst vermählt mit Franz Joachim von Spörken auf Rosken, nachdem solcher Anno 1637 verstorben anderweit im Jahre 1642 mit Hans Christoph von Estorff auf Neeße.
- 4) Sophie Magdalene. Ob nun diese, oder eine andere bislang unbekannte Tochter mit einem Herrn von Heimbruch auf Warste ist verheirathet worden, hat bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht werden können, Soviel ist gewiß, daß zu Warste noch ein eiserner Ofen mit dem Behrschen Wappen und der Jahrzahl 1617 vorhanden ist, von dem man sagt, er sey als Aussteuerstück einer Behrschen Fräulein dahin gekommen.

S. 39.

Diedrichs Sohn erster Ehe, Johann Friedrich, ist am 17ten September 1605 geboren, und weiß man jetzt von ihm weiter nichts, als daß er Domherr zu Magdeburg war, welche Prébende ihm am 30. October 1618 vom Landgraf Wilhelm von Leuchtenberg cedirt worden, und er darauf am St. Moritztage 1619 zur würklichen Hebung gekommen ist.

Seine Gemahlin war Libisca oder Liebchen von der Schulenburg, mit welcher er nachfolgende Kinder erzeugt hat:

- 1) Dorothee, geboren am 28. Juli 1635, vermählt mit Magnus von Harling zu Wohlendorf.
- 2) Anne Elisabeth, geboren am 16. August 1636, vermählt mit Caspar Schulte zu Ruhmühlen.
- 3) Elare Margrethe, geboren am 26. October 1637, gestorben 1638 am 3. August.
- 4) Libisca, geboren am 28. December 1638, gestorben am 27. Januar 1639.
- 5) Friedrich, geboren am 22. Novemb. 1639, gestorben am 25. Jan. 1641.
- 6) Eleonore Juliane, geboren am 12. December 1640, gestorben am 31. März 1641.
- 7) Christian Friedrich, geboren am 25. Januar 1644, gestorben am 5. Mai 1645.

Am 24. September 1645 ist Johann Friedrich ohne männliche Nachkommen verstorben, und hat somit diese durch seinen Vater gebildete Linie sehr bald wieder beschloffen.

Zwei Leichenreden sind bei Gelegenheit seines Absterbens im Druck erschienen, wie Pratje im A. u. N. aus dem Herz. Br. und Verden B. 6. S. 217. anführt, nemlich von Johann Fürsens, so zu Bremen 1645 in 4. und vom Plesius, so in Hamburg 1645 in 4. herausgegeben sind. Allein es ist bislang ohnmöglich gewesen, die eine oder andere zur Einsicht bekommen zu können. Vielleicht würde dann ein Mehreres von seinem Leben hier mitzutheilen gewesen seyn.

§. 40.

Johann, des Statthalter in Curland Johann (§. 35.) dritter Sohn, ist am 5. Juli 1577 zu Edwahlen geboren, und ihm ist in der brüderlichen Theilung das aus mehreren vereinigte Burglehn zur Hoya zu Theil geworden. (§. 38.)

Im Jahre 1590 war er nebst seinem Bruder Diedrich bei den D^r Poliscarp Inser in Braunschweig in die Kost gegeben, wo sie beide fünf Jahre lang die dasige Schule besuchten. Im Jahre 1595 bezogen sie zusammen die Universität Wittenberg, hernach auch Tübingen und Straßburg. Nach vollendeten Studien machten sie eine Reise durch Frankreich, Italien, Brabant und Holland, nach deren Beendigung Johann sich Anno 1601 nach Speyer begab, und daselbst ein ganzes Jahr lang sich noch weiter ausbildete.

Auf Ostern 1603 übergab sein Vater ihm das Gut zur Hoya zur Verwaltung, und am 25. Mai 1603 wurde seine Ehestiftung mit Maria von Bothmer, des Drossen Friedrich von Bothmer und Maria geborne Fresen zu Ahlden Tochter vollzogen. Durch diese Heirath sind seine Nachkommen Interessenten an der wichtigen Legaten- und Stipendien-Stiftung der von Bothmerschen Familie in Magdeburg geworden. Ein Gegenstand, der der Behrschen Familie Aufmerksamkeit allerdings sehr würdig seyn mögte.

Nach dem am 10. Januar 1610 erfolgten Absterben seines Schwiegervaters erhielt er auf Ostern 1610 das Amt Ahlden als Droßt auf 15 Jahre wegen seiner Forderungen ad 20,000 Rthlr. auf dem Hause Hoya, und 1000 Rthlr. auf dem Hause Ahlden. Diese Droßenschaft, oder Pfandbesitz des Hauses Ahlden wurde Anno 1625 auf 10 Jahre für ihn und seine Erben verlängert. Zu seiner Zeit wurde das Schloß zu Ahlden neu gebauet; er hat den Bau geleitet, und mußte Vertragsmäßig 1500 Rthlr. darin mit verwenden. Zu seiner Zeit hat auch die Leine, welche vorhin nahe am Schlosse hergestossen und etwa eine halbe Stunde unterhalb Ahlden sich erst in die Aller ergossen hat, in einer Nacht ihr altes Flußbette verlassen, ist bei dem Dorfe Bothmer, dem Dorfe Eifeloh gegenüber, also etwa eine Stunde oberhalb Ahlden, durchgebrochen und sich allda in die Aller ergossen. In der Folge sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, um die Leine in ihr altes Bette wieder zurückzuführen, allein keiner davon ist zur Ausführung gebracht.

Im Jahre 1613 erkaufte Johann Behr von Joachim von Ahlden zur Böhme den Korn- und Schmalzehnten zu Kreslingen, Amtsvoigtei Follingbostel für 2800 Speciesthaler, welcher vorhin von den Vormündern des Verkäufers mit lehns herrlichen Consens an den Drost Friedrich von Bothmer versezt, oder, wie es in den Urkunden heißt, auf Wiederkauf verkauft war. Die darüber sprechende Urkunden werden sub N^o 170, 171, 172 und 173 beigefügt. Sie sind ein Beweis, wie leicht ein Stamm ausgehen kann, wenn gleich die größte Hoffnung längerer Fortdauer vorhanden ist. Im Jahre 1601 lebten nemlich 5 Brüder und ein Vaters Bruder; Anno 1613 war nur der einzige Joachim von Ahlden noch vorhanden, und Anno 1616 hatte er seinen Stamm schon gänzlich beschossen, wie aus obiger Urkunde sub N^o 169. ersichtlich geworden ist. Der Kunde einiger früheren Glieder dieses ausgestorbenen Geschlechts halber werden die Urkunden 174 und 175 beigefügt.

Im Jahre 1614 kaufte Johann Behr ein Haus und Hof von der Margarethe Necker zur Hoya, welches zwischen seinem und dem von Staffhorstschen Hofe allda belegen war, für 426 Thaler, wie in Anlage 176 enthalten ist.

Nach der Anlage 177 kaufte er von Carl Helmke im Jahre 1617 ein Stück Erbland in der Hoyaischen Vormarsch am gemeinen Wege belegen für 50 Speciesthaler.

Herzog Christian beförderte ihn im Jahre 1618 zur Großvoigtsstelle in Zelle an des bisherigen Vollrath von der Deken statt. Zu den Verrichtungen des damaligen Großvoigts scheint es gehört zu haben, auch für den Bedarf der Hofhaltung des Herzogs Sorge zu tragen. Wenigstens will dies aus der Anlage 178. hervor leuchten.

Nach Absterben des Fris von dem Berge wurde er Anno 1624 mit dem Erbküchenmeister- und Erbschenken-Amte des Fürstenthums Lüneburg für sich und seine ehelichen männlichen Leibes-erben, die seine Güter besäßen würden, belehnt, jedoch ohne irgend eines vorhin zu diesen Aemtern gehörig gewesenem Lehnguts. Schon im Jahre 1612 hatte er die Expectanz auf diese Erbhofämter erhalten, wie die Anlagen 179 und 180 ergeben, die zugleich enthalten, welche Dienste er in jenen Jahren bekleidete.

Im Jahre 1616 kaufte er derer von Manzau Güter zur Drakenburg, auch ein Erbbegräbniß allda, und beschenkte die dasige Kirche, wie auch Rath: seff l. cit. Th. 3. p. 78. bemerkt hat. Seine Söhne haben es in der Folge wieder verkauft.

Am 27. August 1628 ist er zu Zelle verstorben, und aus den Personallien, welche der vom damaligen Hofprediger Bruno von Broisem zu Zelle am 8. October 1728 gehaltenen und Anno 1629 in 4. daselbst gedruckten Leichenrede beigefügt sind, gehet hervor, daß Johann Behr mehrmals vom Herzoge Christian als Gesandter gebraucht sey, und namentlich in der Grubenhagenschen Sache auf dem Churfürstentage zu Nürnberg, und auf der Versammlung in Prag.

Er war herzoglich braunschweig lüneburgscher geheimter und Cammer: rath, Großvoigt zu Zelle, und Drost auf Ahlden.

Mit seiner Gemahlin Marie von Borchmer, von welchem ehelichen Bande auch noch ein gemahltes Fenster in der Kirche zu Ahlden über der Thür des Amtstuhls mit beider Wappen und der Jahreszahl 1612 auch eine silberne Gießkanne dasiger Kirche mit den Wappen und der Inschrift: J. B. M. v. B. 1612 zeugt, war er am 25. Mai 1603 verlobt, und am 8. September ehelich verbunden.

Aus dieser Ehe sind 10 Kinder, nemlich 4 Söhne und 6 Töchter, erfolgt.

Die Töchter waren:

- 1) Elisabeth Magdalene, geboren am 1. Januar 1608, vermählt am 13. Juni 1630 mit dem Witthumsrathe und Hofmeister Wilhelm von dem Kneesebeck zu Danneberg, gestorben am 25. April 1663.
- 2) Margarethe, vermählt mit dem Hofmarschall des Stifts Hildesheim, Ludwig von Schwicheld.
- 3) Sophie, vermählt mit Christian Günther von Badendorff.
- 4) Marie, vermählt mit dem Rittmeister Otto Johann von Bülow auf Behningen.

- 5) Anna Dorothee, vermählt mit Diedrich von der Reck, Landdrost zu Diepholz, und Drost zu Walsenried.
- 6) Eine ungenannte Tochter, die schon jung vor ihrem Vater verstorben war.

Die Söhne sind gewesen:

- 1) Johann, geboren zu Häußlingen am 23. Juli 1604. (§. 41.)
- 2) Friedrich, daselbst geboren am 6. August 1605. (§. 42.)
- 3) Christian, welcher Canonicus zu Minden und Verden geworden, und im Jahre 1626 zu Wien verstorben ist.
- 4) Georg Friedrich, in Lothringen ohne Nachkommen verstorben.

§. 41.

Johanns ältester Sohn, Johann, hat vom Jahre 1619 bis 1621 zu Helmstädt studiert, darauf bis Ostern 1623 zu Leipzig; und nach vollendeten Studien eine Reise nach Frankreich gemacht, von wo er im Mai 1628 zurück gekommen ist. Nach dem in selbigem Jahre erfolgten Tode seines Vaters übernahm er die Drostenstelle zu Ahlden, und bewirthschafte mit seinem Bruder die nachgelassenen Güter seines Vaters gemeinschaftlich.

Am 16. Juli 1647 verglich er, sein Bruder und seine Vettern sich zu Winsen an der Aller mit weiland Großvoigt Diedrich Behr nachgelassenen Töchtern und deren Ehemännern wegen ihrer Abfindungen von dem Lehn- und Allodial-Nachlasse desselben, wie Anlage 216. des Mehreren besaget, nachdem er sich zuvor am 25. November 1645 mit der Wittve des Diedrich Behr, und der Wittve des Domherrn Johann Friedrich Behr verglichen hätte.

Hierauf wurde zu Ahlden am 26. Juli 1647 der Receß sub No 217. mit den Vettern in Eursland abgeschlossen, mittelst welchem für jetzt und alle künftige Zeiten festgesetzt wurde, daß, so lange ein männlicher Nachkomme der älteren Behrschen Linie in Deutschland vorhanden sey, demselben Vorzugsweise die allhier eröffnet werdenden Güter zufallen sollten, so wie denn auch die

Behrschen Güter in Curland der dort befindlichen Familie, so lange allein zu Theil werden sollten, als dort ein männlicher Lehnserbe vorhanden seyn würde. Uebrigens wollten sie vor wie nach in der Gesamtbelehnung an beiden Orten bleiben, und die in Curland ihr Anrecht an den Expectanzen behalten, die dem weiland Großvoigt Diedrich Behr ertheilt worden.

Am 30. Juli 1650 theilte er sich mit seinem Bruder Friedrich wegen sämmtlicher Güter in Deutschland, wo er die Güter Stellichte und Häußlingen, auch das sogenannte Himmelreich bei Drakenburg erhielt. Die bei der Herzoglichen Cammer, bei der Landschaft und bei dem von Streithorst stehende Capitalien blieben aber gemeinschaftlich.

Er starb am 9. September 1664 ohne Hinterlassung männlicher Leibeslehnserben, und ist noch von ihm zu bemerken, daß er im Jahre 1640 zum catholischen Religions-Bekenntnisse übergetreten, und fürstlich-braunschweig-lüneburgscher Reichstag-Gesandter gewesen sey.

Seine Gemahlinn war Anna Maria von der Schulenburg, mit welcher er, so viel man weiß, nur vier Töchter erzeugt hat, nemlich:

- 1) Marie Catharine, vermählt mit Friedrich Ludwig von Honstedt, und nach dessen Tode mit dem Lieutenant Sebast. Hilmer von Reichmeister.
- 2) Sophie, vermählt mit August Friedrich von Hodenberg.
- 3) Margarethe Agnese, so zu Ahlden im Jahre 1647 geboren, in selbigem Jahre auch verstorben ist.
- 4) Marie Juliane, welche im April 1692 unverehelicht gestorben ist.

§. 42.

Sein Bruder, Friedrich (§. 40.) hat im Jahre 1619 die Universität Helmstädt, im Jahre 1621 aber auch die Universität Leipzig besucht, von wo er Ostern 1623 zurückgekommen, und darauf nebst seinem Bruder Johann eine Reise nach Frankreich unternommen hat. Auf dieser Reise hat ihn zu Lyon eine schwere Krankheit überfallen, weshalb er die warmen Bäder hat gebrauchen müssen, und in seinem Reiseplan gestört ist. Im Jahre 1628 ist

er in sein Vaterland zurückgekehrt, wo er nach seiner Eltern Tode im Jahre 1630 eine Zeitlang als Freiwilliger im Armee-Corps des kaiserlichen Generals Tilly von Ezerlas gedient hat, den er jedoch bald wieder verlassen und nach Liefland gereiset ist. Bei seiner Rückkunft fand er das väterliche Gut zur Hoya im Rauch aufgegangen, weshalb er Civil-Dienste suchte. Er wurde auch wirklich zum Hauptmann in Elöhe bestellt, wo er sich im Jahre 1643 mit Catharine Dorothee von der Schulenburg, des Landraths Diedrich von der Schulenburg auf Apenburg und Beggendorf Tochter vermählt hat.

Nicht genug, daß das Kriegsfeuer seine väterlichen Güter verzehrt hat, es vertrieb ihn auch im Jahre 1643 von Elöhe, wo er in den Drömmising mit seiner schwangeren Gemahlin flüchten mußte, die denn im Dorfe Rowils am 11. September von einem Sohne entbunden wurde.

Im Jahre 1643 hatte er eine Ehrensache mit Johann Burchard von Schlegengrell, welche durch einen Zweikampf auf eines Domherrn Hofe zu Verden im Suderende am 24. März desselben Jahrs unglücklicher Weise dahin beendigt ist, daß er 15 Stiche erhalten, sein Gegner aber auf dem Platze geblieben ist. Seiner eigenen Anmerkung nach, hat er sich mit seinem gewöhnlichen Seitendegen, sein Gegner aber mit Ehrfart von der Heth Raufdegen geschlagen. Die Sache ist nochmals zum Proceß gekommen, wo er endlich am 31. März 1652 zu 300 Rthlr. Strafe verurtheilt ist, und hat ihm dieser Proceß mit Einschluß der Strafe 2800 Rthlr. gekostet.

Am 6. December 1646 hatte wiederum Mißhelligkeiten mit einem schwedischen Cornet im Königsmarkschen Leibregimente, Namens Belle, wegen abgenommener Pferde. Der Cornet forderte ihn auf Pistolen zu Pferde, und auf dem Dorffelde vorm Sunder zu Stellichte endigte sich diese Ehrensache dahin, daß er den Cornet im ersten Gange vom Pferde schoss. Umringt von schwedischen Truppen hat ihm dieser Vorfall bei den Offizieren an die 200 Rthlr. gekostet, damit er, wie er schreibt, bei ihnen in Gunst bleiben mögte.

Im Jahre 1647 schloß er sammt seinem Bruder, wie vorbemerkt, die Vergleiche mit Diedrich Behr's Töchtern und den Vettern in Eurland wegen der Erbfolgen; und am 30. Juli 1650 theilte er sich mit seinem Bruder Johann in die väterlichen, auch durch Johann Friedrich Behr's Tod ihnen

angefallene Güter, wo ihm die Güter Hoya und Münchhof zufielen, und ihm zur Wiedererbanung des eingäscherten Hauses zur Hoya 15 Eichbäume aus der Stellichter Forst bewilliget wurden. Er bauete zu Hoya wieder auf, und beschloß seinen Lebenslauf allda am 30. August 1656, worauf er zu Stellichte im Erbbegräbnisse unter dem Chore der Kirche beigesetzt ist. Man sehe Conrad Römeling, Past. zur Hoya Leichenrede. Zelle 1657 in 4.

Aus seiner eheligen Verbindung mit Catharine Dorothee von der Schulenburg sind nur 3 Söhne erfolgt, nemlich:

- 1) Johann Diedrich, geboren zu Rowils am 11. September 1644, verstorben am 24. ejusdem.
- 2) Friedrich, geboren am 22. August 1645. (§. 45.)
- 3) Johann Albrecht, geboren am 26. Januar 1647. (§. 43.)

Des zweiten Sohns Friedrich Nachkommenschaft blühet noch, Johann Albrechts Stamm ist hingegen bereits wieder erloschen, weshalb wir solchen zuerst betrachten wollen.

§. 43.

Johann Albrecht Behr tritt zuerst in dem sub No 181. angelegten Vergleiche vom 25. September 1669 auf, der wegen einer Streitigkeit in Hinsicht des von Honstedtschen Gutes zur Donnerhorst, welches sein verstorbener Vater in Pacht gehabt hatte, mit dem Drostem Joachim von Honstedt geschlossen wurde.

Am 19. Mai 1673 theilte er sich mit seinem Bruder Friedrich in die väterlichen und Anno 1664 durch den Tod des Johann (§. 41.) ihnen zugefallenen Güter dergestalt, daß er Hoya und Münchhoff erhielt. Durch die vielen in den letzten 30 Jahren vorgefallenen Abfindungen der weiblichen Nachkommen ausgestorbener Linien und durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges war das Vermögen ihrer Vorfahren jetzt schon so sehr geschmolzen, daß jeder der beiden Brüder gegen 25,000 Rthlr. Schulden auf seinen Güterntheil übernehmen mußte.

Von seinen übrigen Handlungen ist wenig bekannt, und verdient hier noch angemerkt zu werden, daß wie diese beiden Brüder nach ihrer Theilung

den eisernen Familienkästen, in welchem die Familien-Documente bis dahin aufbewahrt gewesen waren, nachgesehen haben, um die Documente verzeichnen zu lassen, sie ihn in so traurigen Umständen befunden haben, daß die mehrsten ganz verrostet, von Rässe angegriffen, und einen Theil verfault und unleserlich geworden, vorgefunden sind. Sie haben, nach einer Familien-Nachricht, zwar die Documente bei einem Ofen zu trocknen gesucht, allein dadurch sind obige, wenige angezogene Documente gerettet, die die Spur jener Vernachlässigung an sich tragen. Ein großer Theil anderer Urkunden soll jedoch bei jener Gelegenheit verloren gegangen seyn.

Johann Albrecht war übrigens Land- und Schatzrath in der hoya'schen Landschaft, kaufte sich am 1. Februar 1698 ein Erbbegräbniß unter der Sacristei in Hoya, und am 14. März desselben Jahrs ein dergleichen in der Kirche zu Bücken, wie Rathleff in der Geschichte der Grafschaft Hoya und Diepholz Th. 3. p. 79. auch angemerkt hat.

Sein Sterbejahr ist nicht genau bekannt. Vor dem Jahre 1707 muß er aber verstorben seyn, weil er bis dahin lehns-Ältester gewesen, und die in diesem Jahre ausgestellten Lehnbriefe seinen Tod als lehnsfall anführen.

Er war mit Sophia Eleonore Haake vermählt, und sind von seinen in solcher Ehe erzeugten Kindern bekannt:

- 1) Wilken Friedrich, geboren am 3. Juli 1677. (§. 44.)
- 2) Johann Diedrich, geb. am 14. October 1678, Capitain-Lieutenant in der württembergischen Garde, im Jahre 1703 ohne Leibeserben vor Landau geblieben.
- 3) Albrecht Ulrich, geb. am 30. März 1680, vermählt mit Ilse Charlotte Behr, Friedrichs (§. 45.) Tochter, gestorben im Jahre 1710 ohne männliche Nachkommen.
- 4) Rave Levin, geb. am 16. Januar 1684, war königlich-dänischer Major.
- 5) Achaz.
- 6) Christian, starb am hitzigen Fieber als Cadet in Brabant.
- 7) Friedrich Ernst, an den Blattern gestorben, war königlich-churfürstlicher Cammerjunker.

- 8) Ludwig Staats, königlich-churfürstlicher Cammerherr zu Hannover. In seinem Anno 1638 errichteten, und zu Hannover am 28. October 1741 eröffneten Testamente hat er den Hofrath Levin Adolph Haake auf Ohr zu seinem Universal-Erben eingesetzt.
- 9) Catharine Hedewig, vermählt mit dem Drossen Johann Joachim Gottfried von Bülow zu Blekede.
- 10) Eleonore, unverheirathet verstorben.
- 11) Catharine Dorothee, vermählt mit Burchard Behr.

Die sub No 5, 6, 7. bemerkten Söhne sind wenigstens bereits vor dem Jahre 1737 verstorben gewesen, weil sie in dem Lehnbriefe sub No 182. nicht mehr aufgeführt werden.

§. 44.

Vorgedachter ältester Sohn, Wilken Friedrich, hat die Universitäten Rinteln und Leiden besucht, darauf eine Reise durch die Niederlande, Frankreich und Deutschland gemacht, und nach seiner Rückkehr ins Vaterland sich den Kriegsdiensten seines Landesherrn gewidmet. Zuerst diente er als Freiwilliger in dem Dragoner-Regimente, welches damals vom Obristleutnant Johann von Bothmer befehligt wurde. Im Jahre 1703 wurde er Capitain in des Prinzen Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz Infanterie-Regimente, wo er in dem am 2. Juli 1704 bey Schellenberg und am 13. August 1704 bei Höchstädt statt gefundenen Treffen fochte.

Im Jahre 1706 erhielt er eine Compagnie in dem Infanterie-Regimente des Obristen Jac. du Bruille, wo er im Jahre 1707 den Feldzug am Rheine mitzumachen hatte.

Im Jahre 1708 gieng er mit dem Regimente in die Niederlande, und war in der Schlacht bei Oudenaarde, wo der damalige Churprinz Georg August selbst als Freiwilliger mit diente. Im Jahre 1711 wurde er zum Major befördert, und zwar in dem 2ten Bataillon des damals vom Obristen von Diepenbroick befehligten Infanterie-Regimente, und hat dieses Bataillon unter andern in selbigem Jahre bei der Belagerung von Bouchain ein hessisches Regiment, welches die Feinde in der Nacht überfallen hatte, vom Untergange gerettet.

Von Wiffel in der Geschichte der Errichtung sämmtlicher churbraunschw. lüneb. Truppen pag. 329. erzählt, es wäre bei diesem Ueberfalle so heftig hergegangen, daß die Feinde, welche den Uebergang über die Sambre in dieser Nacht verfehlt gehabt hätten, größtentheils mit Kolben todt geschlagen wären, und unser Wiffen Friedrich Behr, der damals Major, und den Beinamen der Schwarze geführt hat, einen Backofen voll verkrochener Franzosen erschlagen habe.

Diese Freude hat jedoch nicht lange gedauert. Nach der Eroberung von Quesnoy durch die Franzosen ist dieß Bataillon zwischen Denain und Marschaing vom Marschall Villars geschlagen. Das Bataillon hat sich zwar darauf in Marschaing geworfen, hat sich aber nach 14tägiger Einschließung unter dem Obristen Niemeyer zur Kriegsgefangenschaft ergeben müssen, aus welcher sich hernach ein jeder, so gut er gekonnt, zu ranzioniren gesucht, und zu Einbeck wieder gesammelt hat, wo solches von neuem zu einem Bataillon gebildet ist.

Im Jahre 1714 ist dieß Bataillon zur Bewahrung der Gränze gegen die Verbreitung der damals in Hamburg wüthenden Pest gebraucht, und hat darauf im Jahre 1715 und 1716 unter den 5000 Mann, welche von Churhannover unter dem General-Major von Penz dem Könige von Dänemark zur Hülfe nach Pommern gesandt wurden, gedient, wo es sich namentlich unter den Belagerungstruppen von Wismar befand. Von Wiffel l. c. erzählt, daß dieß Bataillon das erste gewesen sey, dem, bei der am 8. April 1716 erfolgten Uebergabe der Stadt Wismar an die Belagerer, ein Thor eingeräumt sey.

Am 10. Juni 1719 wurde er Obristlieutenant bei dem damaligen Regimente Lucius, und diente im mecklenburger Feldzuge, wo die Russen und Mecklenburger bei Walsmühlen geschlagen wurden.

Im Jahre 1727 erhielt er als Obrist das vormalige einbeck'sche Regiment, mit welchem er auch im Jahre 1733 nach Mecklenburg zur Beruhigung des dortigen Bauernaufstandes gesandt wurde.

Im folgenden Jahre war sein Regiment mit unter den 6 Infanterie-Regimentern, welche nach dem Oberhelne giengen, und unter dem Oberbefehle des Prinzen Eugen bei Wiesenthal im Lager standen, gegen das Ende des Monats October aber die Winterquartiere auf dem Schwarzwalde bezogen.

Am 28. Juni 1735 wurde er zum Brigadier befördert, und gieng im September desselben Jahrs mit der Armee des Generals von Seckendorf bei Berncastel über die Mosel, nahmen am 20. October die Höhen bei Elausen an der Salm ein, und wohnte der Schlacht zwischen Ruderich und Eschen bei, worin die Franzosen gänzlich geschlagen wurden. Dieß glückliche Treffen der Verbündeten hatte zur Folge, daß die Friedens-Präliminarien, wie Wiffel loc. cit. pag. 238. sagt, am 16. November 1735 unterzeichnet wurden, welche denn am 18. Mai 1736 von den deutschen Reichsständen angenommen, und damit dieser Reichskrieg beendet ist.

Am Tage vor seinem Ende hatte er das Vergnügen, seinem damals in Hoya und dasiger Gegend garnisonirenden Regimente die von Sr. königlichen Majestät geschenkten neuen Fahnen zu übergeben, und wenige Stunden nach seinem Tode kam das Patent als General-Major für ihn in der Hoya an.

Dieß seine kriegerische Laufbahn, wobei er doch seine Familie und Güter nicht vernachlässigte. Sein Gut Münchhoff hat er selbst bewirtschaften lassen, und allda vier herrschaftliche Zimmer aubauen lassen.

In der Hoya bauete er Anno 1721 ein prachvolles Wohnhaus, und ließ die Haushaltsgebäude auf dauerhaften Fuß theils neu herstellen, theils ausbessern.

Das neue Wohnhaus hatte er drei Stockwerk hoch bauen lassen. Alle Zimmer und Säle waren mit vortrefflicher Stuckaturarbeit, größtentheils von Gorini, mit kostbaren seidenen und anderen Tapeten, auch mit getäfelten Fußboden ausgeschmückt. Der Bau hat ohne das Holz aus eigenen Forsten zu rechnen, mit Einschluß des schönen Ameublements über 40,000 Rthlr. gekostet. Er besaß eine sehr große Bibliothek, und eine vorzügliche Sammlung militärischer Werke und Charten.

Er vermehrte seine Besizungen durch den Ankauf des von Emmigaischen Zehntens zur Hoya, und bemühet sich, die vielen Expectanz-Briefe, welche die Familie aus der Vorzeit annoch besaß, zur Ausführung zu bringen, jedoch mit keinem günstigen Erfolge. Dagegen gelang es ihm, die alte Erbmarschallwürde des Stifts Verden wieder an seine Familie zu bringen, welche vorhin bereits mehrere hundert Jahre bei derselben gewesen war. Die Krone Schweden hatte

solche Würde nemlich nach Beendigung des 30jährigen Krieges, wie das Bisthum Verden säcularisirt und als ein Herzogthum an Schweden abgetreten war, der Behrschen Familie genommen, und dieß Stiftsamt dem Regierungs-Präsidenten Schweder Diedrich von Kleijn verliehen. Als nun im Jahre 1719 dieses Herzogthum von der Krone Schweden an Sr. Majestät, den König Georg dem Ersten als Churfürsten zu Hannover abgetreten wurde, bemühet sich die Behrsche Familie dieß alte Amt eines Erbmarschalls des gedachten Stiftes wieder zu erhalten. Mehrere Jahre lang blieb ihr Ansuchen ohne Erfolg. Endlich war Wilken Friedrich so glücklich, am 23. December 1737 nach obiger Anlage 182. die Belehnung damit wieder zu erhalten. In diesem Lehnbriefe war indeß die jüngere Linie ganz mit Stillschweigen übergangen. Weil aber dieses Hofamt bereits vor der Absonderung der Linien in der Familie wirklich schon gewesen war, das ganze Behrsche Geschlecht darauf gegründete Ansprüche hatte, und sich in einer Gesamtbelehnung stets befunden hatte: so fand königliche Lehnkammer auf desfallsige Vorstellung sich bewogen, unterm 16. Januar 1739 zu erklären, daß diese Auslassung der jüngeren Linie auf keine Weise zum Nachtheil gereichen solle. Sie ist darauf auch wirklich in dem am 30. Januar 1741 ausgestellten, und allen nachfolgenden Lehnbriefen förmlich und Ordnungsmäßig wieder aufgenommen worden. Wer mehrere Nachrichten von diesem und andern Hofämtern zu lesen wünscht, sehe Köhler von Erblandhofämtern 1c. pag. 77. Nachleß von den ältesten Hofämtern des durchl. Hauses Br. Lüneb. Götting. 1764 4. Lemgo, 1786 8.

Er starb am 4. Juli 1739 plötzlich, und ist mit allen kriegerischen Ehren am 27. ejusd. zu Bücken im Erbbegräbnisse beigesetzt, bei welcher Gelegenheit der nachmalige geheimte Rath Burchard Christian Behr eine Standrede gehalten hat, die in folio gedruckt nachmals erschienen ist.

Er war mit Wilhelmine Sophie, einer Tochter des geheimten Raths und Landschafts-Directors, Ernst Wilhelm Freiherrn von Spörken auf Langlingen 1c. und dessen Gemahlin, Dorothee Elisabeth von Steinberg, vermählt, aus welcher Ehe nachfolgende Kinder erfolgt sind:

- 1) Wilhelmine Friederike, geboren am 28. August 1731, vermählt mit Wilken Christoph Friederich Behr auf Kleinen-Häuslingen am 16.

Januar 1749 und verstorben am 29. October 1790 zu Zelle, im Erbbegräbnisse zu Wittlohe aber beigesetzt.

- 2) Friedrich, geboren Anno 1732. (§. 45.)
- 3) Albrecht Ernst, welcher zu Lüneburg auf der Ritter-Academie studiert, und nachher als Fähndrich vor seinem Vater verstorben ist. Geneal. hist. Nachrichten de 1740 Th. 8. p. 730. geben nemlich an, daß Wilken Friedrich nur einen Sohn hinterlassen habe.
- 4) Henriette Louise, welche bei Antritt der Regierung Sr. königl. Majestät Georg des 3. einen Klosterplatz zu Ebstorff geschenkt erhielt. Mit allerhöchster Bewilligung verkaufte sie solchen an ein Fräulein von Spörken für 1500 Rthlr. und wurde Hofdame zu Cassel. Dort vermählte sie sich mit dem hessen-casselschen Oberforstmeister zu Hersfeld, nachherigen Ober-Landjägermeister zu Minteln, von Lehennner, welcher jedoch kinderlos verstarb. Sie trennte sich von ihrem Gemahle, und lebte zu Walsrode. Sie starb auf ihrer Rückreise von ihrem Gute Schußfeld im Oldenburgschen zu Verden am 30. October 1810, wo sie auch ihre Ruhestätte gefunden hat. Zur Haupterbin ihres Nachlasses hat sie das Fräulein Wilhelmine Henriette Grote eingesetzt.

§. 45.

Friedrich, Wilken Friedrichs ältester Sohn, stand anfangs unter Vormundschaft seiner Mutter und des Rittmeisters Adolph Diedrich Behr zu Stellichte, während welcher Vormundschaft ein großer Theil der von seinem Vater hinterlassenen, beinahe 100,000 Rthlr. betragenden Schulden abgetragen wurden.

Er besuchte die Ritter-Academie in Lüneburg, und studierte in Leipzig besonders Sprachen, schöne Wissenschaften und ritterliche Uebungen. Nach vollendeten Studien wurde er Hoffunker in Hannover, trat aber bald darauf in gleiche Dienste am herzoglich-braunschweig-lüneburgschen Hofe zu Braunschweig.

Während des siebenjährigen Krieges, als Hoya mit französischen Truppen, unter Befehl des Generals Chabot, besetzt war, hielt er sich zur Hoya auf,

um auf seine Güter zu achten, und durch gute Bewirthung der französischen Oberoffiziere manches Unglück abzuwenden. Allein wie der damalige Erbprinz von Braunschweig unerwartet bey Dörverden über die Weser gieng, und Hoya am linken Ufer der Weser abbrannte, glaubte General Chabot ein Gleiches thun zu müssen. Am 23. Februar 1758 steckte Chabot Hoya an der andern Seite der Weser auch in Brand, womit denn das Behrsche Gut allda auch binnen sechs Stunden nichts weiter als ein Schutt- und Aschenhaufen wurde. Alles dasige Silbergeräthe, Meublen und sonstige Sachen, alle Documente, Familien-Nachrichten und vollständige Gutsregister vom Jahre 1518 an, waren in wenig Stunden ein unwiederbringlicher Raub der Flammen. Der ganze Verlust in diesem unglücklichen Brande ist damaliger Zeit auf 61,500 Rthlr. geschätzt worden, ohne den unerseßlichen Verlust an Documenten, Familien- und andern Nachrichten in Anschlag zu bringen, welche ganz unschätzbar sind. Nichts, gar nichts wurde gerettet.

In dieser traurigen Lage floh Friedrich zum Erbprinzen von Braunschweig, welcher ihn mit Freuden in seinem Hauptquartiere aufnahm. Bis zum Frieden war er dessen steter Begleiter, und theilte alle Gefahren mit diesem Erbprinzen, ja, er mußte in der Folge denselben auf den Reisen nach England, Frankreich, Schweiz und Italien auch noch begleiten, wo er vom regierenden Herzoge von Braunschweig am 30. April zum Vice-Oberstallmeister, und am 15. August 1765 zum wirklichen Cammerherrn ernannt wurde. Nach Beendigung jener Reisen gieng Friedrich außer Dienst, gieng wieder nach der Hoya und bebauete sein dasiges Gut wieder so, wie es jetzt da stehet, wo das jetzige Wohnhaus eigentlich der ersten Absicht nach nur ein Flügel des Hauptgebäudes hat seyn sollen, jedoch die weitere Ausführung unterblieben ist. Er erhöhet neben seinen Hof und Garten mit vielen Kosten so sehr, daß solche für die Ueberschwemmung der Weser gesichert sind, und vergrößerte den Garten durch Ankauf des daran belegenen von Staffhorstischen sogenannten Jungferngarten. Nach Beziehung seiner neu erbaueten Wohnung verkaufte er sein anderes Haus, welches ohnweit der Kirche gelegen war, und er nach dem Brande zur einstweiligen Wohnung angekauft hatte, an den General von Scheitler.

Im Jahre 1777 übernahm er die Vormundschaft über seines verstorbenen Schwagers, Wilken Christoph Ludwig Behr zu Kleinen-Häuslingen,

minderjährige Kinder. Hier fand er eine sehr große Schuldenlast vor. Um seiner Schwester Kinder Güter davon zu befreien, schloß er ein ansehnliches Capital her, und befriedigte damit seines Schwagers Gläubiger gänzlich, so, daß diese Güter nun schuldenfrei wurden. Um indeß dann, wenn seines Schwagers einziger Sohn etwa vor ihm versterben mögte, einige Entschädigung zu haben, schloß er mit seinen Vettern, dem Erbmarschall Diedrich Georg Ludwig Behr zu Häußlingen, und Landrathe Friedrich August Otto Behr zu Stellichte am 13. Juni 1778 einen Vergleich dahin ab, daß ihm dann auf solchen Fall Kleinen-Häußlingen sammt übrigen Gütern seines verstorbenen Schwagers 25 Jahre lang vom Maitag 1778 an allein zufallen sollten.

Nachdem hierauf der vormalige Erbprinz von Braunschweig, Carl Wilhelm Ferdinand, im Jahre 1780 nach seines Vaters Tode die Regierung angetreten hatte, wünschte derselbe seinen ältesten Jugendfreund (dies sind des Herzogs eigene Worte) unsern Friedrich Behr, wieder um und bey sich zu haben, bot ihm die Stelle eines Oberstallmeisters mit dem Prädicate: Excellenz, auch darneben einen ansehnlichen Gehalt, freye Tafel bei Hofe, freie Equipage, und jährlich eine gewisse Summe zur Verbesserung der herzoglichen Landgestüte zur eigenen freien Verfügung an. Diese Anerbietungen waren zu ehrenvoll, als daß Friedrich sie ausschlagen durfte. Er nahm sie an, und erhielt seine Bestallung unterm 24. October 1782.

Friedrich hatte jedoch nicht lange vorher eine heftige schwere Krankheit überstanden, von welcher böse Folgen nachgeblieben waren, die zu vertreiben mehrere Aerzte ihre Kräfte vergeblich angewendet hatten. Abzehrung seines Körpers und äußerste Niedergeschlagenheit seines Geistes waren unverkennbare Folgen jener Krankheit, und kurz vor der sich vorgenommenen Abreise nach Braunschweig endigte er plötzlich in der Nacht des 25. December 1782 sein Leben zur Hoya im 51. Jahre seines Alters. Er starb unvermählt, und seine Leiche ist im Erbbegräbnisse zu Bücken beigesetzt worden.

In seinem am 8. März 1782 zur Hoya errichteten Testamente sub No 218. setzte er seine Schwester, die verwittwete Landdrostin Behr zu Kleinen-Häußlingen zu seiner Haupterin ein, welches Testament dem Familienvertrage vom Jahre 1608 keineswegs angemessen war, jedoch durch die Mitunterschrift seiner lehnsvettern Kraft erhalten hat.

Seine Lehngüter wurden dem Erbmarschall, Diedrich Georg Ludwig Behr zu Kleinen-Häußlingen zu Theil.

So beschloß dieser rastlos thätige, mehr für andere, und vorzüglich für seine Schwesterkinder väterlich sorgende Mann seine Linie, und hat durch seine gut eingerichtete Wirthschaft bewiesen, wie viel die Güter Hoya und Münchhof leisten können, wenn sie ordentlich bewirtschaftet werden. Sein Vater hinterließ ihm beinahe 100,000 Rthlr. Schulden. Auf einen großen Theil hat er solche vermindert, und, obgleich er durch Krieg und Brand zu großen Ausgaben gezwungen wurde, hat er dennoch nicht nur keine neue Schulden gemacht, sondern seiner Schwester Kinder Güter von Schulden befreiet, und noch bedeutend an baarem Gelde, Verschreibungen, Haus- und Vieh-Inventarien-Stücken nachgelassen.

Vor seiner letzten Krankheit hat er immer ein heiteres angenehmes Wesen gehabt, ist ein feiner Weltmann und Menschenkenner mit vielem Verstande gewesen, dabei ein Mann von strenger Rechtlichkeit.

§. 46.

Jetzt kehren wir zu Friedrichs (§. 42.) ältesten nachgelassenen Sohn, Friedrich, den nächsten Stammvater der heutigen noch blühenden älteren Linie zurück, welcher am 22. August 1645 geboren ist.

Er hat zu Zelle die Schule unter dem damaligen Rector Mechovius besucht. Wie dieser Lehrer zum Inspector der Ritterschule nach Lüneburg berufen worden, begab Friedrich sich in königlich-schwedische Dienste, wo er im Jahre 1665 als Cornet im Regimente des Obristen von Gehlen angestellt wurde. Nach Abdanfung dieser königlich-schwedischen Kriegsvölker gieng er als Freiwilliger mit dem Obristen von Weyhe nach Candia, wo er vom Graf Josias von Waldek unter Hauptmann Spiegels Compagnie als Lieutenant angesezt wurde. Hier traf ihn in einem Scharmügel mit den Türken eine Kugel sehr gefährlich, weshalb er Anno 1670 die Insel Candia noch nicht geheilt verließ, und über Italien nach Osnabrück zurück kehrte, wo er unterm Generalmajor von Uffel noch einige Zeit als Lieutenant diente, und im Jahre 1671 von Osnabrück nach Braunschweig verlegt wurde. Im Jahre 1672 wurde er vom Bischof zu Osnabrück an die niederrheinisch-westphälischen Kreistruppen

abgegeben und zum Capitain befördert, in welcher Eigenschaft er beinahe zwei Jahre lang zu Eöln seinen Quartierstand gehabt hat. Darauf ist er nach Osnabrück zurück berufen, und im Jahre 1675 mit seiner Compagnie als Major nach Trier gesandt worden, von wo er Anno 1676 zur Belagerung nach Mastricht abgegangen ist. Hier traf ihn abermals eine feindliche Kugel, daneben befiel ihn die damals herrschende weiße Ruhr, an welcher er sehr lange hat krank liegen müssen. Nach seiner Genesung hielt er um seinen Abschied an; Herzog Ernst August, Bischof von Osnabrück mußte ihm solchen, wiewohl ungern, ertheilen, und Friedrich gieng nun auf seine Güter zurück.

In Gefolge Necesses mit seinem Bruder Johann Albrecht vom 19. Mai 1673 hatte er in der brüderlichen Theilung die Güter Stellichte, Häußlingen und Nethem erhalten, und daneben eine Schuldenlast von beinahe 25,000 Rthr. übernehmen müssen. In eben demselben Jahre heirathete er Sophie Catharine von Broberg, des Adolph von Broberg auf Basbeck u., und der Marie von Marschall, aus dem Hause Laumühlen, Tochter. Aus dieser Ehe sind neun Kinder erfolgt, nemlich:

- 1) Catharine Marie.
- 2) Johann Georg Wilhelm, geboren am 5. April 1675. (§. 47.)
- 3) Gertrude Sophie Eleonore.
- 4) Dorothee Hedewig, Chanoinesse zu Lüne, starb am 12. Januar 1719.
- 5) Friedrich, geboren am 29. März 1682, vor seinem Vater jung verstorben, weshalb seiner im väterlichen Testamente nicht weiter gedacht worden.
- 6) Adolph Diedrich, geboren am 21. Juni 1683, königlich dänischer Rittmeister, zu Stellichte am 31. Januar 1759 verstorben und in dafiger Kirche unter dem Altare beigesetzt.
- 7) Ilse Charlotte, vermählt mit Albrecht Ulrich Behr (§. 43.) und nach dessen im Jahre 1710 erfolgten Ableben anderweit verheirathet mit Christian Ludwig von Heimbruch.
- 8) Albrecht Jacob, geboren am 19. Januar 1686, vor seinem Vater jung verstorben.
- 9) Ein todt geborner Sohn.

Nach dem Ableben seiner ersten Gemahlin hat Friedrich sich am 21. Februar 1688 anderweit mit Freda Magdalene Fresen (Muschardt l. c. pag. 243. nennt sie Friederike Magdalene, Otto Rabe von Frese zu Mienburg Tochter) vermählt, aus welcher Ehe acht Kinder erfolgt sind, nemlich:

- 10) Christian, und
- 11) Albrecht Sigismund, Zwillingenbrüder, geboren am 29. Januar 1689. (S. 52.)
- 12) Wilhelm Jacob.
- 13) Sophie Eleonore Victoria, vermählt mit einem Herrn von Drehber.
- 14) Friedrich Otto, und noch drei todt gebohrne Kinder.

Von diesen Kindern ist Wilhelm Jacob und Friedrich Otto vor dem Vater jung verstorben, weshalb ihrer im väterlichen Testamente auch nicht weiter gedacht ist.

Am 10. Januar 1700 ist Friedrich an einem Fußschaden zu Zelle verstorben, und seinem letzten Willen gemäß in dem Erbbegräbnisse zu Stellichte am 16. Mai 1700 beigesetzt worden, wie aus einer zu Zelle in folio gedruckten Leichenrede des Pastor Carl Christoph Nauschenbusch zu Wittloh, und einer gleichen des Pastor Johann Friedrich Tresurt zu Stellichte hervor gehet.

In seinem am 2. Januar 1700 zu Zelle errichteten Testamente sub No 183. verordnete er unter andern zur Erhaltung brüderlicher Eintracht unter seinen Söhnen, daß das Gut Stellichte zu einem Theile, das Gut zu Kleinen-Häufelingen und das Burglehn zu Rethem zu einem andern Theile gerechnet, und wenn der Ertrag des einen Theils etwa höher, wie der andere seyn mögte, dann soviel an Zehnten oder anderen Gütern von dem größeren Theile genommen werden solle, bis beide Theile gleich seyn würden. Dann nach dieser Ausgleichung sollten die gemachten zwei Theile dergestalt verloofet werden, daß ein Theil den Söhnen erster Ehe, der andere den Söhnen zweiter Ehe zufalle, welche sich dann darum weiter zu vertragen hätten. Daneben, verordnete er weiter, daß, wenn Todesfälle unter seinen Söhnen selbst eintreten mögten, des Verstorbenen Antheil zuerst ausschließlich an den überlebenden vollbürtigen Bruder vererbfallen solle.

In der auf diese väterliche Anordnung am 24. August 1700 zu Häußlingen stattgefundenen Verloosung ist das Gut Stellichte den beiden Söhnen erster Ehe, und die Güter Häußlingen und Netthem den beiden Söhnen zweiter Ehe zu Theil geworden sind.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß der Major Friedrich Behr auch Schatzrath des Fürstenthums Lüneburg, und Land-Commissarius im Amte Netthem und der Amtsvoigtei Bissendorf gewesen sey.

Ferner, daß aus seiner Zeit der unterscheidende Beiname: Majors-hof für das in Kleinen-Häußlingen befindliche Gut der älteren Linie, und Rittmeisters-hof für das dasige Gut der jüngeren Linie herrühre.

§. 47.

Johann Georg Wilhelm, Major Friedrich's ältester Sohn erster Ehe, erwarb sich durch einen am 8. März 1704 mit seinem Bruder Adolph Friedrich geschlossenen Vergleich, Kraft dessen er demselben für seinen Antheil 7000 Rthlr. zu zahlen versprach, den alleinigen Besiz des Guts Stellichte.

Er brach hierauf das alte massive Schloß, welches vorhin etwas weiter, als jezt, auf dem Burgplaze zurück stand, und in Zeisers Topographie der braunschweig-lüneburgschen Lande abgebildet ist, ab, und bauete das neuere Wohnhaus nahe an den Schloßgraben, welcher dasselbe von dem Vorhofe und Vorwerks-Gebäuden trennt. Ein Theil der alten Keller der vormaligen Burg sind wieder bei diesem neuen Gebäude benutzt, der übrige aber verschüttet. Ueber einem Fenster der alten Keller liest man die Inschrift: Olrick Behr 1585.

Eben so bauete er außerhalb am Thurme der Kirche zu Stellichte ein neues Begräbniß-Gewölbe, und noch ein zweites gleichfalls außerhalb der Kirche an der Südseite derselben.

Er war Landrath des Fürstenthums Lüneburg und mit Charlotte Justine von Nettelhorst, deren Wappen über der Thür des Wohnhauses zu Stellichte angebracht ist, vermählt, aus welcher Ehe nachfolgende zwölf Söhne und eine Tochter erfolgt sind.

- 1) Friedrich Christian, so jung verstorben.

- 2) Jobst Werner Otto, am 6. März 1705 geboren, und am 6. März 1735 als churhannoverscher Lieutenant unverheirathet verstorben.
- 3) Albrecht Ulrich, jung verstorben.
- 4) Wilhelm Albrecht Georg, am 24. Februar 1708 geboren. (§. 48.)
- 5) Johann Ludwig, am 2. April 1709 geboren und zu Zelle am 8. December 1725 unverheirathet verstorben.
- 6) Friedrich, geboren am 7. Juni 1710 und als churhannoverscher Fähndrich im Regimente von Lucius zu Stellichte im Jahre 1736 unverheirathet verstorben.
- 7) Burchard Christian, am 17. Juli 1714 geboren. (§. 50.)
- 8) Johann Friedrich, am 7. Juni 1716 geboren. (§. 51.)
- 9) Adolph August, am 20. Februar 1738 im Regimente des Brigadiers Wilken Friedrich Behr als Corporal unverheirathet verstorben.
- 10) Joachim Heinrich Levin Staats, jung verstorben.
- 11) Heinrich Gottlieb, jung verstorben.
- 12) Ilse Sophie, im Jahr 1714 geboren, und am 16. Januar 1749 mit dem Ober-Appellationsrathe, nachmaligen geheimen Rathe und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten Albrecht Friedrich von Lenthe vermählt.

Der Vater aller dieser Kinder starb am 6. September 1735 und ist in dem von ihm an dem Thurme der Kirche zu Stellichte erbaueten Begräbnis-Gewölbe beigesetzt worden.

§. 48.

Der älteste dieser vorgedachten Söhne, welche ihren Vater überlebt haben, Wilhelm Albrecht Georg, erhielt Kraft väterlichen Testaments das Gut Stellichte zum alleinigen Besitze, und mußte seinen Brüdern zur Abfindung eine gewisse jährliche Rente zahlen.

Er war Landdrost zu Bleede, Erbmarschall des Herzogthums Verden, und starb zu Bleede am 27. December 1773, von wo aus seine Leiche nach Stellichte gebracht, und in dem von seinem Vater erbaueten Gewölbe am Thurme beigesetzt ist.

Am 12. October 1741 hat er sich, wie die Genealog. histor. Nachrichten Th. 39. p. 243. melden, mit Eleonore Charlotte Grote, verwittweten von Bülow vermählt, aus welcher Ehe zwei Söhne entsprossen, nemlich:

- 1) Adolph Christian Ernst, welcher am 21. November 1746 wieder verstorben; und
- 2) Friedrich August Otto, welcher am 11. October 1750 geboren ist.

§. 49.

Friedrich August Otto wurde nach seines Vaters Tode als einziger Sohn der alleinige Besitzer des Guts Stellichte, war Landrath des Fürstenthums Lüneburg, Land-Commissair im Amte Ablden und in der Amtsvoigtei Fallingbommel, Licent-Commissair zu Soltau, Kloster-Commissair zu Walsrode, und Erbmarschall des Herzogthums Verden.

Er hatte die Ritter-Academie zu Lüneburg und die Universität Göttingen besucht, darauf Reisen nach England und Frankreich gemacht.

Eines seiner Hauptvergnügungen war die Jagd, und um sein Vergnügen desto vollkommener zu haben, befriedigte er den Sunder, ein großes Gehölz bei Stellichte, mit einem 10 Fuß hohen Zaun, welcher, ohne das dazu verwandte Scheiden- und Pfahlholz zu rechnen, an bloßem Arbeitslohn über 2000 Rthlr. gekostet hat. Hier waren Hirsche und anderes hochroth Wildpret eingezäunt, welche indeß wegen Mangel an hinreichender Nahrung im Winter mit großen Kosten gefüttert werden mußten. Ein sehr theures Vergnügen, vorzüglich wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß die eingeschlossene Waldung theils durch die durchgehauenen Ruthen, theils durch die gänzliche Hemmung des jungen Aufschlages sehr zu Grunde gerichtet ist.

Daneben hatte er eine Münz- und Medaillen-Sammlung, deren innerer Werth, ohne auf Seltenheit und Liebhaberei zu sehen, nach seinem Tode gegen 23,000 Rthlr. geschätzt wurde, ihm selbst aber weit mehr gekostet hat. Denn wo er eine seltene Münze erspähete, da ruhete er nicht ehender, als bis er sich in deren Besitze sah, sie mochte so theuer seyn, als sie wollte. Diese seine Liebhaberei war nicht ohne Kenntnisse. Er besaß mehrere kostbare Münzwerke,

die er in müßigen Stunden studierte, und war auf diese Weise mit der Geschichte der Münzen und Medaillen sehr vertraut.

Bei allen dem ist es doch sehr auffallend gewesen, daß man bei Anordnung seines Nachlasses gar kein Verzeichniß über seine Sammlung vorgefunden hat.

Uebrigens war er ein redlicher, äußerst rechtlicher, biederer Mann, und starb unverheirathet zu Stellichte am 8. Mai 1807, wo er in seines Großvaters Gewölbe beigesetzt wurde.

Mit ihm erlosch die neuere stellichter Linie, und das Gut Stellichte selbst sammt Zubehör fiel an die Gebrüder Christian August Ludwig Adolph und Albrecht Burchard Carl Behr zu Kleinen-Häuslingen und Hoya, welche in Gefolge des Familien-Vergleichs de 1608 die Halbgeschwister des Verstorbenen als Allodial-Erben abzufinden, und in Gemäßheit eines väterlichen Decesses de 13/14 November 1789 gegen 32,000 Rthlr. Schulden mit zu übernehmen hatten.

Der Verstorbene besaß nach der Anlage 184. auch ein Sonderlehn, welches in dem sogenannten bissendorfer Zehnten bestand, das aber an den Lehnsheeren zurückgefallen ist, und womit die Herren Gebrüder von Bobers anderweit belehnt sind.

§. 50.

Burchard Christian, Johann Georg Wilhelm's (§. 47.) siebenter Sohn, ist ein sehr fleißiger und gelehrter Mann gewesen. Man findet von ihm in Strodtmann's Beiträge zur Historie der Gesahrtheit Th. 2. p. 40. eine kurze Lebensbeschreibung, woraus das Folgende zum Theil genommen ist.

In seiner Jugend ist er von Hauslehrern unterrichtet, und in seinem 14ten Jahre erschien zu Bremen 1728 in folio von ihm ein Trauergedicht bei Gelegenheit des Todes Jacob Albrecht Behr zu Kleinen-Häuslingen (§. 80.) der mit ihm damals in gleichem Alter gewesen war.

Im Jahre 1730 bezog er die Ritter-Academie zu Lüneburg, wo er unter Anleitung der damaligen Professoren, Hofrath Schwarz, Inspector Werenberg und Rath L. L. Gebhardi die schönen Wissenschaften, Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit studierte, und im Jahre 1732 zur Feier des Geburtstages Königs Georg des 2. eine Lobrede auf denselben hielt.

Bald darauf disputirte er unter Vorſitz des Inspectors D^r Werenberg allda öffentlich über den Uſprung der Churfürſten des deutschen Reichs.

Die Univerſität Gießen bezog er im folgenden Jahre, wo er die Vorleſungen der Profefſoren Eſtor, Gebauer, Kaiſer, Maſſov, Reuß und Wahl beſucht hat. Oſtern 1735 gieng er aber nach der neuen vaterländiſchen Univerſität Göttingen, bei deren Einweihungs-Feierlichkeiten er verſchiedene Ehrenämter bekleidete, die in der Hiſtorie dieſer Inauguration beſchrieben ſind.

Hier beſuchte er vorzüglich die Vorleſungen der Profefſoren Gebauer, Köhler, Reinhardt und Schmauß mit ſolchem Fleiße, daß er am 20. Februar 1738 im Stande war, unter dem Vorſitz des Hofraths Gebauer eine Diſputation de iuſtitia et iure, 5½ Bogen 4., zu halten, weſhalb im 25. Stück der hamburg. Berichte de 1738 ihm das Lob beigelegt wurde: er habe auf das Beſte diſputirt, und der Hofrath Gebauer habe nicht nöthig gehabt, ihm auf das Gerinſte auch nur mit einem Worte zu Hülfe zu kommen. Nach Ablegung dieſes öffentlichen Beweiſes ſeiner Geſchicklichkeit ließ er ſich allda examiniren, hielt eine Probe-lection de reſtitutione in integrum, qua illa naturali ratione nititur, foro nostro amica; qua a Romani iuris apicibus pendet, a nostro foro aliena; vertheidigte ſeine Inaugural-Diſſertation: Actionem de dolo malo, malitiarum Romae everriculum, ſuppellectilem nostro foro minus neceſſariam, 5½ Bogen 4., am 18. Auguſt 1738 ohne Beiſtand, und erhielt darauf am folgenden Tage die Würde eines Doctors in beiden Rechten. Er war der Erſte vom Adel, welcher ſich auf der neuen Univerſität den Doctorhut erwarb, und um ſeinen Fleiß zu ehren, wählte ihn die deutsche Geſellſchaft in Göttingen zu ihrem erſten Senior.

Nach ſeinem Abgange von der Univerſität hielt er am 27. Juli 1739 eine Standrede am Sarge des Brigadiers Wilken Friedrich Behr (ſ. 44.) zu Bücken, welche zu Göttingen in folio gedruckt iſt, und die Hauptumſtände zur Lebensbeſchreibung des Brigadiers mit an die Hand gegeben hat.

Sein allergnädigſter Landesherr beförderte ihn zum Hofgerichts-ſeſſor in Hannover, und der oben angeführte Strodtmann ſetzt hinzu, er ſey auch Appellationsrath geworden, bemerkt aber nicht, wo? Im Churhannoverſchen ſind niemals Appellationsräthe geweſen, und in dem Verzeichniſſe der Ober-Appellationsräthe zu Zelle in von Bülow über die Verfaſſung, Geſchäfte und

Geschäftsgang des Ober-Appellations-Gerichts in Zelle, Th. 1. Seite 175. sq. findet er sich weder auf der Adlichen, noch auf der Gelehrten-Bank. Die Familien-Nachrichten geben gar keine Auskunft, es läßt sich hierüber also nichts Bestimmtes entscheiden. Vielleicht ist er Hof- und Canzleirath geworden, und Strodtmann hat dieß durch seinen angegebenen Titel ausdrücken wollen.

Kaiser Franz der Erste ernannte ihn im October 1745 zum würklichen Reichs-Hofrath auf der Herren-Bank, wo er auch nach Angabe der Genealog. histor. Nachrichten Th. 86. p. 123. Th. 93. p. 799. am 4. Februar 1746 würklich eingeführt ist.

Im Jahre 1754 oder 1755 berief ihn sein Landesherr von Wien ab in seine Dienste zurück, wo er in der Cammer und im Regierungs-Collegium, auch eine Zeit lang als Minister zu London dem Vaterlande als würklicher geheimer Cammerrath, nachmals heimlicher Rath und Cammerpräsident dem Vaterlande seine Kräfte gewidmet hat.

Am 26. December 1771 beschloß er zu Hannover sein thätiges Leben ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, und sein Körper ruhet in der Kirche zu Stellichte unter dem dasigen Altare.

Der Consistorialrath J. H. Pratzje in Stade hat folgendes Sinngedicht auf sein Absterben verfertigt.

Quid Rex? quid procures, respublica, curia, templum?

Quid schola moesta dolent? Behrius occubuit!

Behrius? ingenio, meritis, pietate coruscus?

Nostrum praesidium dulce decusque? Fuit!

§. 51.

Johann Georg Wilhelm's achter Sohn, Johann Friedrich, hat in chur-hannoverschen Kriegsdiensten den siebenjährigen Krieg mitgemacht, wurde im Jahre 1761 Obrist eines Reuterregiments, und im Jahre 1768 Generalmajor. Am 27. Juli 1776 beschloß er sein Leben zu Buxtehude ohne eheliche Nachkommen, und seine Leiche ist im Gewölbe am Kirchthurne zu Stellichte beigesezt worden.

§. 52.

Von den Söhnen zweiter Ehe des Major und Schagzraths Friedrich Behr (§. 46.) haben nur die Zwillingsbrüder Christian und Albrecht Sigismund

ihren Vater überlebt, welchen in der Theilung des väterlichen Nachlasses die Güter zu Kleinen-Häufelingen und Rethem durch das Loos zugefallen sind.

Ueber das Schicksal und Leben des Albrecht Sigismund haben sich bislang weiter keine zuverlässige Nachrichten auffinden lassen wollen, als daß er mit den churhannoverschen Truppen nach Brabant gezogen, und dort ohne Nachkommen verstorben sey.

Christian blühet nur noch allein in seinen Nachkommen, welche gegenwärtig die einzigen Glieder der älteren Linie in Deutschland ausmachen.

Er erscheint als alleiniger Besitzer der Güter zu Kleinen-Häufelingen und Rethem, und hat sich im Jahre 1721 mit Anne Sophie von Ompteda vermählt.

Aus dieser Ehe sind vier Kinder erfolgt, nemlich:

- 1) Friedr. Heinr. Wilh., geb. am 6. Juni 1723, verst. am 9. Juni 1726.
- 2) Auguste Louise Charl., geb. am 9. Aug. 1725, verst. am 1. März 1739.
- 3) Otto Burchard Christian, geboren am 20. Decbr. 1726. (§. 52.)
- 4) Diedrich Georg Ludewig, geboren am 10. Decbr. 1727. (§. 54.)

Christian verordnete in seinem am 13. April 1728 zu Bothmer errichteten Testamente sub No 185., daß sein ältester Sohn die Güter haben, und dem Jüngeren jährlich 400 Rthlr. abgeben solle, welche jährliche Rente denn allein auf des Jüngeren Nachkommen männlichen Geschlechts anstatt einer sonstigen Abfindung von den Gütern vererbfällen solle. Würde der Jüngere sich jedoch genöthiget sehen, statt der jährlichen Rente den auf 8000 Rthlr. bestimmten Capitalbetrag haben zu müssen: so solle ihm solches Capital zwar ausgezahlt werden, er jedoch gehalten seyn, für die Rückzahlung des Capitals nach etwaigem Ausgange seines Mannsstammes Sicherheit zu beschaffen, damit es dann in die Güter wieder zurück gelangen könne.

Er starb am 28. August 1728, und ist sein Leichnam in dem Erbegräbnisse zu Wittelohe beigesetzt worden.

§. 53.

In Befolge vorstehender väterlichen Verfügung erhielt Otto Burchard Christian die Güter zu Häufelingen und Rethem, hielt sich jedoch nicht auf

denselben, sondern zu Hannover auf, wo er Hof- und Canzleirath war, und am 25. Januar 1759 unverheirathet verstorben ist. Seine Leiche ist in dem Erbbegräbnisse zu Wittelohe beigesetzt worden.

§. 54.

Nach Absterben dieses seines Bruders erhielt Diedrich Georg Ludwig die väterlichen Güter, allein mit einer so ungeheuren Schuldenlast beschwert, daß die Zinsen in der Folge nicht mehr gehalten werden konnten. Durch den siebenjährigen Krieg waren sie ansehnlich vermehrt, und durch das Aufleihen neuerer Capitalien, um die Zinsen bezahlen zu können, waren die Schulden immer noch mehr angeschwollen. Um aus dieser bedrängten Lage zu kommen, wurde unter gerichtlicher Vermittlung und Leitung eines besonderen Commissarii, welches gegenwärtig der Herr Hof- und Canzleirath von Werlhof in Zelle ist, im Jahre 1779 ein Verein mit den Gläubigern dahin zu Stande gebracht, daß sich solche gefallen ließen, ihre Capitalien ohne statt findende Kündigung nach einer gewissen per Commissarium ein für allemal festgesetzten Erstigkeits-Ordnung in jährlichen Terminen zu Ostern und Weihnachten in Empfang zu nehmen. Die festgesetzten Zinsen sollten zwar fortlaufen, jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Capitals, falls solches in so später Reihe die Rückzahlung träfe, daß der Zinsbetrag von Zeit des Rückstandes derselben bis zum Capitalabtrage so hoch hätte steigen können. Diese rückständigen Zinsen sollten dann, wenn alle Capitalien getilgt seyn würden, in eben der Ordnung, wie bei den Capitalien es der Fall gewesen, abgetragen werden.

Der jährlich zu leistende Abtrag aus den Gütern Häußlingen und Rethem war zu 1000 Rthlr. bestimmt. Nach dem Anfalle der Güter Hoya und Münchhof wurde er mit 500 Rthlr. jährlich vermehrt, und nach dem Anfalle des Gutes Stellichte noch mit 800 Rthlr., so daß also jetzt jährlich 2300 Rthlr. dazu verwandt werden. Auf diese Weise sind jene Schulden an Capital im Jahre 1814 gänzlich abgebaut, und wird nun der Anfang mit Zahlung der rückständig gebliebenen Zinsen gemacht. Auf diese Weise sind die Gläubiger und die Lehnfolger gedeckt, die bei einem sonstigen Concurs-Verfahren schwerlich jemals zum Genuß des Ihrigen würden gelangt seyn. Der alte Vertrag vom Jahre 1608 war einmal übertreten, und schwer haben die

Nachkommen diese Uebertretung von Seiten ihrer Vorfahren durch Entbehrung büßen müssen. Weder die Aufbürdung zu großer Schulden, noch die Einnahme der Dotalgelder in die Güter war vermieden, und aus dieser durch den Familien-Neceß verbotene Schuldenquelle war diese Verlegenheit entsprungen. Freilich hat das öftere Aussterben einer neu gebildeten Linie, und die dadurch veranlaßte regelmäßige Abfindung der Allodial-Erben auch das Seinige zur Schuldenlast beigetragen, allein es hätte doch nicht so drückend werden können. Ordnung und Sparsamkeit hat jetzt zwar den größten Theil dieser Beschwerden gehoben, allein der Unschuldige hat inzwischen für den Schuldigen leiden müssen.

Im Jahre 1782 fielen durch das Absterben des herzoglich-braunschweigischen Oberstallmeisters Friedrich Behr (§. 45.) die Güter Hoya und Münchhof zwar auch an Diedrich Georg Ludwig. Dieß vermochte indeß seine Glücksumstände nicht sehr zu bessern, weil das oben sub No 218. angeführte genehmigte Testament ihm nicht die Vortheile zufließen ließ, welche ihm nach dem Familien-Vertrage vom Jahre 1608 hätten werden müssen. Er mußte mit den Gütern eine namhafte Schuldenlast mit übernehmen, das Allodium den Testamentserben verabfolgen lassen, und im häußlingenschen Schulden-Regulative vom Jahre 1779 war schon auf diesen Güteranfall Rücksicht genommen, und eine Vermehrung des jährlichen Schuldenabtrages bestimmt worden.

Er war als Senior der Familie Erbmarschall des Herzogthums Verden, Erbschenk und Erbküchenmeister des Fürstenthums Lüneburg, starb am 3. Juni 1792, und ist in der Familiengruft zu Wittelohe beigesetzt worden.

Mit seiner Gemahlin Christine Caroline Louise von Druchtleben ist er am 2. August 1753 vermählt, und sind aus solcher Ehe nachfolgende Kinder erfolgt.

- 1) Christian August Ludwig Adolph, geb. am 14. April 1755. (§. 56.)
- 2) Sophie Dorothee Charlotte, geboren am 4. April 1756, gestorben am 8. October 1758.
- 3) Burchard August Friedrich, geboren am 10. März 1757, gestorben den 23. März 1758.
- 4) Sophie Justine Melusine, geboren am 10. März 1758, gestorben den 30. März 1759.

- 5) Dorothee Wilhelmine Louise, geboren am 7. Juli 1759, gestorben den 16. Mai 1763.
- 6) Sophie Eleonore Amalie, geboren am 30. Juli 1760, gestorben den 10. August 1761.
- 7) Wilhelmine Charlotte Amalia, geboren am 8. März 1762, vermählt zuerst am 24. Juli 1777 mit dem Hofrichter Heinrich Wilhelm August von Campen, nach dessen Tode an N. N. Gündel, und zum drittenmale mit dem Advocat Hübener in Peine.
- 8) Christian Ludwig Ernst Conrad, geboren am 25. October 1763, und als churhannoverscher Lieutenant im Jahre 1783 in Ostindien unverheirathet verstorben.
- 9) Sophie Dorothee Henriette, geboren am 6. December 1764, anfangs Klosterfräulein zu Lüne, nachmals verheirathet mit dem Lieutenant Schaumann.
- 10) Eleonore Dorothee, geboren am 19. Mai 1766, vermählt mit dem Hofgerichts-Assessor Johann Friedrich Wilhelm von Dube.
- 11) Barbara Christine Amalie Gertrude, geboren am 5. Juli 1767, Klosterfräulein zu Marienwerder.
- 12) Albrecht Burchard Carl, geboren am 24. September 1768. (§. 55.)
- 13) Johann Friedrich Ludwig, geboren am 16. Januar 1771, verstorben den 20. März 1773.
- 14) Friederike Dorothee Eleonore Sophie, geboren am 17. Mai 1772, vermählt mit dem Major, jetzt Obristlieutenant von Dmpteda.

§. 55.

Diedrich Georg Ludwig hatte in seinem am 1. März 1790 zu Kleinen-Häufelingen errichteten Testamente unter andern verordnet, daß seine Söhne so lange als möglich wegen aller nachgelassenen Güter in Gemeinschaft bleiben sollten. Auf den Fall aber, daß eine solche Gemeinschaft ihnen nicht länger anstehen mögte, sollten sie sich gütlich theilen. Letzteres geschah Kraft eines unter Leitung des damaligen Ober-Appellations-Rath von der Wense in Zelle zur Hoya am 9. December 1793 geschlossenen Vergleichs, durch welchen der älteste

Bruder die Güter zu Kleinen-Häufelingen und Nethem, der jüngste das Gut Hoya allein erhielt, das Gut Münchhof aber in fortwährender Gemeinschaft blieb.

Dieser jüngste, Albrecht Burchhard Carl, war anfangs Page zu Hannover, gieng darauf wegen seines verwachsenen Körperbaues auf die Ritter-Academie zu Lüneburg, studierte die Forstwissenschaft, und wurde Oberforstamts-Auditor. Durch Verführung verleitet hat er sich in seiner Jugend dem Trunk und Spiel ergeben, wodurch seine Gesundheit zerrüttet und er in Geistesverwirrung gerathen ist, weshalb ihm ein Curator personae et bonorum hat zugeordnet werden müssen.

Nach dem Tode seines Vaters gerieth er auf die unglückliche Idee, daß er die Schulden seines Vaters zu übernehmen nicht verbunden sey. Ein auf einem hohen Posten stehender Mann jener Zeit bestärkte ihn in solcher Meinung, indem derselbe behauptete, daß die Verbindlichkeit zur Schuldenübernahme um deswillen nicht stattnehmig seyn könne, weil 1) die Güter der Familie in Gemäßheit des Recesses vom Jahre 1608 wahre Fideicommiss-Güter wären, welche mit keiner größeren Schuldenlast auf irgend eine Weise hätten beschwert werden können, als jener Familien-Vergleich erlaube. 2) Weil er so wenig den von seinem Vater im Jahre 1779 mit dessen Gläubigern errichteten Vergleich, als den von demselben am 7/8 November 1783 mit der Landdrostin Behr als Testaments-Erbin des Oberstallmeisters Friedrich Behr geschlossenen Vergleich wegen Schuldenübernahme bei Anfall der Lehngüter Hoya und Münchhof unterschrieben habe. Durch beide Vergleiche hätte er nemlich nicht verpflichtet werden können, weil er damals schon gelebt, und sein Vater ihm die aus dem Familien-Vergleiche vom Jahre 1608 erlangten Rechte ohne seinen Willen zu nehmen keine Befugniß gehabt hätte.

So schön als diese Gründe auch scheinen, und mit vielen Rechtsfäßen weiter ausgeschmückt sehr leicht den Unerfahrenen täuschen: so konnten sie doch in hiesigen Landen nie Platz greifen, weil eines Theils das familiae pactum de 1608 nicht zu aller Gläubiger Kenntniß gekommen war, andern Theils in hiesigen Landen nach einer uralten zum Gesetz gewordener Observanz, die durch zwei Beweisbücher de 1636 und 1676 im 7ten Capitel der hiesigen Landes-Gesetz-Sammlungen bethätiget werden, kein Sohn die Lehngüter ohne Uebernahme der darauf vom Vater gemachten Schulden behalten kann.

Die Folge jener unglücklichen irrigen Ideen und deren Aeußerung gegen die Gläubiger war, daß ein großer Theil der Capitalsschulden gekündigt wurden, und dadurch beinahe ein Concursverfahren über alle Güter herbei gezogen worden wäre, welche unglückliche Folgen nur mit den größten Anstrengungen und sehr bedeutenden Aufopferungen abgewandt werden konnten. Beide Brüder mußten auf diese Art fast unschuldiger Weise büßen, was ein höchst unreifer Rath verschuldet hatte.

§. 56.

Christian August Ludewig Adolph, ältester Sohn des Diedrich Georg Ludewig, besuchte anfänglich die Ritter-Academie zu Lüneburg, widmete sich darauf der kriegerischen Laufbahn, und wurde am 28. April 1772 Fähndrich in dem damals von Medingschen Infanterie-Regimente. Am 21. März 1780 wurde er Ritterschafts-Deputirter bei der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, weshalb er am 28. April 1780 als Capitain den nachgesuchten Abschied aus den Militärdiensten erhielt. Am 9. März 1784 wurde er Schatzrath, und am 13. Februar 1789 Land-Commissair in der Amtsvoigtei Eßel, am 30. October 1790 Mitglied der landwirthschafts-Gesellschaft in Zelle, und am 28. Mai 1791 Land-Commissair zu Rethem an der Aller, wo ihm auch am 18. Februar 1805 das dasige Licent-Commissariat anvertraut wurde. Nach dem Absterben des Landraths Behr zu Stellichte im Jahre 1807 (§. 49.) wurde er Senior familiae und als solcher Erbmarschall des Herzogthums Verden.

Zur Zeit der unglücklichen französischen Usurpation wurde er am 4. Octbr. 1810 westphälischer, und am 10. August 1811 französischer Maire zu Stellichte, auch am 30. Januar 1812 Mitglied des französischen General-Conseils des Departements der Wesermündung.

In der Anno 1793 stattgefundenen Theilung der väterlichen Güter mit seinem Bruder erhielt er das Gut zu Kleinen-Häußlingen und das Burglehn zu Rethem, hatte aber gleich das Unglück, daß alle seine Gebäude zu Kleinen-Häußlingen, bis auf ein einziges, abbrannten, die er nun wieder neu erbauen mußte. Späterhin setzte er sich mit dem Besizer des anderen Gutes in Kleinen-Häußlingen, Obristlieutenant Georg Friedrich Behr aus der bisherigen Gemeinschaft mehrerer Gütertheile, führte mit nicht geringem Kostenaufwande eine Schlagwirthschaft ein, und stellte einen großen Schlachtenbau an seinen eigenen Grundstücken wieder her.

In seiner Jugend war er ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber, welches Steckenpferd er hernach mit dem Gartenbau und der Blumenzucht vertauschte.

Wie im Jahre 1807 ihm und seinem Bruder das Gut Stellichte angefallen war, bezog er dasselbe, vergrößerte den dasigen Garten, bepflanzte solchen mit feinen Obstbäumen, legte eine Pflanzung ausländischer Holzarten, so wie eine vorzügliche Sammlung von Nelken und Rosen daselbst an.

Ueber die Nelken hat er in Verbindung mit anderen Nelkenfreunden an einem in drei Theilen herausgekommenen Werke über die Charakteristik der Nelken gearbeitet, und solches unter dem Titel: Das ganze der Nelkenzucht, oder System der Nelke, nach der Natur aufgestellt von E. A. I. von Behr und J. Munzel. Leipzig, 1810 8. herausgegeben, auch über die Charakteristik der Rosen ist von ihm ein Aufsatz im Stücke des hannoverschen Magazins vom Jahre 1814 erschienen.

Er ist am 13. November 1798 mit Carosine Philippine Georgine von Düring ehelich verbunden, und nach deren kinderlosen Absterben hat er sich am 24. Juni 1800 mit Johanne Hedewig Elisabeth von Heimbruch aus dem Hause Barste vermählt, aus welcher Ehe sechs Kinder erfolgt sind, nemlich:

- 1) Louise Amalie, geb. am 30. August 1801, gest. am 21. März 1808.
- 2) Sophie Hedewig Charlotte, geboren am 21. April 1804.
- 3) Johann Friedrich Georg Ernst, geboren am 1. März 1806.
- 4) Ulrich Carl, geboren am 22. Februar 1808.
- 5) Diedrich Wilhelm, geboren am 27. Juni 1809.
- 6) Friederike Amalie, geboren am 28. März 1811, und wieder verstorben am 5. März 1813.

Er starb am 16. Januar 1815 an einer gänzlichen Entkräftung, und ist im Gewölbe am Thurm zu Stellichte beigesetzt worden. Der Allgütige erhalte seine Wittwe noch lange in dauerhafter Gesundheit, und lasse seine Kinder zu den würdigsten Staatsgliedern heranwachsen, auch ihren Stamm mit Würde und Ansehn geschmückt auf die späteste Nachwelt fortpflanzen.